



Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 20. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses ein, die am

Dienstag, dem 05. Dezember 2017, um 19:30 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses in Elmpt stattfindet.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|---------------|
| 1) Sitzungskalender für das Jahr 2018 | 785-2014/2020 |
| 2) Konzeptstudie zum Neubau eines Kombibades | 779-2014/2020 |
| 3) Erstellung eines "Business Case" zur Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten | 782-2014/2020 |
| 4) Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten | 769-2014/2020 |
| 5) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung | 771-2014/2020 |
| 6) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten | 772-2014/2020 |
| 7) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen | 773-2014/2020 |
| 8) Abwasserbeseitigungsgebühren im Jahr 2018 | 770-2014/2020 |

- | | |
|---|---------------|
| 9) Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 9 Abs. 2 GemHVO NRW | 784-2014/2020 |
| 10) Steuerhebesätze im Haushaltsjahr 2018 | 783-2014/2020 |
| 11) Einrichtung von 2 Behindertenparkplätzen auf der Poststraße in Niederkrüchten-Elmpt | 786-2014/2020 |
| 12) Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten | 787-2014/2020 |
| 13) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | |
|---|---------------|
| 14) Grundstücksangelegenheiten | 781-2014/2020 |
| 15) Stundung von Forderungen der Gemeinde | 774-2014/2020 |
| 16) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Niederkrüchten, den 27. November 2017

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Bekanntmachung

Die vorstehende Einladung zur 20. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses am 05. Dezember 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Niederkrüchten, den 27. November 2017
Der Bürgermeister

gez. Wassong

Ausgehängt am: 28. November 2017

Abgenommen am:



Niederschrift

über die 20. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 05. Dezember 2017
Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal
Beginn: 19:30 Uhr Ende: 21:05 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
3. Ausschussmitglied Fonger, Wolfgang
4. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
5. Ausschussmitglied Haese, Detlef vertritt Goertz, Marco
6. Ausschussmitglied Jans, Trudis
7. Ausschussmitglied Korth, Helga
8. Ausschussmitglied Lachmann, Joerg
9. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen
10. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
11. Ausschussmitglied Meyer, Hermann
12. Ausschussmitglied Michiels, Walter vertritt Hommen, Werner
13. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
14. Ausschussmitglied Schmitz, Manfred
15. Ausschussmitglied Seeboth, Ulrich vertritt Coenen, Theodor
16. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
17. Ausschussmitglied Tekolf, Michael vertritt Schouren, Marion
18. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Schippers
2. Herr Bonus
3. Herr Hinsen
4. Frau Schrievers
5. Herr Derix
6. Frau Baier
7. Herr Kriegers

Auf besondere Einladung:

1. Herr Schulte-Noelle von der CONSTRATA Ingenieur-Gesellschaft mbH, Bielefeld,
zu Tagesordnungspunkt 2
2. Herr Böker, Kreis Viersen, und Herr Bergeritz, Eifel Net GmbH, Euskirchen,
zu Tagesordnungspunkt 4

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Coenen, Theodor
2. Ausschussmitglied Goertz, Marco
3. Ausschussmitglied Hommen, Werner
4. Ausschussmitglied Schouren, Marion

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|---------------|
| 1) Sitzungskalender für das Jahr 2018 | 785-2014/2020 |
| 2) Konzeptstudie zum Neubau eines Kombibades | 779-2014/2020 |
| 3) Erstellung eines "Business Case" zur Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten | 782-2014/2020 |
| 4) Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten | 769-2014/2020 |
| 5) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebühren-sätze für die Gewässerunterhaltung | 771-2014/2020 |
| 6) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten | 772-2014/2020 |
| 7) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen | 773-2014/2020 |
| 8) Abwasserbeseitigungsgebühren im Jahr 2018 | 770-2014/2020 |
| 9) Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 9 Abs. 2 GemHVO NRW | 784-2014/2020 |
| 10) Steuerhebesätze im Haushaltsjahr 2018 | 783-2014/2020 |
| 11) Einrichtung von 2 Behindertenparkplätzen auf der Poststraße in Niederkrüchten-Elmpt | 786-2014/2020 |
| 12) Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten | 787-2014/2020 |
| 13) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 27. November 2017 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Nach Eröffnung der Sitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung sagt Bürgermeister Wassong, dass die Standarttagesordnungspunkte „Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH“ (EGE) und „Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ aufgrund eines technischen Problems nicht in der Tagesordnung aufgeführt seien. Er schlägt daher vor, entsprechende Informationen unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen des Bürgermeisters“ bekanntzugeben.

Der Haupt- und Finanzausschuss billigt einstimmig den Vorschlag des Bürgermeisters.

Weiterhin sagt Bürgermeister Wassong, dass der Tagesordnungspunkt 12 „Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten“ als Tagesordnungspunkt 4 verhandelt werden sollte, da die eingeladenen Fachleute bereits anwesend seien.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig entsprechend dem Vorschlag des Bürgermeisters zu verfahren.

Sodann beantworten Herr Schippers und Herr Hinsen Fragen des Ratsmitglieds Mankau zur erforderlich gewordenen Aufnahme des Tagesordnungspunktes 11 „Einrichtung von 2 Behindertenparkplätzen auf der Poststraße in Niederkrüchten-Elmpt“ in die Tagesordnung der heutigen Sitzung.

Öffentlicher Teil

1) Sitzungskalender für das Jahr 2018

785-2014/2020

Die Verwaltung hat entsprechend dem Beschluss des Rates vom 16. Januar 1990 den Entwurf eines Sitzungskalenders für das Jahr 2018 erstellt und diesen soweit möglich mit bestehenden Terminen abgestimmt. Die Termine für die Sitzungen der Fraktionen werden noch in den Sitzungskalender aufgenommen.

Bürgermeister Wassong sagt, es seien zusätzlich zwei Änderungen erforderlich geworden. Der Termin des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten werde vom 9. Oktober 2018 auf den 15. November 2018 verlegt. Der Sitzungstermin für den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften werde vom 15. November 2018 auf den 11. Oktober 2018 vorverlegt.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig den Sitzungskalender für das Jahr 2018 entsprechend dem vorliegenden Entwurf unter Berücksichtigung der von Bürgermeister Wassong vorgetragenen Änderung.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs des Sitzungskalenders für das Jahr 2018 ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

2) Konzeptstudie zum Neubau eines Kombibades

779-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 14.02.2017 die Haushaltssatzung für die Jahre 2017 und 2018 beschlossen. Im Produkt 08.01.03 sind unter dem Sachkonto 52910000 25.000,00 Euro für die Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur Bädersituation eingestellt worden. Im Sachkonto 7000309 ist vorsorglich, für eine im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit angedachte Neuerrichtung eines Kombibades, ein geschätzter Anteil von insgesamt 4,1 Mio. Euro für die Haushaltsjahre 2017-2020 vorgesehen worden. Ein Ratsbeschluss zur Errichtung eines neuen Bades liegt noch nicht vor.

Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung die CONSTRATA Ingenieur-Gesellschaft mbH mit der Erstellung einer Konzeptstudie zum Neubau eines Kombibades beauftragt. In der Studie wurden verschiedene Ausstattungsmerkmale in fünf Varianten, mit den Nutzungsbausteinen 25m-Becken, Freizeitbecken, Kleinkinderbereich, Textilsauna

und Röhrenrutsche betrachtet. Für alle Badvarianten wurden die Baukosten sowie die Deckungsbeitragsberechnung durchgeführt. Als möglicher Standort für die Studie wurde exemplarisch ein unbebautes gemeindeeigenes Grundstück im Bereich des Schulzentrums in Niederkrüchten ausgewählt.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat im Rahmen der letzten Haushaltsberatung die Option einer interkommunalen Zusammenarbeit im Bäderwesen aufgegriffen. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung bereits erste Gespräche mit den Nachbargemeinden Brüggen und Schwalmtal geführt. Ein konkreter Auftrag seitens des Rates an die Verwaltung hierzu existiert jedoch nicht. Sofern der Rat die Einrichtung eines Kombibades mit den Nachbargemeinden Brüggen und Schwalmtal im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit weiterhin als mögliche Option sieht, wäre ein entsprechender Prüfauftrag an die Verwaltung zu erteilen.

Herr Schulte-Noelle stellt die Konzeptstudie im Detail vor.

Die Ratsmitglieder Mankau und Wahlenberg gehen auf die in dieser Angelegenheit noch zu klärenden Fragen ein, die in der Bäderkommission erörtert werden müssten.

Ratsmitglied Wahlenberg benennt die Ratsmitglieder Detlef Meyer und Tekolf als Mitglieder der Bäderkommission.

Ratsmitglied Degenhardt benennt den sachkundigen Bürger Mike Faßbender als Mitglied der Bäderkommission.

Ratsmitglied Lachmann benennt den sachkundigen Bürger Dr. Jürgen Striemann als Mitglied der Bäderkommission.

Herr Schulte-Noelle beantwortet anschließend Fragen des Ratsmitglieds Gumbel zu den Unterhaltungskosten eines neuen Bades.

Sodann erklärt Ratsmitglied Gumbel, dass er an den Sitzungen der Bäderkommission teilnehmen werde.

Weiterhin erklärt Ratsmitglied Niggemeyer, dass er an den Sitzungen der Bäderkommission teilnehmen werde.

Ratsmitglied Wahlenberg weist darauf hin, dass sich die Bäderkommission auch nochmals mit dem jetzigen Zustand der gemeindlichen Bäder befassen müsse.

Bürgermeister Wassong führt aus, dass sich die Bäderkommission in der ersten Sitzung am 11. Januar 2018 zunächst mit der jetzigen Situation beschäftigen und eine Weiter- oder Nichtnutzung der Bäder prüfen müsse. Diese Fragestellungen sollten bis Februar 2018 geklärt sein, damit der Rat in seiner Sitzung am 20. Februar 2018 hierüber entscheiden könne. In einer weiteren Phase könnten die potentiellen Benutzergruppen an der Diskussion beteiligt werden. In diesem Zusammenhang sollte die Möglichkeit geprüft werden, mit der Gemeinde Brügglen ein gemeinsames Bad zu betreiben.

Ratsmitglied Mankau schlägt vor, zunächst die Angelegenheit in der Bäderkommission zu besprechen und anschließend einen Prüfauftrag zu erteilen.

Die Ratsmitglieder Wahlenberg und Lachmann sprechen sich für die Erteilung eines entsprechenden Prüfauftrags aus.

Bürgermeister Wassong sagt, es sollte ein positives Signal gesetzt werden. So könnte ein Parallelisieren der Prozesse, die auch die Gemeinde Brügglen gehe, erfolgen. Diese Vorgehensweise erleichtere den gesamten Prüfungsprozess.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt sodann die Konzeptstudie der CONSTRATA Ingenieur-Gesellschaft mbH zur Kenntnis und fasst mit 16 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden Brügglen und Schwalmtal im Bereich des Bäderwesens zu prüfen.

Alle Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses erhalten eine Ausfertigung der von Herrn Schulte-Noelle vorgestellten Konzeptstudie. Eine weitere Ausfertigung ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Herr Schule-Noelle verlässt die Sitzung.

3) Erstellung eines "Business Case" zur Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten 782-2014/2020

Mit Schreiben vom 20.11.2017 beantragt die SPD-Fraktion die Verwaltung zu beauftragen, ein „Business Case“ zur Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten zu erstellen. Die von der SPD-Fraktion formulierten Fragestellungen sind jedem Ratsmitglied zugegangen.

Entgegen der üblichen Beratungsfolge schlägt die Verwaltung vor, bei diesem Antrag auf einen Verweis des Rates zur anschließenden Beratung in einem Fachausschuss zu verzichten. Der Rat hat in seiner Sitzung am 21.11.2017 die Verwaltung beauftragt, eine Bäderkommission einzurichten, zu der Vertreter der Fraktionen eingeladen werden. Die von der SPD-Fraktion formulierten Fragen dienen der Vorbereitung des ersten Termins der Bäderkommission, der für Januar 2018 vorgesehen ist. Die Verwaltung schlägt vor, dazu das von der SPD-Fraktion beantragte „Business Case“ vorzubereiten. Die Ergebnisse werden im Anschluss im Rat vorgestellt und beraten.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein „Business Case“ zur Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten mit den im Antrag der SPD-Fraktion formulierten Fragestellungen zu erstellen.

4) Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten 787-2014/2020

In der Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 21.11.2017 wurden die Ergebnisse der Ist-Analyse zum Thema Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten einschließlich der Erkenntnisse des Markterkundungsverfahrens sowie des Interessenbekundungsverfahrens durch Herrn Bergeritz, Geschäftsführer der EFN Eifel-Net GmbH, vorgestellt und ausführlich erläutert.

Inzwischen liegen nun auch die kreisweiten Untersuchungsergebnisse vor, welche ebenfalls von der EFN Eifel-Net GmbH ermittelt wurden. Anhand dieser Ergebnisse sind die eigenwirtschaftlichen Ausbauplanungen der Telekommunikationsunternehmen in den nächsten 36 Monaten zu erkennen und welche unterversorgten Gebiete anschließend noch vorhanden sind. Als „unterversorgt“ gelten Haushalte, die weniger als 30 Mbit/s im Download aufweisen und die auch in den nächsten Jahren nicht mit einem Ausbau rechnen können. Für den Ausbau dieser unterversorgten Bereiche wäre die

Inanspruchnahme von Förderprogrammen möglich, wobei die Fördersumme bis maximal 90 % der Wirtschaftlichkeitslücke abdeckt. Die restlichen 10 % müsste die Gemeinde aus Eigenmitteln finanzieren.

Gleichzeitig mit dem Markterkundungsverfahren hat das Büro EFN Eifel-Net ein unverbindliches Interessenbekundungsverfahren (IBV) durchgeführt. Hierbei wurde bei den Telekommunikationsunternehmen abgefragt, ob bei einer Schließung der sogenannten Wirtschaftlichkeitslücke Interesse an dem Ausbau der unterversorgten Gebiete besteht. Für einen kreisweiten flächendeckenden Ausbau der unterversorgten Gebiete müssen nach einer Analyse der Firma EFN Eifel-Net voraussichtlich rund 40 Millionen Euro investiert werden. Für das Niederkrüchter Gemeindegebiet beträgt die Wirtschaftlichkeitslücke max. 3,7 Mio. Euro. Bei einer Beteiligung an einem neuen Bundesförderprogramm, das im Frühjahr 2018 vorgestellt werden soll, werden im Regelfall 90 Prozent dieser Kosten von Bund und Land getragen.

Im Haushaltsentwurf 2018 des Kreises Viersen sollen Aufwendungen in Höhe von 40 Mio. Euro sowie Erträge aus Fördermitteln in Höhe von 37 Mio. Euro veranschlagt werden. Der vorgesehene Eigenanteil ist geringer als 10 %, da die Kommunen mit Haushaltssicherung keinen Eigenanteil erbringen müssen. Der Eigenanteil der Gemeinde Niederkrüchten würde sich auf maximal 370.000,00 Euro belaufen und sollte zunächst in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 fällig werden. Möglicherweise kann nach Abstimmung mit dem Kreis Viersen sowie allen kreisangehörigen Kommunen die 10 %ige Summe der Eigenbeteiligung auch über einen Zeitraum von 7 Jahren verteilt werden.

Durch die Federführung des Kreises sind eine enge Verzahnung mit der fachlichen Koordination und eine Bündelung der Interessen des gesamten Kreisgebietes gegenüber den Fördergebern (Bund und Land) gewährleistet. Aufgrund der unterschiedlichen Eigenanteile der Kommunen ist eine Kostenerstattung der jeweiligen Kommune an den Kreis Viersen erforderlich. Zur Durchführung dieses interkommunalen Projektes ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich.

Herr Böker erläutert den Sachverhalt und geht dabei insbesondere auf die Chancen und Vorteile der Gemeinde bei einer Breitbandversorgung ein.

Ratsmitglied Wahlenberg sagt, er halte es für fraglich, mit Steuergeldern einen so hohen Aufwand zu betreiben, um die restlichen Häuser anzubinden.

Herr Bergeritz weist darauf hin, dass das Glasfasernetz so ausgebaut werde, dass es auch Bereiche mitnehme, die jetzt noch keine Glasfaser hätten oder mit ihrem An-

schluss nur knapp über 30 Mbit liegen.

Bürgermeister Wassong spricht sich für den Beschlussvorschlag aus und begründet dies. Weiterhin sagt Bürgermeister Wassong, es biete sich nun die Möglichkeit, eine sehr gute Versorgung mit einer verhältnismäßig geringen Eigeninvestition sicherzustellen.

Die Ratsmitglieder Lachmann, Szallies und Jans sprechen sich ebenfalls für den Verwaltungsvorschlag aus.

Nach weiterer Aussprache, an der sich die Ratsmitglieder Mankau und Niggemeyer sowie Frau Schrievers und Herr Kriegers beteiligen, fasst der Haupt- und Finanzausschuss mit 10 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung folgenden Beschluss:

1. Einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen wird zugestimmt und der Bürgermeister ermächtigt, diese Vereinbarung abzuschließen.
2. Der 10 %ige Eigenanteil für die Gemeinde Niederkrüchten in Höhe von maximal 370.000,00 EUR wird außerplanmäßig bereitgestellt.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Herr Bergeritz und Herr Böker verlassen die Sitzung.

5) Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 769-2014/2020

Für die Straßenreinigungsgebühren 2018 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 21.11.2017 das Straßenverzeichnis für die zu reinigenden Straßen geändert. Aufgrund dieser Änderung ergibt sich insgesamt eine Erhöhung der Kehrmeter; hierdurch sind die Unternehmerkosten für die Kehrleistung entsprechend erhöht.

Die Kehrrichtmengen der Jahre 2015 und 2016 haben im Durchschnitt 180 t betragen, die Hochrechnung für 2017 ergibt 178 t. Für die Kalkulation 2018 wird daher von einer

Menge von 180 t (Vorjahr 190 t) ausgegangen. Hieraus ergibt sich eine Senkung beim Verwertungsentgelt.

Die Veranlagungsmeter wurden ebenfalls dem neuen Straßenreinigungsverzeichnis angepasst, hier ergibt sich eine entsprechende Erhöhung.

Für das Jahr 2017 hat die festgesetzte Gebühr je lfdm. 0,75 € betragen.

Die berechnete Gebühr für das Jahr 2018 beträgt 0,73 € je lfdm. Aufgrund der letzten Berechnungen der Über- und Unterdeckungen sind noch Überdeckungen von insgesamt rund 3.300,00 € auszugleichen. Entsprechend den Vorschriften des KAG NRW sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen.

Durch den Einsatz aus Überdeckungen in Höhe von 1.000,00 € beträgt der Gebührensatz 0,72 € je lfdm.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu erlassen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Satzung über die Höhe der Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

6) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebühren-sätze für die Gewässerunterhaltung 771-2014/2020

Für die Gebühren für die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Schwalmverbandes 2018 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Bei den Kosten hat sich der Unterhaltungsbeitrag an den Schwalmverband um rund 2.870,00 € erhöht. Kosten für den Gewässerausbau fallen in 2018 wie im Vorjahr nicht an.

Bei den Fremdkosten waren im Vorjahr die Kosten für die Aufbereitung der vorhandenen Datenbank der Verwaltung auf die neuen Berechnungsgrundlagen angesetzt. Die geänderte Datenbank liegt der Verwaltung nunmehr seit Mitte Oktober vor.

Diese Daten können nach Einarbeitung der letzten vorliegenden Änderungen dem Rechenzentrum übergeben werden, welches dann die erforderliche Programmierung für die Übernahme in das Veranlagungsprogramm des Steueramtes vornehmen muss. Die

Kosten hierfür betragen voraussichtlich rund 2.000,00 €, da es sich um einen Sonderauftrag handelt.

Die Verwaltungskosten haben sich gegenüber dem Vorjahr verringert, da nur noch die Aufwendungen für die laufende Bearbeitung anfallen.

Für die Kalkulation wurden die mit Stand vom 14. November 2017 festgestellten Flächen im Schwalmverbandsgebiet zu Grunde gelegt. In der Vorjahreskalkulation konnten die befestigten und unbefestigten Flächen der Wirtschaftswege und der Straßen ohne Ableitung nur sorgfältig geschätzt werden. Diese Flächen wurden inzwischen erfasst. Nach Vorliegen dieser Flächen ergeben sich im Verhältnis zum Vorjahr größere versiegelte und geringere unversiegelte Flächen, was eine minimale Verringerung bei den Gebühren für die versiegelten Flächen nach sich zieht.

Der umzulegende Aufwand beträgt insgesamt 166.956,38 €.

Nach dem vorgeschriebenen Verteilungsschlüssel, sind die Kosten wie folgt aufzuteilen:

- 1) für die versiegelten Flächen mit 90%, somit insgesamt 150.260,74 €
- 2) für die unversiegelten Flächen mit 10%, somit insgesamt 16.695,64 €.

Diese Kosten sind auf die Flächen nach Quadratmeter Grundstücksfläche zu verteilen. Als Verteilungsflächen wurden für die versiegelten Flächen 3.997.355 m² und für die unversiegelten Flächen 43.038.154 m² ermittelt.

Die Gebühren betragen hiernach

1. für die versiegelten Flächen 0,0376 € je m² (Vorjahr 0,0379 €)
2. für die unversiegelten Flächen 0,0004 € je m² (Vorjahr 0,0004 €).

Frau Schrievers beantwortet eine Frage des Ratsmitglieds Wahlenberg.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu erlassen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung ist als Anlage beigefügt.

7) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 772-2014/2020

Für die Abfallentsorgungsgebühren 2018 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Systemen sind im Folgenden dargestellt:

System Graue Tonne (incl. Braune Tonne)

Die Zahlen der Behälter sind sowohl bei den Grauen Tonnen, den Braunen Tonnen und den Blauen Tonnen gegenüber der Kalkulation 2017 gestiegen; insofern erhöhen sich die Unternehmerkosten entsprechend. Die Kosten beim Änderungsdienst sind gesunken.

Im Bereich Sperrgut / Altholzabfuhr und Bündelabfuhr sind aufgrund der Hochrechnung und der abgefahrenen Vorjahresmenge geringere Abfuhrmengen anzusetzen, so dass sich hier ebenfalls geringere Kosten ergeben.

Beim Aufwand für die Entsorgungskosten, die an den Kreis Viersen zu zahlen sind, ergeben sich deutliche Kostensenkungen. Der Kreis Viersen hat bereits im Jahr 2017 die Sätze für die Entsorgungsgebühren gesenkt. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Kalkulation für 2017 lagen diese Informationen jedoch noch nicht vor. Für das Jahr 2018 wird für die Abfuhr von Restmüll und Altholz nochmals eine leichte Senkung der Gebührensätze des Kreises erwartet. Im Vergleich zur Kalkulation 2017 ergeben sich hieraus Kostensenkungen bei den Entsorgungskosten von rund 60.000,00 €.

Im Bereich der Personalkosten konnten die Kosten der Sachbearbeiterin im Abfallbereich herabgesetzt werden. Im Bereich der Aufwendungen des Bauhofes für die Leerung von Abfallbehältern können ebenfalls geringere Kosten angesetzt werden.

Insgesamt sind somit die Ausgaben im System Graue Tonne um rund 89.500,00 € gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Für die Papiererstattung wird ein Festpreis zuzüglich einem monatlich variablen Wert in Höhe des oberen Euwid – Preises für gemischtes Altpapier gezahlt. Der Festpreis beträgt in 2018 nach Auskunft des Kreises Viersen voraussichtlich 55,00 €/t. Der obere Euwid-Wert ist gegenüber dem Vorjahr wiederum gestiegen. Es wird für 2018 von einem Durchschnittswert von 73,00 €/t ausgegangen. Somit wurde als Erstattungspreis ein Betrag von insgesamt 128,00 €/t (Vorjahr 70,00 €/t) angesetzt.

Die Erstattungen für die Altkleider und –schuhe wurden nach den voraussichtlichen Mengen ermittelt. Aufgrund der Sammelergebnisse und der gestiegenen Anzahl der

Container ist in 2018 von einer höheren Erstattung auszugehen.

Die Einwohnergleichwerte sind im Verhältnis zum Vorjahr gestiegen.

Ohne den Einsatz aus Überdeckungen aus Vorjahren ergibt sich aufgrund der gesunkenen Kosten ein Gebührensatz in Höhe von 73,13 €.

Aus Vorjahren sind noch Überdeckungen in Höhe von insgesamt rund 69.600,00 € auszugleichen. Hiervon ist zwingend im Jahr 2018 ein Betrag in Höhe von 1.955,88 € in die Kalkulation einzusetzen, da dieser Betrag noch aus Überdeckungen aus dem Jahr 2014 stammt. Nach den Vorschriften des KAG NRW sind Überdeckungen innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung auszugleichen. Um einen glatten Gebührensatz zu erhalten, wird ein Betrag in Höhe von 2.150,00 € eingesetzt, so dass sich für das Jahr 2018 ein Gebührensatz von **73,00 € je Einwohner/Einwohnergleichwert** ergibt. In 2017 hat der Gebührensatz unter Einsatz einer Zuführung von 57.900,00 € aus der Überdeckung 79,70 € betragen.

Der verbleibende Betrag aus den Überdeckungen soll in den kommenden Jahren eingesetzt werden, um mögliche Mehrkosten oder Mindereinnahmen (z.B. aus den kalkulierten Papiererstattungen) aufzufangen.

Gebührenabschlag für die Eigenkompostierer

Der Gebührenabschlag für Eigenkompostierer wurde aufgrund der entstehenden Kosten für die Biotonne nach dem Anteil der nicht als Vorhaltekosten anzusetzenden Kostenanteile ermittelt. Aufgrund der Senkung der Entsorgungskosten ist ab 2018 der bisherige Gebührenabschlag von 30,00 € auf **25,00 €** zu senken. Dies entspricht einem Abschlag von 29,7 %. Ein Gebührenabschlag von rund 30% wird von der Rechtsprechung als angemessen beurteilt.

Abfallsack

Der Gebührensatz für den Abfallsack würde sich rechnerisch auf 3,52 € erhöhen. Da eine Zuordnung der Deponiegebühren nur aufgrund des Volumen- Verhältnisses möglich ist, kann eine Berechnung in absoluter Genauigkeit nicht erstellt werden. Bisher wurde eine gerundete Gebühr von 3,50 € festgesetzt. Da dieser Gebührensatz für 2018 weiter beibehalten werden soll, wird der Fehlbetrag in Höhe von 54,00 € aus der Rücklage zugeführt.

Der Gebührensatz für den Abfallsack bleibt damit unverändert.

Blaue Tonne (als Zusatzbehälter)

Da für das Jahr 2018 aufgrund der voraussichtlich höheren Entsorgungskosten sowie des gestiegenen Euwid-Preises die Papiererstattungen deutlich steigen werden, kann seit 2012 erstmals wieder die Blaue Tonne als Zusatzbehälter kostenfrei zu Verfügung gestellt werden. Hierdurch wird auch der gewerblichen Sammlung von Papier entgegengewirkt.

Braune Tonne (als Zusatzbehälter)

Es können von den Grundstückseigentümern kostenpflichtige weitere Biotonnen bestellt werden. Es werden 120 l – Behälter und 240 l – Behälter zur Verfügung gestellt. Die Gebühren hierfür wurden mit 58,50 € für den 120 l – Behälter (Vorjahr 61,00 €) und mit 89,50 € für den 240 l – Behälter (Vorjahr 94,50 €) berechnet.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu erlassen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

8) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen 773-2014/2020

Für das Jahr 2018 wurde für die Friedhofsgebühren eine Gebührenkalkulation erstellt. Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Gebührenarten sind im Folgenden dargestellt:

Grabnutzungsgebühren

Für das Jahr 2018 wurden die Kosten für die laufenden Unterhaltungskosten im Vergleich zum Vorjahr um 2.000,00 € auf 6.000,00 € gesenkt. Hierin sind die laufenden Kosten enthalten; außerdem wurden Kostenansätze berücksichtigt, die 2018 im Zusammenhang mit neuen Bestattungsformen entstehen können. Wegeinstandsetzungen sind für das kommende Jahr nicht vorgesehen.

Im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten konnten die Kosten im Vergleich zum Vorjahr wieder gesenkt werden, da die Arbeiten der Mitarbeiter für die Erstellung der Leistungsverzeichnisse für die Neuausschreibung der Verträge abgeschlossen sind. Es mussten jedoch 15.000,00 € eingesetzt werden, die als Fremdkosten für die notwendige Durchführung der Ausschreibung anfallen. Die Ausschreibung der Leistungen für Friedhofsunterhaltung aller Friedhöfe wird im kommenden Jahr erfolgen. Die Verträge sollen zum 01.01.2019 wirksam werden.

Die übrigen Kosten bleiben unter Berücksichtigung einzelner Schwankungen insgesamt etwa gleich. So ist mit Gesamtkosten für die Friedhofsunterhaltung in Höhe von

191.011,61 € (Vorjahr 182.282,14 €) zu rechnen.

Die Kosten, abzüglich des Grünflächenanteiles von 10 %, hiernach 171.910,45 €, sind auf die Anzahl der geschätzten Grabnutzungsrechte 2018 zu verteilen. Obwohl die Fallzahlen von Jahr zu Jahr schwanken, wird wie im Vorjahr, von der gleichen Anzahl von Bestattungen und Grabnutzungsrechten ausgegangen.

Hierbei wurde die Einführung der neuen Bestattungsform „pflegefreie Urnengrabstätte in Baumnähe“ insoweit berücksichtigt, als dass 2 Fälle angesetzt worden sind, die die Anzahl der Urnenwahlgräber entsprechend verringert. Für die pflegefreien Urnengräber in Baumnähe wurden die voraussichtlich anfallenden Kosten je Grab für die Pflege, sowie die Stele mit Namensplatte kalkuliert. Diese Kosten (Teilgebühr II) betragen 400,00 €.

Aus Vorjahren sind insgesamt noch Überdeckungen von rund 44.400,00 € auszugleichen. Hiervon stammen noch 32.637,02 € aus dem Jahr 2014. Diese müssen nach den Vorschriften des KAG NRW, wonach Überdeckungen innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung auszugleichen sind, in voller Höhe in die Kalkulation 2018 eingesetzt werden. Dieser Rücklagenbetrag wurde in der Weise eingesetzt, dass die Gebühren für Bestattungen, Nutzung des Trauerraumes und Zellennutzung gehalten werden können. Für die Grabnutzungsgebühren ist danach ein Betrag in Höhe von 30.007,02 € zu berücksichtigen. Hieraus ergibt sich im kommenden Jahr eine leichte Gebührenerkung bei den Grabnutzungsgebühren.

Der verbleibende Betrag aus Überdeckungen 2015 und 2016 von insgesamt rund 11.800,00 € soll in den nächsten Kalkulationen eingesetzt werden.

Grabart	Gebühr 2018	Gebühr bisher	Änderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1.208,00 €	1.237,00 €	- 29,00 €
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1.605,00 €	1.628,00 €	- 23,00 €
Pflegefreie Reihengrabstätte	1.765,00 €	1.788,00 €	- 23,00 €
Wahlgrabstätte	2.059,00 €	2.075,00 €	- 16,00 €
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	2.218,00 €	2.231,00 €	- 13,00 €
Urnenwahlgrabstätte	1.148,00 €	1.178,00 €	- 30,00 €
Pflegefreie Urnengrabstätte	1.228,00 €	1.258,00 €	- 30,00 €
Pflegefreie Urnengrabstätte in Baumnähe	1.548,00 €	Neue Bestattungsform	
Anonyme Urnengrabstätte	1.013,00 €	1.046,00 €	- 33,00 €
Nacherwerb Wahlgrabstätte	69,00 €	69,00 €	0,00 €
Nacherwerb Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	74,00 €	74,00 €	0,00 €
Nacherwerb Urnenwahlgrabstätte	46,00 €	47,00 €	- 1,00 €

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass – auch vor dem Hintergrund der Einführung von weiteren neuen Bestattungsformen, die ab dem Jahr 2019 vorgesehen sind (Kolumbarien etc.) – der bisherige Verteilungsmaßstab künftig nicht mehr beibehalten kann. Nach der derzeitigen Rechtsprechung soll bei der Verteilung der Kosten für die Grabnutzungsgebühren neben dem Faktor „Zeit“ der Faktor „Wahl und Gestaltung“ zu Grunde gelegt werden. In diesem neuen Faktor sind neben der Fläche (die auch bisher einbezogen wird) auch noch weitere Komponenten durch entsprechende Äquivalenzziffern zu berücksichtigen. Für das Jahr 2019 wird daher die Gebührenkalkulation nach diesem System neu erstellt. Hierdurch wird sich voraussichtlich eine andere Struktur bei den Differenzen der Gebühren für die einzelnen Grabarten zueinander ergeben. Im Rahmen der Neuaufstellung der Kalkulation werden dann auch nochmals die Fallzahlen bei den einzelnen Bestattungsarten überprüft, die seit 2013 beibehalten worden sind.

Bestattungsgebühren

Im Bereich der Bestattungsgebühren wurde ebenfalls wieder von der Fallzahl der Vorjahre ausgegangen. Insofern sind die Leistungen der Fremdfirmen für die Bestattungen in gleicher Höhe anzusetzen wie im Vorjahr. Im Bereich der Personalkosten ist wiederum eine leichte Erhöhung zu verzeichnen. Es sind im Bereich der Bestattungen Kosten von insgesamt 28.881,73 € anzusetzen (Vorjahr 28.654,59 €).

Um die Gebühren des Vorjahres halten zu können, wird im Bereich der Bestattungsge-

bühren ein Betrag in Höhe von 580,00 € aus der Rücklage eingesetzt. Die Gebühren betragen somit:

Grabart	Gebühr 2018	Gebühr bisher	Änderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	228,00 €	228,00 €	Keine Änderung
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	404,00 €	404,00 €	Keine Änderung
Wahlgrabstätte, Bestattung e. Kindes bis 5 Jahren	228,00 €	228,00 €	Keine Änderung
Wahlgrabstätte, Bestattung einer Person über 5 Jahre	401,00 €	401,00 €	Keine Änderung
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	483,00 €	483,00 €	Keine Änderung
Urnenbeisetzungen	155,00 €	155,00 €	Keine Änderung

Gebühren für die Nutzung des Trauerraumes (ehem. Bezeichnung „Trauerhalle“)

In der neuen Friedhofssatzung wurden redaktionelle Änderungen der Bezeichnungen für die einzelnen Teile der Friedhofshallen vorgenommen. Diese Bezeichnungen werden auch in die Gebührensatzung entsprechend übernommen.

Im Bereich der Unterhaltung und Bewirtschaftung können die Kosten in 2018 um insgesamt 1.000,00 € gesenkt werden. Die übrigen Kosten ändern sich nur unwesentlich. Für die Nutzung der Trauerräume ist die Fallzahl gegenüber dem Vorjahr stabil geblieben.

Insgesamt entstehen für die Trauerräume Kosten in Höhe von 11.561,68 € (Vorjahr 12.493,85 €).

Hieraus ergibt sich eine Gebühr von 199,00 €. Um die bisherige Gebühr von 198,00 € halten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 100,00 € eingesetzt.

Gebühren Zellen

Auch im Bereich der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Zellen können die Kosten in 2018 um insgesamt 1.000,00 € gesenkt werden. Die übrigen Kosten ändern sich nur unwesentlich. Im Bereich der Zellennutzung ist jedoch ein weiterer Rückgang zu verzeichnen, der zu berücksichtigen ist. Dadurch reduzieren sich die Kosten für den Fremdunternehmer. Insgesamt sind Kosten von 7.360,16 € (Vorjahr 8.878,90 € €) anzusetzen.

Aufgrund der geringeren Fallzahlen betragen die Gebühren 160,00 € für die Aufbahrung in der Zelle und 80,00 € für die Aufbewahrung einer Urne. Um die Gebühren mit 118,00 € und 59,00 € beibehalten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 1.950,00 € eingesetzt.

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Die Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen ändern sich gegenüber den Gebühren des Vorjahres nicht.

	Gebühr	Änderung um
Ausgrabungen		
Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	903,00 €	Keine Änderung
Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	689,00 €	Keine Änderung
Ausgrabung einer Urne	215,00 €	Keine Änderung
Umbettungen		
Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.092,00 €	Keine Änderung
Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	788,00 €	Keine Änderung
Umbettung einer Urne	236,00 €	Keine Änderung

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Erlaubnissen bleiben mit 26,00 € gleich.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu erlassen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

9) Abwasserbeseitigungsgebühren im Jahr 2018

770-2014/2020

Für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2018 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Im Bereich der Abschreibungen wurden neu zu aktivierende Maßnahmen eingestellt (u.a. Kanalleitungen im Neubaugebiet NIE – 63 Oberkrüchtener Weg, neue Messeinrichtungen und der neue PKW der Kläranlage). Insgesamt sind die Abschreibungen gegenüber dem Vorjahr um rund 22.600,00 € gestiegen. Die Kosten der Verzinsung sind um rund 4.000,00 € gestiegen.

Die laufenden Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung werden im kommenden Jahr in gleicher Höhe angesetzt, wie im Vorjahr.

Die Personalaufwendungen im Bereich der Beschäftigten der Gruppenkläranlage haben sich gegenüber dem Jahr 2017 um rund 9.700,00 € erhöht. Eine Kostenerhöhung ist auch im Bereich der Beschäftigten mit einem Büroarbeitsplatz zu verzeichnen; dies wirkt sich auch auf den sächlichen Verwaltungskosten im Rathaus aus.

Die weiteren Aufwendungen wurden dem voraussichtlichen Bedarf angepasst. Insgesamt werden sich die Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr um rund 38.600,00 € erhöhen.

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die anteiligen Kosten auf den Frischwasserverbrauch 2016 umgelegt. Die Mengen sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die Verteilungsflächen für die Niederschlagswassergebühr haben sich gegenüber dem Vorjahr ebenfalls weiter erhöht.

Aus Überdeckungen aus Vorjahren sind noch insgesamt rund 424.000,00 € aufzulösen. Hiervon sollen in 2018 im Bereich „Kanal“ insgesamt 176.000,00 € eingestellt werden. Hierdurch können die bisherigen Gebührensätze gehalten werden. Die restlichen Beträge sollen in den kommenden Jahren eingesetzt werden.

Ohne Berücksichtigung eines Betrages aus Überdeckungen würde sich für das Schmutzwasser ein Gebührensatz von 2,83 € je m³ (Vorjahr 2,82 €/m³) ergeben. Nach Einsatz des Anteiles aus den Überdeckungen beträgt der Gebührensatz wie bisher **2,68 € je m³**.

Ohne Berücksichtigung eines Rücklageneinsatzes würde sich für das Niederschlagswasser ein Gebührensatz von 0,93 € je m² (Vorjahr 0,92 €/m²) ergeben. Nach Einsatz des Anteiles aus der Rücklage beträgt der Gebührensatz wie bisher **0,86 € je m²**.

Für die Berechnung der Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wurden jeweils die Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer, die notwendigen Verwaltungskosten sowie der Anteil der Kläranlage, der auf die Klärung des angelieferten Klärschlammes und Abwassers entfällt, ermittelt und auf die voraussichtlichen Abfuhrmengen verteilt. Bei den Kleinkläranlagen ist bei der Ermittlung der Abfuhrmengen zu berücksichtigen, dass hier nur eine 2-jährige Abfuhr vorgeschrieben ist und auch über-

wiegend bei den einzelnen Anlagen so erfolgt.

Die Kosten für die Abfahren sind gestiegen, da der bisherige Vertrag mit dem Unternehmer ausgelaufen ist. Die neuen Entgelte für die Abfahren sind höher als bisher.

Nach den ermittelten Kosten und voraussichtlichen Abfuhrmengen ergibt sich ohne einen Einsatz aus Überdeckungen für die Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen eine Gebühr in Höhe von 25,34 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 20,27 €/m³). Aufgrund der zur Verfügung stehenden Rücklagen im Bereich Abwasser soll für 2017 ein Betrag von insgesamt 1.177,00 € eingesetzt werden (Rücklageneinsatz Vorjahr 387,00 €); damit kann der bisherige Gebührensatz von 17,45 €/m³ beibehalten werden.

Für die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz ohne Einsatz aus Überdeckungen 19,60 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 15,11 €/m³). Auch hier kann durch den Einsatz eines Anteils aus der Rücklage in Höhe von 9.475,00 € (Vorjahr 2.550,00 €) der bisherige Gebührensatz von 13,40 €/m³ beibehalten werden.

Ratsmitglied Wahlenberg bittet, das in der Zusammenstellung der Sachkonten abgebildete Infrastrukturvermögen in einer Sitzung des Bauausschusses näher zu erläutern.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Beibehaltung der bisherigen Gebührensätze der Abwasserbeseitigungsgebühren entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation wird zugestimmt.

10) Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß 784-2014/2020 § 9 Abs. 2 GemHVO NRW

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 14.02.2017 entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Doppelhaushalt für die Jahre 2017 und 2018 beschlossen. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist im Haushaltsplan enthalten. Sie wird sowohl im Ergebnis- und Finanzplan als auch in jedem produktorientierten Teilplan abgebildet.

Nach § 9 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) ist im Falle einer Haushaltsplanung für 2 Jahre dem Rat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres eine Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die dem 2. Haushaltsjahr folgenden 3 Jahre – also die Haushaltsjahre 2019 – 2021 - vorzulegen.

Einer Beschlussfassung hierzu bedarf es nicht, da mit der Fortschreibung der mittelfristigen Planung die Haushaltssatzung für die Jahre 2017 und 2018 nicht verändert wird. Die endgültigen Festsetzungen für die Jahre 2019 ff. bleiben somit den künftigen Haushaltsberatungen vorbehalten.

In den vorliegenden Übersichten der Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung 2019 – 2021 sind die aktuell zu erwartenden wesentlichen Veränderungen – basierend auf einer Prognoserechnung für das Haushaltsjahr 2018 – eingeflossen. Hauptsächlich sind Anpassungen bei den Steuern, innerhalb der Positionen des Finanzausgleichs und bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen vorgenommen worden.

Aktuell bleibt die Gewerbesteuer (Ergebnis 2016: 3.296.837,84 €) mit einem zu erwartenden Ergebnis von 2.856.971,17 € nahezu **650 T€** unter dem Haushaltsansatz in Höhe von 3.500.000,00 €. Diese negative Entwicklung wirkt sich somit im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung durch große Ertragseinbußen - beginnend in **2019** mit rd. **-0,5 Mio. €** - aus!

Nach den bisher vorliegenden Informationen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 sind jedoch bei allen Zuweisungen beachtliche Zuwächse zu erwarten, sodass in allen Jahren sogar mit insgesamt höheren ordentlichen Erträgen gerechnet werden kann.

Bei den Aufwendungen bleibt lediglich die durchaus positiv zu bewertende Entwicklung des **Kreisumlagehebesatzes** zu erwähnen. So kann hier für das Jahr 2018 mit einer **Senkung** von voraussichtlich **2,86 %-Punkten** gerechnet werden. Diese Senkung bedeutet unter Einbeziehung der höheren Umlagegrundlage – also durch den sogenannten „Mitnahmeeffekt“ – eine Einsparung in Höhe von rd. 140 T€ gegenüber dem Ansatz 2018. Gleichzeitig steigt jedoch der Umlagesatz für die Mehrbelastung „Jugendamt“ um weitere 0,9 %-Punkte. Gegenüber der Veranschlagung fehlen hier rd. 350 T€, sodass trotz der Senkung der allgemeinen Kreisumlage insgesamt in 2018 dennoch **210 T€ mehr** an den **Kreis** zu zahlen sind! Diese neuen Erkenntnisse sind unter Anwendung der Orientierungsdaten für die Folgejahre hochgerechnet worden.

Insgesamt verbessern sich die zu erwartenden Jahresergebnisse 2019 - 2021 gegenüber den bisherigen Planungen um bis zu 90 T€. Diese Änderungen innerhalb der Ergebnisplanung sind auch bei der korrespondierenden Finanzplanung aufgenommen worden.

Des Weiteren entwickeln sich nach den aktuellen Informationen im Planungszeitraum die investiven Zuweisungen (Investitions-, Schul- und Sportpauschale) entsprechend positiv, sodass diese Beträge in Zeile 18 aktualisiert worden sind. Aufgrund des noch zu beschließenden Brandschutzbedarfsplans schlagen sich die hieraus resultierenden Neubeschaffungen von Fahrzeugen für die freiwillige Feuerwehr, die mit einem Investitionsvolumen von rd. 1,6 Mio. € um 760 T€ über den bisherigen Festsetzungen liegen, deutlich nieder.

Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass sich alle anderen Veränderungen und Verschiebungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Budgets ausgleichen. Unter Berücksichtigung dieser Prämissen wird sich der Bestand an liquiden Mittel am Ende des Planungszeitraums per Saldo nur unwesentlich (um 61.633 €) verringern.

Gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO liegt dieser Fortschreibung auch der letzte beschlossene Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH bei.

Kämmerin Schrievers erläutert den Sachverhalt.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

11) Steuerhebesätze im Haushaltsjahr 2018

783-2014/2020

Die bereits durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 14.02.2017 beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 beinhaltet in § 6 auch die Festsetzung der Steuerhebesätze.

Nach den bisher vorliegenden Informationen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 kann von einer beachtlichen Verbesserung bei den Schlüsselzuweisungen ausgegangen werden, die jedoch trotz Senkung der allgemeinen Kreisumlage um 2,86 %-Punkte einen Mehraufwand bei den Gesamtzahlungen an den Kreis nach sich zieht. Dennoch kann mit diesen Verbesserungen aus dem Finanzausgleich der Rückgang der Gewerbesteuer kompensiert werden, sodass sich das prognostizierte Ergebnis nur geringfügig

gig verändern wird. (siehe hierzu auch „Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung“) Aus diesen Gründen kann derzeit davon ausgegangen werden, dass auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung verzichtet werden kann.

Im Einzelnen sieht der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2018 die gleichen fiktiven Hebesätze wie in 2017 vor:

Steuerart	vorauss. fiktiver Hebesatz GFG 2018	Gemeinde Niederkrüchten seit 2015
Grundsteuer A	217 v. H.	255 v. H.
Grundsteuer B 450 v. H.	429 v. H.	450 v. H.
Gewerbsteuer	417 v. H.	420 v. H.

Da bereits eine satzungsrechtliche Regelung besteht, ist kein erneuter Beschluss für die Beibehaltung der Steuerhebesätze erforderlich.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Informationen zu den Steuerhebesätzen mit der Prognose für das Haushaltsjahr 2018 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

12) Einrichtung von 2 Behindertenparkplätzen auf der Poststraße in Niederkrüchten-Elmpt 786-2014/2020

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 11. September 2017 die Verwaltung beauftragt, bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einen Antrag auf Einrichtung von zwei Behindertenstellplätzen vor dem Haus Nr. 18 in Niederkrüchten-Elmpt zu stellen.

Der seinerzeit beschlossene Ausbauplan sah vor dem Haus Poststraße 18 eine Fläche für drei PKW-Stellplätze vor, von denen zwei als Behindertenstellplätze ausgewiesen werden sollten. Das Amt für Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Viersen hat nun mitgeteilt, dass bei dem vorgesehenen Ausbau der Poststraße lediglich ein Behindertenstellplatz vor dem Haus Poststraße 18 genehmigt würde und zwar der östliche

Stellplatz. Sofern vor dem Haus Poststraße 18 zwei Behindertenstellplätze eingerichtet werden sollen, wäre dies nur unter Wegfall des dritten Stellplatzes möglich.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat darüber zu beraten, ob der Ausbau der Poststraße vor dem Haus Nummer 18 in Niederkrüchten-Elmpt zwei Behindertenstellplätze oder einen Behindertenstellplatz mit zwei weiteren Stellplätzen beinhalten soll.

Um den weiteren zügigen Ausbau der Poststraße nicht zu gefährden, hat die Verwaltung die Angelegenheit in den Haupt- und Finanzausschuss gegeben, da die nächste Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss erst im Kalenderjahr 2018 stattfindet.

Herr Derix stellt die bisherigen Planvarianten vor.

Ratsmitglied Mankau sagt, es seien ausreichend fußläufig zu erreichende Parkplätze vorhanden, so dass vor dem Haus Poststraße 18 zwei Behindertenparkplätze eingerichtet werden sollten.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig, dass der Ausbau der Poststraße vor dem Haus Nr. 18 in Niederkrüchten-Elmpt zwei Behindertenparkplätze beinhalten soll.

13) Mitteilungen des Bürgermeisters

1. Bürgermeister Wassong teilt mit, dass am 4. Dezember 2017 ein Gespräch betreffend Unterbringung des Jugendrotkreuz stattgefunden habe. Hierbei sei eine Lösung gefunden worden, dass das Jugendrotkreuz zunächst den angebotenen Raum im Mehrzweckgebäude Am Kamp 23 nutzen werde. Der Raum werde dem Jugendrotkreuz kostenfrei seitens der Gemeinde überlassen.
2. Bürgermeister Wassong gibt bekannt, dass das Bethanien Kinderdorf Schwalmtal in Zusammenarbeit mit der Bauunternehmung Roemer aus Schwalmtal auf der Mittelstraße (ehemals Haus Botz) in Niederkrüchten eine neue Wohngruppe einrichten werde. Die unmittelbaren Nachbarn seien seitens des Bethanien Kinderdorfs bereits informiert worden.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Bonus
Schriftführer

Dieser Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

1. Entwurf des Sitzungskalenders für das Jahr 2018
2. Konzeptstudie der CONSTRATA Ingenieur-Gesellschaft mbH zum Neubau eines Kombibades
3. Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den kreisangehörigen Kommunen zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen
4. Entwurf der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten
5. Entwurf der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung
6. Entwurf der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten
7. Entwurf der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

gez. Wassong
Bürgermeister

gez.



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10 24 10

Niederkrüchten, den 24.11.2017

Vorlagen-Nr. 785-2014/2020
Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2017
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	12.12.2017

Sitzungskalender für das Jahr 2018

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat entsprechend dem Beschluss des Rates vom 16. Januar 1990 den Entwurf eines Sitzungskalenders für das Jahr 2018 erstellt und diesen soweit möglich mit bestehenden Terminen abgestimmt. Die Termine für die Sitzungen der Fraktionen werden noch in den Sitzungskalender aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Sitzungskalender für das Jahr 2018 wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

Anlage:

Sitzungskalender 2018

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Hoch- und Straßenbau
Aktenzeichen: 65 12 06

Niederkrüchten, den 21.11.2017

Vorlagen-Nr. 779-2014/2020

Sachbearbeiter: Hermann Derix

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

05.12.2017

Konzeptstudie zum Neubau eines Kombibades

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 14.02.2017 die Haushaltssatzung für die Jahre 2017 und 2018 beschlossen. Im Produkt 08.01.03 sind unter dem Sachkonto 52910000 25.000,00 Euro für die Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur Bädersituation eingestellt worden.

Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung die CONSTRATA Ingenieur-Gesellschaft mbH mit der Erstellung einer Konzeptstudie zum Neubau eines Kombibades beauftragt. In der Studie wurde ein Bad mit den optionalen Nutzungsbausteinen 25 m-Becken, Freizeitbecken, Kleinkinderbereich, Textilsauna und Röhrenrutsche betrachtet. Für alle Badvarianten wurden die Baukosten sowie die Deckungsbeitragsberechnung durchgeführt. Als möglicher Standort für die Studie wurde exemplarisch ein unbebautes gemeindeeigenes Grundstück im Bereich des Schulzentrums in Niederkrüchten ausgewählt. Die Ergebnisse der Studie werden durch Herrn Schulte-Noelle von der CONSTRATA Ingenieur-Gesellschaft mbH in der Sitzung vorgestellt.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat im Rahmen der letzten Haushaltsberatung die Option einer interkommunalen Zusammenarbeit im Bäderwesen aufgegriffen. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung bereits erste Gespräche mit den Nachbargemeinden Brüggen und Schwalmthal geführt. Ein konkreter Auftrag seitens des Rates an die Verwaltung hierzu existiert jedoch nicht. Sofern der Rat die Einrichtung eines Kombibades mit den Nachbargemeinden

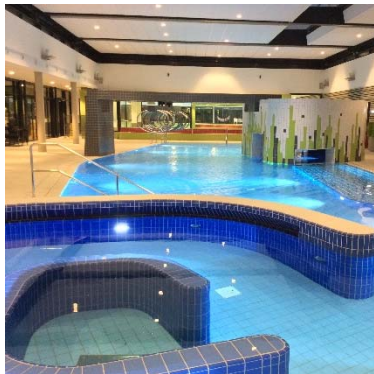
Brüggen und Schwalmtal im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit weiterhin als mögliche Option sieht, wäre ein entsprechender Prüfauftrag an die Verwaltung zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

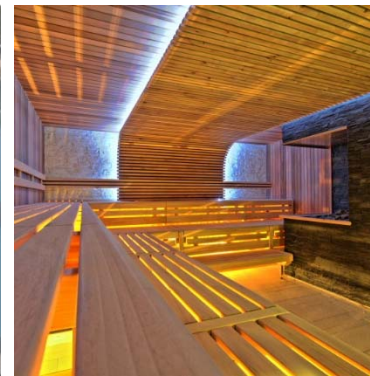
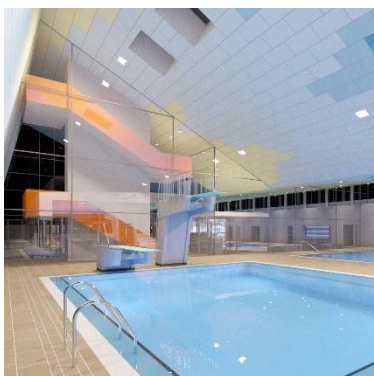
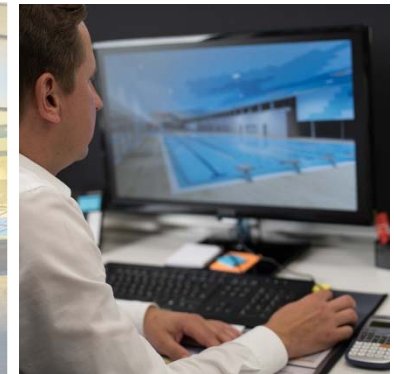
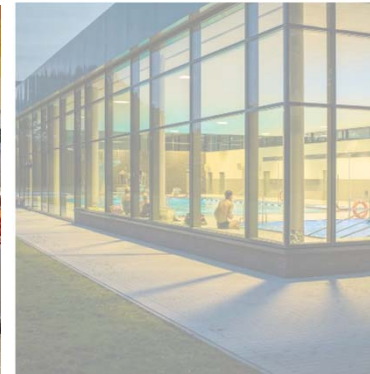
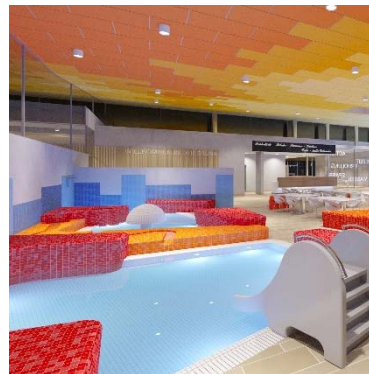
- a) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Konzeptstudie der CONSTRATA Ingenieur-Gesellschaft mbH zur Kenntnis.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden Brüggen und Schwalmtal im Bereich des Bäderwesens zu prüfen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

gez. Wassong



Projektmanagement
Projektsteuerung
Projektleitung
Projektentwicklung
Bedarfsplanung



Neubau eines Hallenbades in Niederkrüchten

Konzeptstudie zum Neubau eines Kombibades

- ❖ Kurzvorstellung *CONSTRATA*
- ❖ Grundlagen
- ❖ Maßnahmenempfehlungen
- ❖ Handlungsoptionen (Raumprogramm)
- ❖ Kostenrahmen
- ❖ Beispielprojekte
- ❖ Exkurs: TU-Verfahren





KURZVORSTELLUNG *CONSTRATA*

CONSTRATA

Ingenieur-Gesellschaft mbH

Oberntorwall 16-18
D-33602 Bielefeld

Telefon 0521 40075-0
Telefax 0521 40075-10

Email info@constrata.de
Internet www.constrata.de

Friedhof 4, Ecke Reinoldstraße 1
D-44135 Dortmund

Telefon 0231 330091-79
Telefax 0231 330091-74



PROJEKTMANAGEMENT

PROJEKTSTEUERUNG

PROJEKTLEITUNG

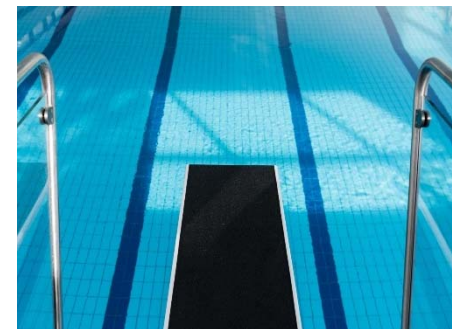
PROJEKTENTWICKLUNG

BEDARFSPLANUNG



CONSTRATA Ingenieur-Gesellschaft mbH Über 25 Jahre Sicherheit in allen Leistungsphasen

- ❖ 1988 als unabhängige Ingenieurgesellschaft gegründet
- ❖ Ausschließlich in der Projektsteuerung für anspruchsvolle, komplexe Bauvorhaben tätig
- ❖ Über 70 realisierte Bäderprojekte mit einem Investitionsvolumen von rund 800 Mio. €
- ❖ Schwerpunkt im Bäderbau
- ❖ 18 fest angestellte Mitarbeiter an den Standorten Bielefeld und Dortmund
- ❖ Deutschlandweit tätig



Jens-Wilhelm Brand

Beruf: Dipl.-Ing. Bauingenieur,
Beratender Ingenieur

Geboren: 1964

Staatsangehörigkeit: Deutsch

Sprachen: Deutsch / Englisch

Derzeitige Position: Geschäftsführer

Berufsausbildung: Bauingenieurwesen TU München,
Abschlussprüfung 1993

Haupttätigkeiten: Projektmanagement, Projektsteuerung, Projektorganisation,
Kosten- und Terminplanung im Hoch- und Anlagenbau,
Vertragswesen, Vergabeverhandlungen



Berufserfahrung

1997 bis heute **CONSTRATA Ingenieur-Gesellschaft mbH**

Projekte u.a. Neubau Hallenbad, Stadtwerke Penzberg
Neubau Hallenbad, Stadt Schwabmünchen
Neubau Sportcampus Riemerling, Gemeinde Hohenbrunn
Neubau Erholungspark „Badylon“, Stadt Freilassing
Generalsanierung Laguna Badeland, Weil am Rhein

Lienhard Schulte-Noelle

Beruf: Dipl.-Ing. Bauingenieur,
Beratender Ingenieur

Geboren: 1971

Staatsangehörigkeit: Deutsch

Sprachen: Deutsch / Englisch

Derzeitige Position: Geschäftsführer

Berufsausbildung: TU München, Bauingenieurwesen

Haupttätigkeiten: Projektmanagement, Projektsteuerung, Projektorganisation,
Kosten- und Terminplanung im Hoch- und Anlagenbau,
Vertragswesen, Vergabeverhandlungen

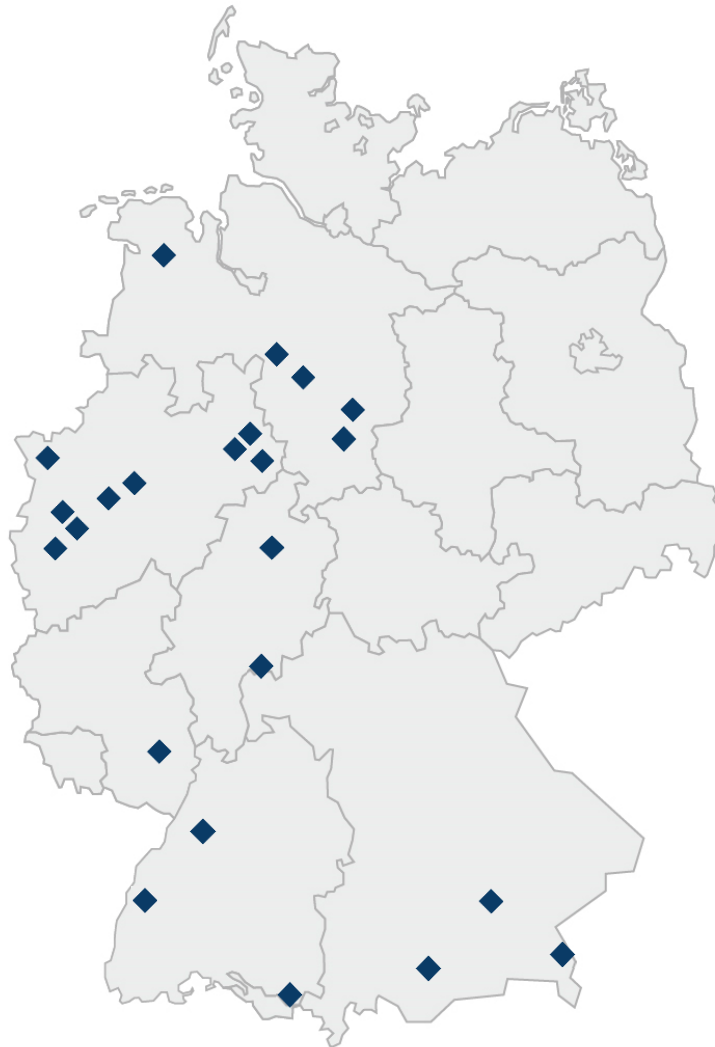


Berufserfahrung

2009 bis heute **CONSTRATA Ingenieur-Gesellschaft mbH**

Projekte u.a.

- Rheinbad 50 Düsseldorf
- Allwetterbad Grünstadt
- Radiopharmazie Bad Berka
- Stadthalle Troisdorf
- ENNI Sportpark Rheinkamp
- Zukunftsmeile 1, Paderborn
- Eis- und Schwimmanlage Lentpark Köln

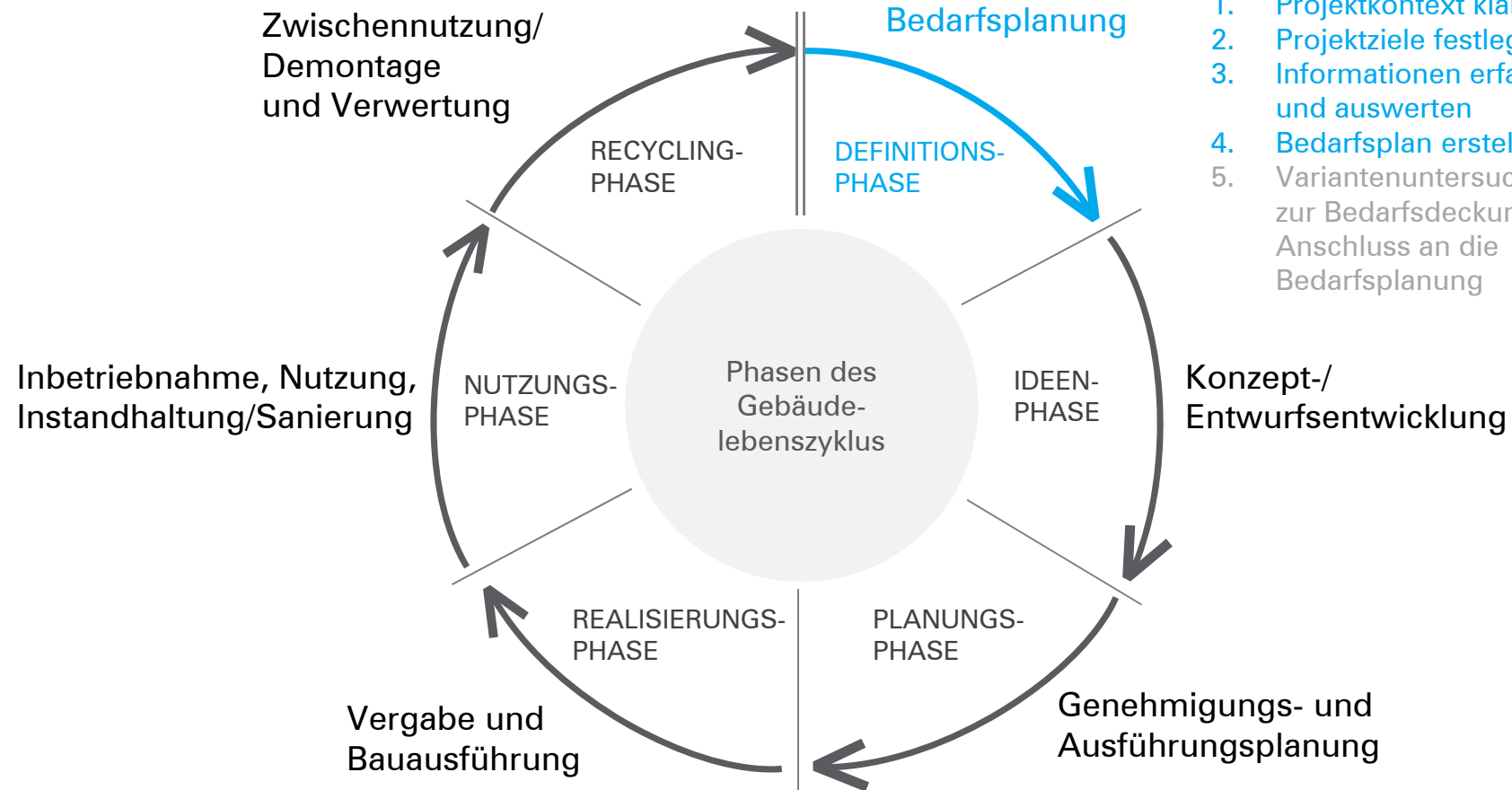


Leer (Ostfriesland)
Neustadt a. Rbge.
Langenhagen
Braunschweig
Salzgitter
Bielefeld
Gütersloh
Paderborn
Kleve
Werne
Düsseldorf
Mönchengladbach
Grevenbroich
Stadtallendorf
Geilenkirchen

Aschaffenburg
Grünstadt
Pforzheim
Rust
Hohenbrunn
Freilassing
Penzberg
Lindau

**Zusammenarbeit
mit derzeit 23
verschiedenen
Architektur- und
Ingenieurbüros!**

GRUNDLAGEN



Vier Teilschritte

1. Projektkontext klären
2. Projektziele festlegen
3. Informationen erfassen und auswerten
4. Bedarfsplan erstellen
5. Variantenuntersuchung zur Bedarfsdeckung im Anschluss an die Bedarfsplanung

DIN 18205 Bedarfsplanung im Bauwesen

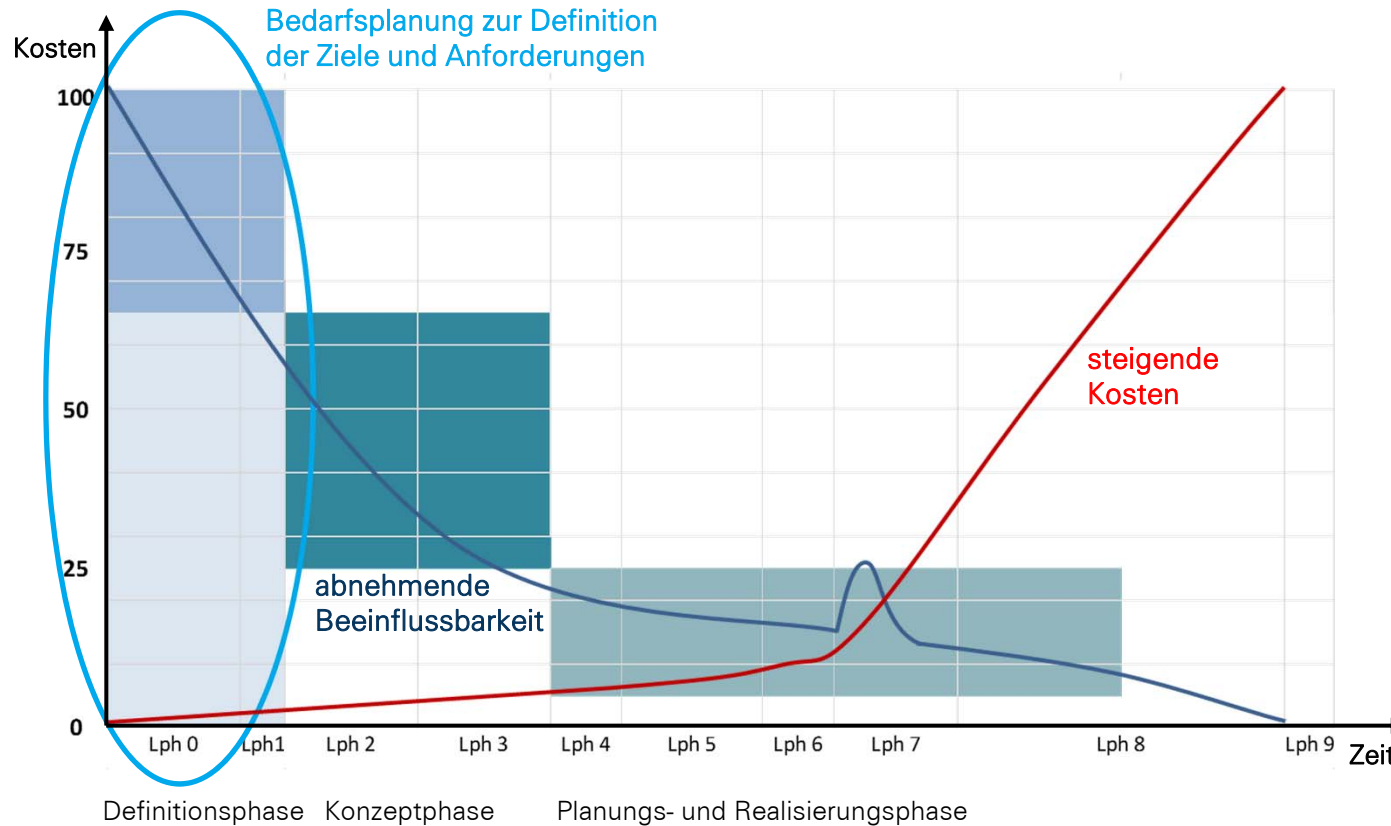
- Ermittlung der Ziele, Bedürfnisse und Anforderungen von Bauherren und Nutzern in der Frühphase des Planungsprozesses
- Liegt im Verantwortungsbereich des Bauherrn
- Ist nicht durch die Grundlagenermittlung der Planer abgedeckt
- Besondere Leistung nach HOAI und AHO
- Norm ist auf kein bestimmtes Verfahren festgelegt
- **Checklisten** dienen als unterstützendes Element
 - Checkliste 1 - Projektkontext klären
 - Checkliste 2 - Projektziele festlegen
 - Checkliste 3 - Informationen erfassen und auswerten
 - Checkliste 4 - Bedarfsplan erstellen
 - Checkliste 5 - Bedarfsdeckung untersuchen und festlegen

Checkliste 3 – Informationen erfassen und auswerten (Auszug)

Nr.	Kriterium	Bemerkungen und Beispiele
1	Fakten sammeln und analysieren	
1.1	Struktur/Organisation	Definition des Gegenstands der Bedarfsplanung bzw. Abgrenzung und Festlegung der Funktionseinheiten u. a. anhand einer Organisationsinventur (Organigramm bzw. Organisationsbescheid, Geschäftsverteilungsplan, Kostenstellen o. ä.)
1.2	Räumliche Situation	Unterbringungssituation und Flächenbestand der Funktionseinheiten erheben, aufbereiten (u. a. Lageplan, Grundrisse) und nach Nutzungen kategorisieren
2	Qualitative Bedarfsangaben aufnehmen und analysieren	
2.1	Prozesse und Arbeitsweisen	Erhebung der Prozesse bzw. Arbeitsweisen und deren Einfluss auf den Bedarf durch z. B. Analyse des Internetauftritts, Interviews, Begehungen vorhandener Gebäude, ggf. Beobachtungen in existierenden Einrichtungen
2.2	Funktionale Beziehungen	Darstellung der funktionalen Bezüge innerhalb oder zwischen Funktionseinheiten, ermittelt aus den Anforderungen an Schnittstellen und Zusammenarbeit, Informations- und Kommunikationsbeziehungen
2.3	Spezifische Bedarfsanforderungen	Erfassen besonderer Anforderungen des Nutzers für die Funktionseinheit insgesamt oder für einzelne Nutzungen, Raumgruppen/Raumtypen; soweit dies zur Beurteilung der Bedarfsdeckung notwendig ist, z. B. Erschließung und Orientierung Lage, Zugänglichkeit u. Sicherheit nutzungsspezifische Anlagen, Ausstattung (Raumkonditionen, Geschosshöhen, Nutzlasten, Schallschutz)
3	Quantitative Bedarfsangaben erfassen und analysieren	
3.1	Nutzeinheiten	Erfassung der Anzahl der Nutzeinheiten in den einzelnen Funktionseinheiten
3.2	Flächenkennwerte	Flächenkennwerte für die Nutzeinheiten festlegen oder entwickeln bzw. ableiten, z. B. aus BKI (Baukosteninformationszentrum deutscher Architektenkammern), Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) und des Landes (RLBau) und andere Richtlinien, Benchmarks, ggf. Vergleichsobjekte auswerten

Quelle: DIN 18205:2016-11, S. 14

Potential der Bedarfsplanung zur Beeinflussung der Kosten



Wirtschaftlichkeit

- Beeinflussbarkeit der Kosten sinkt mit dem Fortschritt des Projekts
- Einfluss auf die Kosten zu Beginn am größten
- Entscheidungen der frühen Phase stellen Weichen für das gesamte Projekt

Nachhaltigkeit

- Bedarfsplanung als Kriterium der DGNB Zertifizierung für die Prozessqualität (Kriteriengruppe „Qualität der Planung“, PRO1.1 Projektvorbereitung und Planung)
- Bedarfsplanung hat einen erheblichen Einfluss auf den **Projekterfolg** und die **Qualität des Gebäudes**

- **Gesellschaftlicher Stellenwert von Bädern**
- **Besondere Nutzungsanforderungen**
 - organisierte Nutzung (Schulen, Vereinssport)
 - nicht organisierte öffentliche Nutzung (Freizeit)
- **Vielzahl an Einflussgrößen auf den Bedarf**
 - Besucheraufkommen, Nutzergruppen,
 - konkurrierende Freizeitangebote, Lage etc.
- **Ermittlung des Bedarfs im Umkleide- und Sanitärbereich zur Vermeidung von Überkapazitäten**
- **Barriere- und diskriminierungsfreie Nutzung**
- **Hygieneanforderungen**
- **Bedarf und Anspruch an Gebäudetechnik**
- **Hohe energetische Anforderungen**

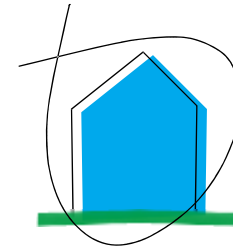


Abb.: 4a Architekten



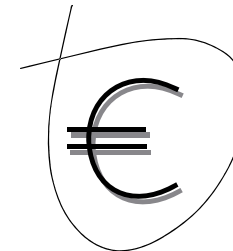
Projekterfassung

- Stammdaten
- Projektziele
- Zweck und Umfang des Projekts
- Projektbeteiligte
- Weitere Einflussgruppen



Finanzieller und zeitlicher Rahmen

- Finanzierung
- Budgets
- Kosten
- Terminplan



Partizipation

- Nutzerbeteiligung
- Öffentlichkeitbeteiligung



Grundstück und Umgebung

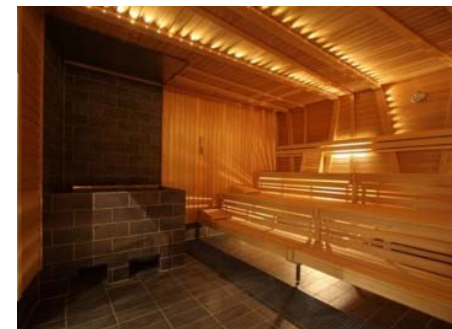
- Zugang
- Stellplätze
- Befestigte Wege
- Becken-/Freiflächenbereich
- Erweiterungsmöglichkeiten

Das Gebäude als Ganzes

- Barrierefreiheit
- Betriebskonzept
- Gesamtwasserfläche

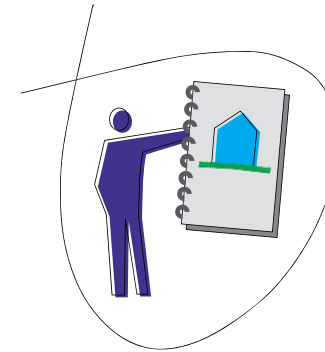
Raumkonzept

- Beckenarten und -größen
- Ausgestaltung der Beckenlandschaft
- Nebenraumprogramm
- Zusatzangebote (z. B. Sauna, Gastronomie)



...ist ein eindeutiges und verbindliches Dokument für alle weiteren Projektstufen, welches

- die Definition der **Ziele und Rahmenbedingungen**,
- die **qualitativen Anforderungen** an Räume und Flächen,
- die **funktionalen Abhängigkeiten** und
- den **Flächenbedarf***



beinhaltet.

Im Entwurf wird eine bauliche Lösung für die formulierten Anforderungen entwickelt.

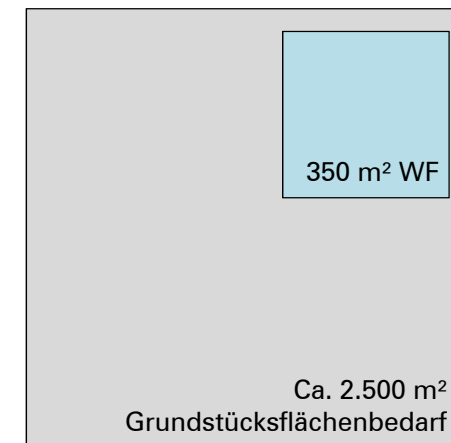


MAßNAHMENEMPFEHLUNGEN

Empfehlungen gemäß KOK-Richtlinien für den Bäderbau

Flächenbedarf

- Faustregel für Hallenbäder:
**6 bis 8 m² Grundstücksfläche je Quadratmeter
Gesamtwasserfläche**
- Für zusätzliche **Freiluftflächen** (Terrassen, Liegewiesen)
Zuschlag von 10 bis 20 % der ermittelten Grundstücksfläche
- Zusätzlichen Flächenbedarf für **Infrastruktur** (Zufahrt,
Parkplätze, Anlieferung etc.) einplanen



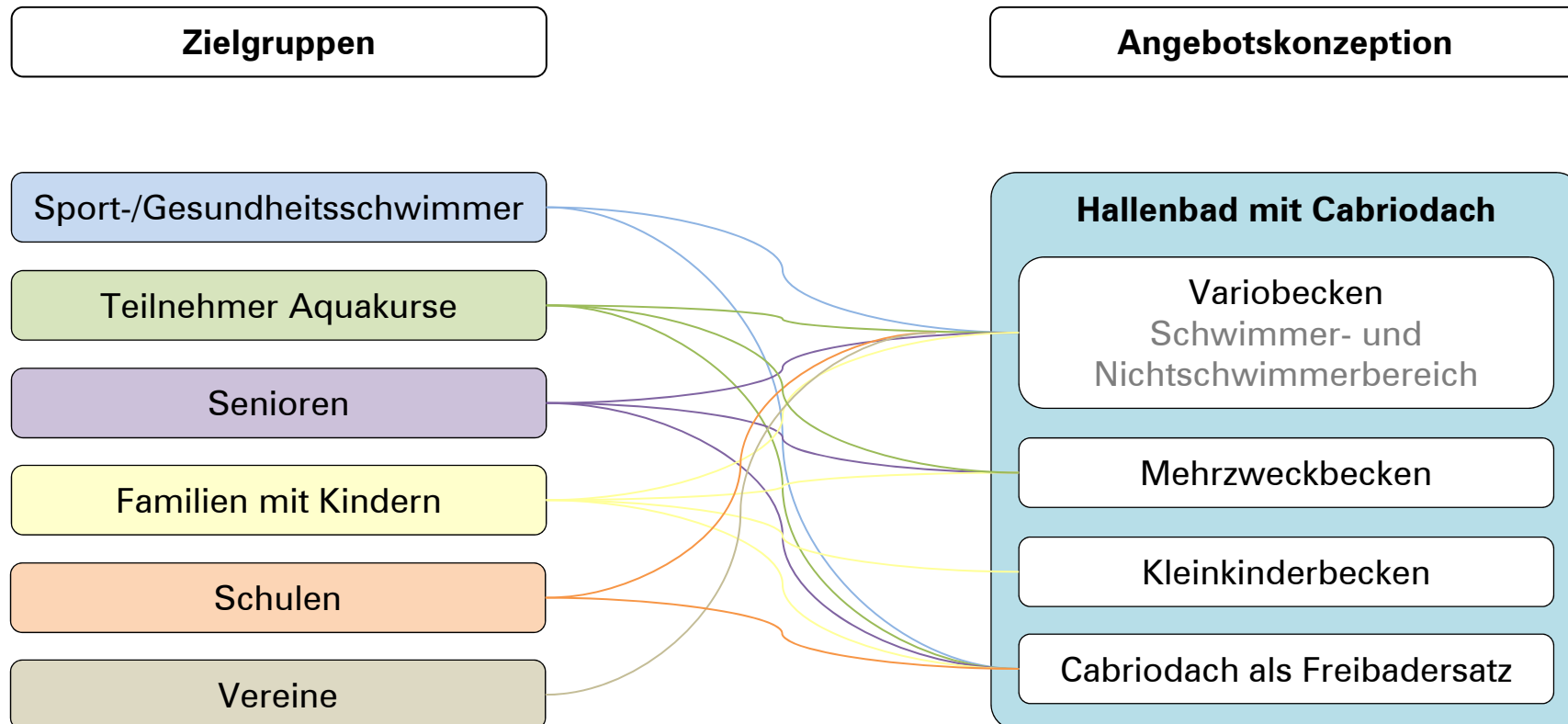
Erreichbarkeit (Makro-/Mikrostandort)

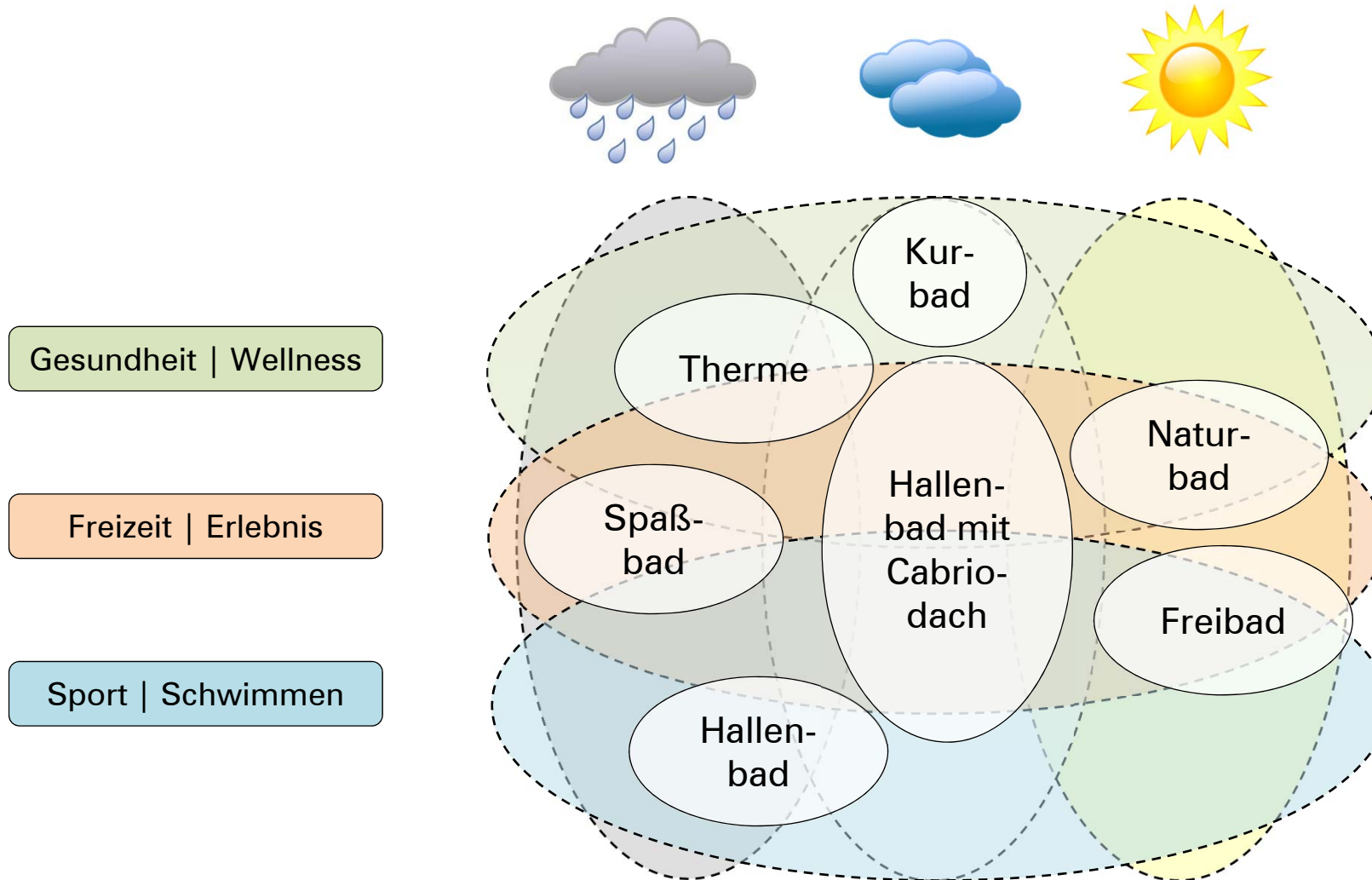
Folgende Faktoren sind zu berücksichtigen:

- Versorgung mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln
- Erreichbarkeit für Radfahrer und Fußgänger
- Anfahrtsstraßen und Wegeführung
- Parkplatzsituation (Kapazität, Lage, Kosten)
- Zusammenlegung nach Möglichkeit mit anderen Schul-, Sport- und Freizeitanlagen
- Positive Beeinflussung von Ausnutzungsfaktor und Wirtschaftlichkeit durch entsprechende städtebauliche Einordnung
- Freiraumbezug
- Beachtung störender Einflüsse der Umgebung auf das Bad

Erschließung

- Prüfung des Baugrundes (Tragfähigkeit, Bodenbeschaffenheit, Altlasten etc.); ggf. Durchführung eines Bodengutachtens
- Berücksichtigung der Auflagen von Genehmigungsbehörden
- Beachtung von Umweltschutzmaßnahmen/gesetzlichen Verordnungen
- Ggf. Prüfungen auf Eignung und Wirtschaftlichkeit (Ver- und Entsorgung)
- Bei Bedarf entsprechende Expertisen hinzuziehen





RAUMPROGRAMM

Raumprogramm (in Anlehnung an KOK-Richtlinien)

Hallenbad

- Vario-Sportbecken mit Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich (25 x 10 m = 4 Bahnen)
- Mehrzweckbecken mit Wassergewöhnungstreppe und diversen Wasserattraktionen
- Beckenumgangsflächen mit Wärmebänken und Aufenthaltsbereichen
- Cabriodach als Freibadersatz

Optionen

- Kleinkinderbereich
- Textilsauna
- Röhrenrutsche



Cabriodach (Stadtbad Okeraue Wolfenbüttel)

Umkleide- und Duschbereiche

- 4 Sammelumkleiden, Umkleidekojen mit Familienumkleiden
- Stiefelgang und Frisierbereich mit Tageslichteinfall

Nebenraumprogramm

- Personalbesetzter Kassenbereich mit Backoffice
- Warte- und Bistrobereich im Eingangsbereich
- Personaltrakt mit großzügigem Aufenthaltsbereich
- Geräteraum (Vario-Sportbecken zugeordnet)

Sonstiges

- Barrierefreies Hallenbad
- Terrassenanlage entlang der Glasfassade



MACHBARKEITSSTUDIE

LAGEPLAN



VARIANTE 1 – MINIMALVARIANTE HALLENBAD



Vario-Sportbecken

- 25 x 10 m (4 Bahnen)
- 250 m² Wasserfläche
- Wassertiefe 1,35 - 2,00 m

Mehrzweckbecken

- Ca. 150 m² Wasserfläche
- Wassertiefe 0,60 - 1,35 m
- Wassergewöhnungstreppe
- Diverse Wasserattraktionen



VARIANTE 2 – OPTION KLEINKINDERBEREICH



Vario-Sportbecken

- 25 x 10 m (4 Bahnen)
- 250 m² Wasserfläche
- Wassertiefe 1,35 - 2,00 m

Mehrzweckbecken

- Ca. 150 m² Wasserfläche
- Wassertiefe 0,60 - 1,35 m
- Diverse Wasserattraktionen

Kleinkinderbereich

- Ca. 40 m² Wasserfläche
- Wassertiefe 0 - 0,40 m



VARIANTE 3 – OPTION TEXTILSAUNA



Vario-Sportbecken

- 25 x 10 m (4 Bahnen)
- 250 m² Wasserfläche
- Wassertiefe 1,35 - 2,00 m

Mehrzweckbecken

- Ca. 150 m² Wasserfläche
- Wassertiefe 0,60 - 1,35 m
- Diverse Wasserattraktionen

Textilsauna

- Mit Dusch-/Abkühlbereich



VARIANTE 4 – OPTION RÖHRENRUTSCHE



Vario-Sportbecken

- 25 x 10 m (4 Bahnen)
- 250 m² Wasserfläche
- Wassertiefe 1,35 - 2,00 m

Mehrzweckbecken

- Ca. 150 m² Wasserfläche
- Wassertiefe 0,60 - 1,35 m
- Diverse Wasserattraktionen

Röhrenrutsche

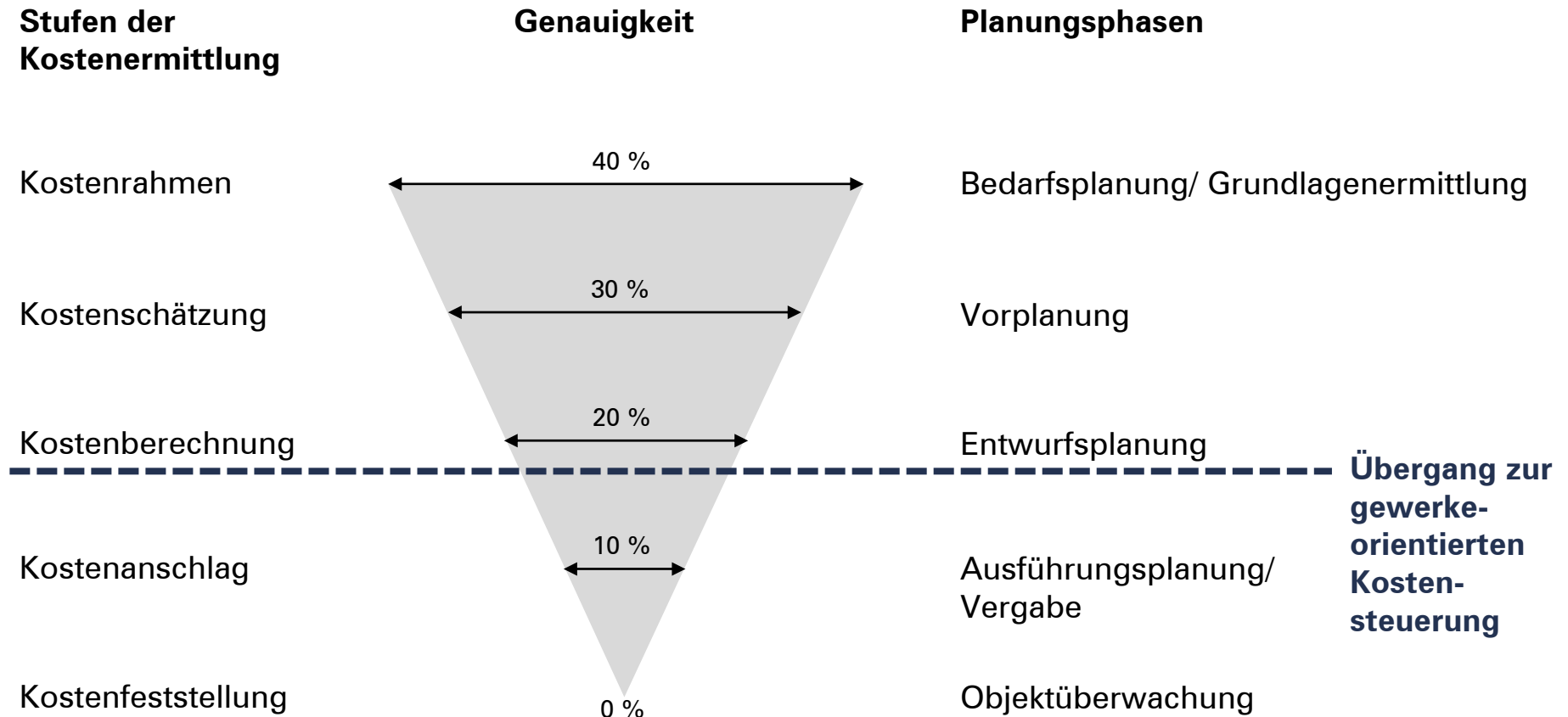
- 80 m-Röhrenrutsche mit Dämmung und Lichteffekten



VARIANTE 5 – MAXIMALVARIANTE (ALLE OPTIONEN)



KOSTENRAHMEN



Der Kostenrahmen ist die **1. Stufe der Kostenermittlung** nach DIN 276.

Die **Genauigkeit** von Kostenermittlungen nimmt mit dem **Planungsfortschritt** zu.

Der Kostenrahmen dient zur Ermittlung einer „**ersten Zahl**“.

Die **Toleranzen** des dargestellten Kostenrahmens liegen bei ca. **+/- 20 %**.

Kostengruppe		Gesamtsumme	
KG 100	Grundstück	- €	Grundstück vorhanden
KG 200	Herrichten und Erschließen	65.000 €	
KG 300	Bauwerk – Baukonstruktionen	3.880.000 €	} BGF/BGI x Kostenkennwert (Mittelwert)
KG 400	Bauwerk – Technische Anlagen	2.060.000 €	
KG 500	Außenanlagen	420.000 €	
KG 600	Ausstattung	75.000 €	
KG 700	Baunebenkosten	1.755.000 €	27 % von KG 200-600
Gesamtkosten netto		8.255.000 €	
Risikopuffer 7% u. Preissteigerungsindex auf 2 Jahre 3%		825.500 €	
Gesamtkosten netto		9.080.500 €	
Gesamtkosten Minimalvariante netto gerundet		9.100.000 €	

MEHRKOSTEN FÜR MODUL KLEINKINDERBEREICH



Kostengruppe		Gesamtsumme	
KG 100	Grundstück	- €	
KG 200	Herrichten und Erschließen	- €	
KG 300	Bauwerk – Baukonstruktionen	460.000 €	} BGF/BGI x Kostenkennwert (Mittelwert)
KG 400	Bauwerk – Technische Anlagen	260.000 €	
KG 500	Außenanlagen	- €	
KG 600	Ausstattung	20.000 €	
KG 700	Baunebenkosten	200.000 €	27 % von KG 200-600
Gesamtkosten netto		940.000 €	
Risikopuffer 7% u. Preissteigerungsindex auf 2 Jahre 3%		94.000 €	
Gesamtkosten netto		1.034.000 €	
Mehrkosten Kleinkinderbereich netto gerundet		1.000.000 €	



MEHRKOSTEN FÜR MODUL TEXTILSAUNA



Kostengruppe		Gesamtsumme	
KG 100	Grundstück	- €	
KG 200	Herrichten und Erschließen	10.000 €	
KG 300	Bauwerk – Baukonstruktionen	100.000 €	} BGF/BGI x Kostenkennwert (Mittelwert)
KG 400	Bauwerk – Technische Anlagen	60.000 €	
KG 500	Außenanlagen	- €	
KG 600	Ausstattung	15.000 €	
KG 700	Baunebenkosten	50.000 €	27 % von KG 200-600
Gesamtkosten netto		235.000 €	
Risikopuffer 7% u. Preissteigerungsindex auf 2 Jahre 3%		23.500 €	
Gesamtkosten netto		258.500 €	
Mehrkosten Textilsauna netto gerundet		260.000 €	



MEHRKOSTEN FÜR MODUL RÖHRENRUTSCHE

Kostengruppe		Gesamtsumme	
KG 100	Grundstück	- €	
KG 200	Herrichten und Erschließen	- €	
KG 300	Bauwerk – Baukonstruktionen	470.000 €	} BGF/BGI x Kostenkennwert (Mittelwert)
KG 400	Bauwerk – Technische Anlagen	180.000 €	
KG 500	Außenanlagen	- €	
KG 600	Ausstattung	- €	
KG 700	Baunebenkosten	176.000 €	27 % von KG 200-600
Gesamtkosten netto		826.000 €	
Risikopuffer 7% u. Preissteigerungsindex auf 2 Jahre 3%		82.600 €	
Gesamtkosten netto		908.600 €	
Mehrkosten Röhrenrutsche netto gerundet		900.000 €	

Kostengruppe		Gesamtsumme	
KG 100	Grundstück	- €	Grundstück vorhanden
KG 200	Herrichten und Erschließen	75.000 €	
KG 300	Bauwerk – Baukonstruktionen	4.900.000 €	} BGF/BGI x Kostenkennwert (Mittelwert)
KG 400	Bauwerk – Technische Anlagen	2.550.000 €	
KG 500	Außenanlagen	420.000 €	
KG 600	Ausstattung	110.000 €	
KG 700	Baunebenkosten	2.175.000 €	27 % von KG 200-600
Gesamtkosten netto		10.230.000 €	
Risikopuffer 7% u. Preissteigerungsindex auf 2 Jahre 3%		1.023.000 €	
Gesamtkosten netto		11.253.000 €	
Gesamtkosten Maximalvariante netto gerundet		11.300.000 €	Inkl. Kleinkinderbereich, Textilsauna und Röhrenrutsche

DECKUNGSBEITRAGSRECHNUNG

Bezeichnung	(I) Minimalvariante	(II) (I) zuzüglich Elternbereich	(III) (II) zuzüglich Textilsauna	(IV) (III) zuzüglich Rutsche
Investitionssumme inkl. NK (KG 100 - 700) inkl. Kosten Rückbau altes Bad	9.700.000,00 €	10.700.000,00 €	10.960.000,00 €	11.860.000,00 €
Zusammenfassung Deckungsbeitrag I				
Gesamtsumme Erlöse/Einnahmen pro Jahr	176.000,00	192.500,00	205.000,00	242.500,00
Gesamtsumme Kosten/Ausgaben pro Jahr	495.620,00 €	509.782,00 €	518.392,00 €	594.014,50 €
Betriebsergebnis/Deckungsbeitrag I	-319.620,00 €	-317.282,00 €	-313.392,00 €	-351.514,50 €
Kapitalkosten				
Investitionssumme inkl. NK (KG 200 - 700)	9.700.000,00 €	10.700.000,00 €	10.960.000,00 €	11.860.000,00 €
Anteil Aufwand (Rückbau, Abbruch, Sanierungsarbeiten, etc.)	600.000,00 €	600.000,00 €	600.000,00 €	600.000,00 €
Summe aktivierungsfähige Sachanlagen	9.100.000,00 €	10.100.000,00 €	10.360.000,00 €	11.260.000,00 €
kalkulatorische Zinsen	1,80%	1,80%	1,80%	1,80%
Kosten für Zinsen auf aktivierungsfähige Sachanlagen	163.800,00 €	181.800,00 €	186.480,00 €	202.680,00 €
Aufwand pro Jahr in den Jahren 2018 bis 2020	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
Abschreibungen 50 Jahre (55% vom Invest)	100.100,00 €	111.100,00 €	113.960,00 €	123.860,00 €
Abschreibungen 20 Jahre (10% vom Invest)	45.500,00 €	50.500,00 €	51.800,00 €	56.300,00 €
Abschreibungen 15 Jahre (35% vom Invest)	212.333,33 €	235.666,67 €	241.733,33 €	262.733,33 €
Kapitalkosten (ohne Aufwand 2018 bis 2020)	521.733,33 €	579.066,67 €	593.973,33 €	645.573,33 €
Deckungsbeitrag II	-841.353,33 €	-896.348,67 €	-907.365,33 €	-997.087,83 €



BEISPIELPROJEKTE (REFERENZEN)

Auebad Kassel

Löweneck & Schöfer Architekten, München



12.011 m² BGF

63.113 m³ BRI

1.980 m² Wasserfläche



Leistungen

CONSTRATA:

Wettbewerbsbetreuung

Projektsteuerung

Neubau Familienbad Erkelenz

Geising+Böker Architekten, Hamburg



13.084 m³ BRI

480 m² Wasserfläche

Leistungen

CONSTRATA:

Bedarfsplanung

Machbarkeitsstudie

VOF-Verfahren

Projektsteuerung



Neubau Hallenbad Nordbad, Gütersloh

b/a Blass Architekten, Euskirchen



3.535 m² BGF

16.964 m³ BRI

415 m² Wasserfläche



Leistungen

CONSTRATA:

Machbarkeitsstudie

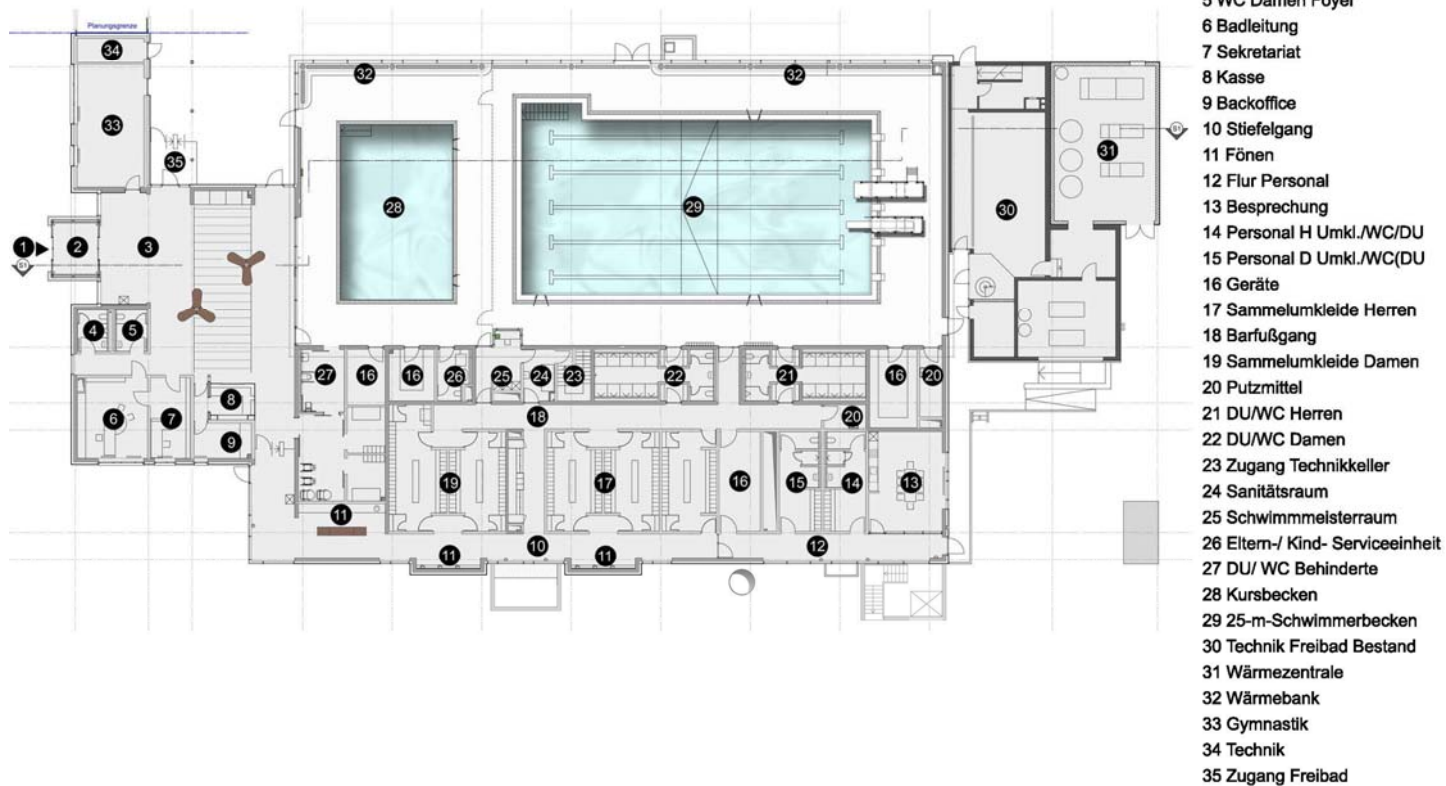
Projektentwicklung

VOF-Verfahren

Projektsteuerung

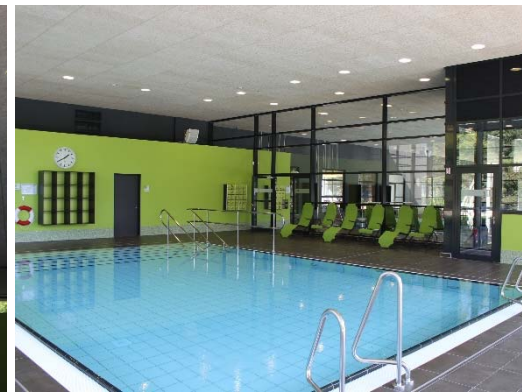
Neubau Hallenbad Nordbad, Gütersloh

b/a Blass Architekten, Euskirchen



Neubau Krandelbad, Wildeshausen

janßen bär partnerschaft mbB, Bad Zwischenahn



3.253 m² BGF

15.130 m³ BRI

395 m² Wasserfläche

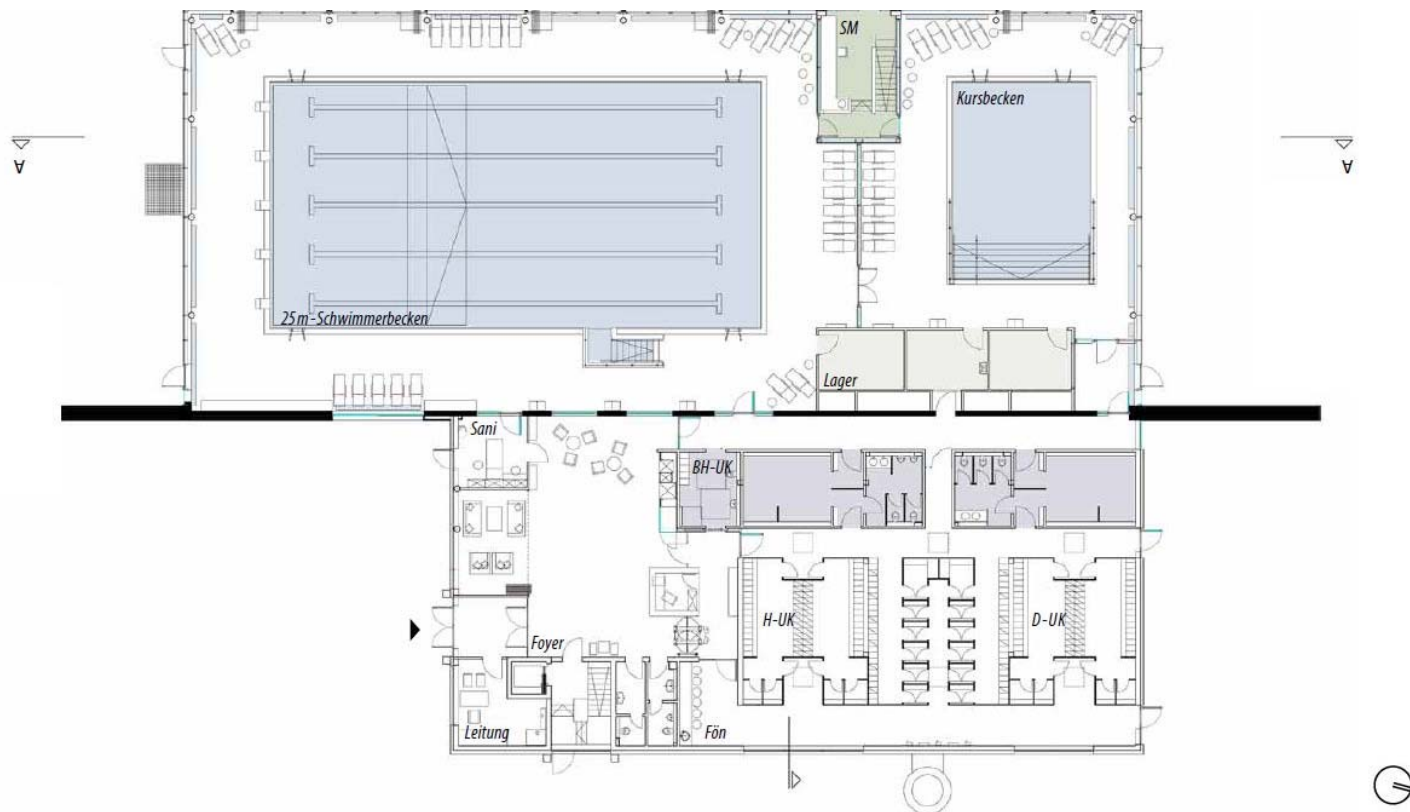
Leistungen

CONSTRATA:

Projektsteuerung

Neubau Krandelbad, Wildeshausen

janßen bär partnerschaft mbB, Bad Zwischenahn



Grundriss Badeebene – Außen- und Sichtbezüge sind wesentliche Entwurfskriterien bei der Gestaltung der Badebereiche

Möllner Welle

Pellikaan / Geising+Böker Architekten, Hamburg



2.577 m² BGF

12.197 m³ BRI

372 m² Wasserfläche

Leistungen

CONSTRATA:

Bedarfsplanung

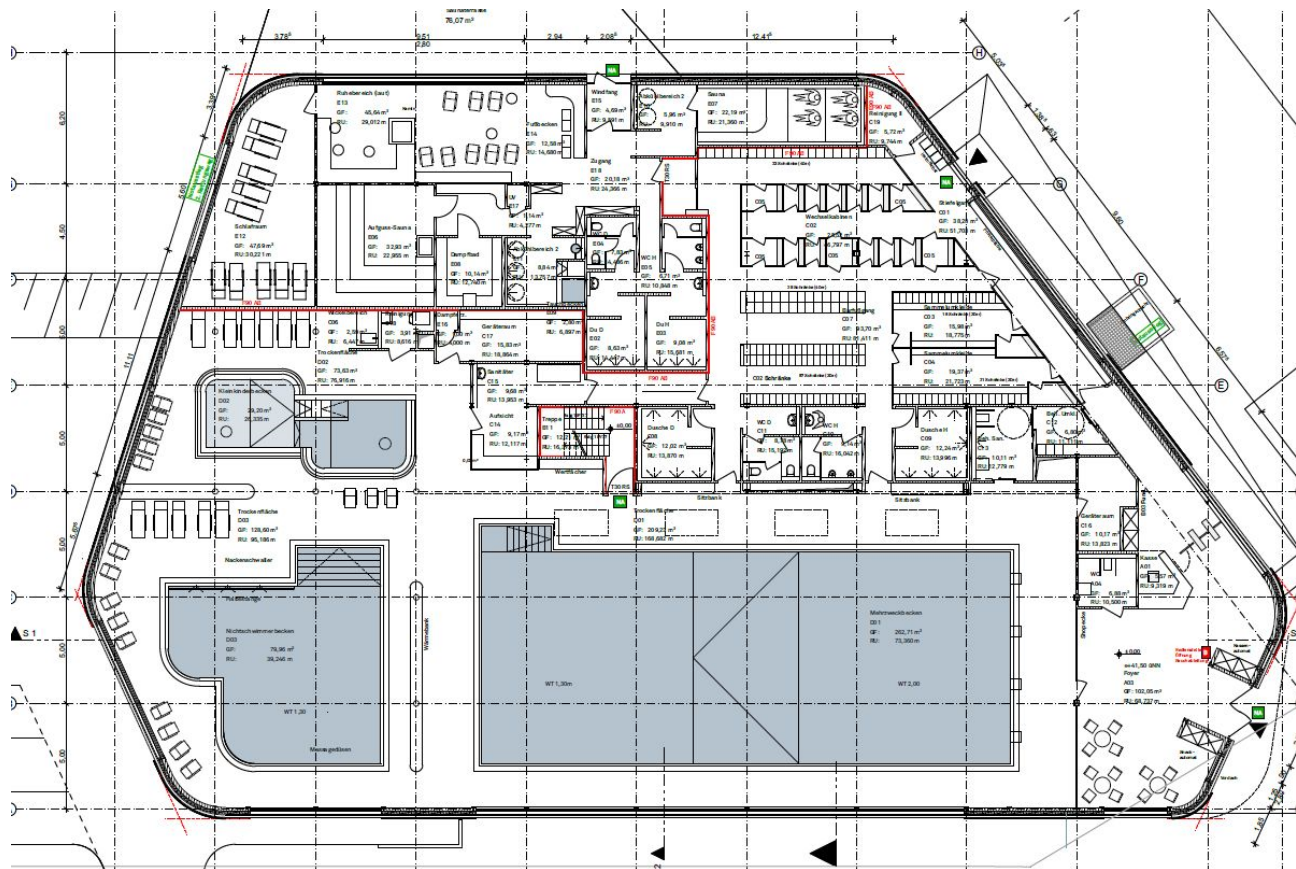
Erstellung FLB

Vergabeverfahren

Technische Beratung

Möllner Welle

Pellikaan / Geising+Böcker Architekten, Hamburg

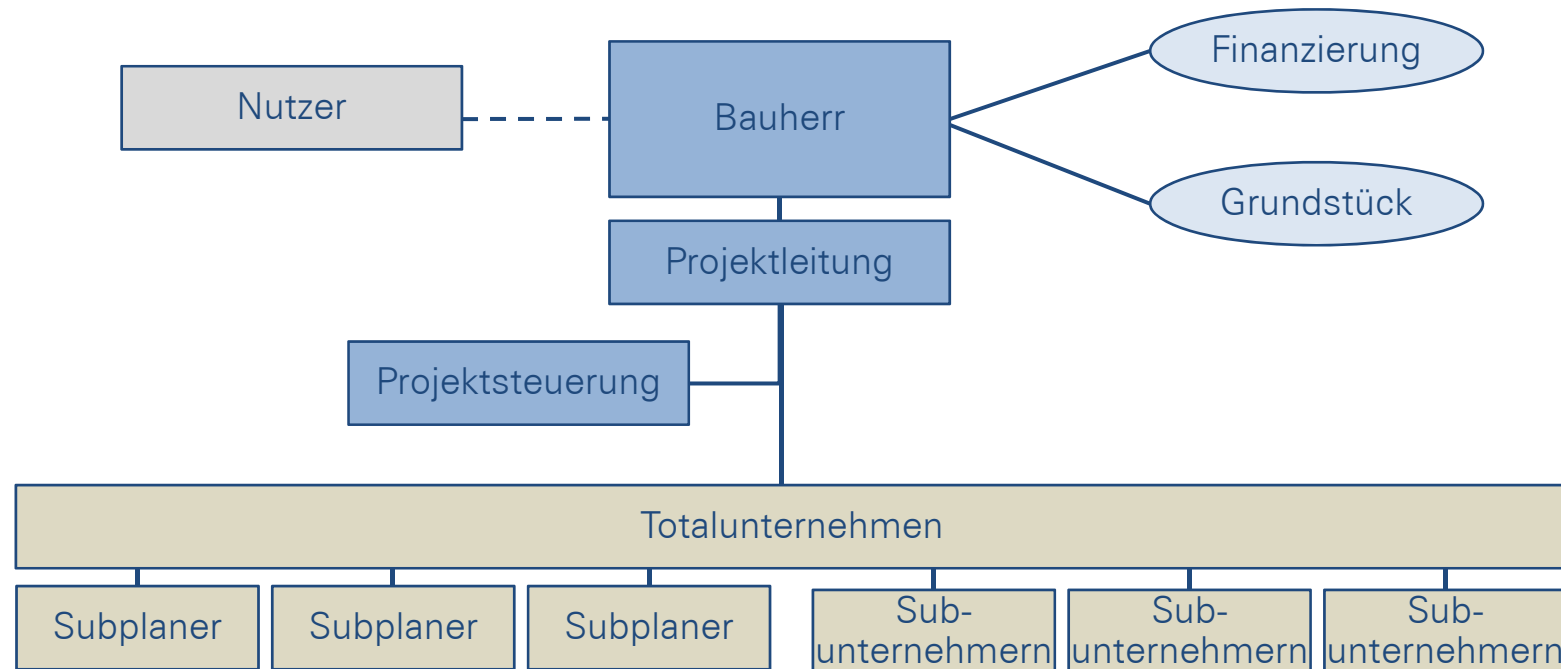


CONSTRATA – Grundlagen – Maßnahmenempfehlungen – Handlungsoptionen – Kostenrahmen – Referenzen



EXKURS: TU-VERFAHREN

Ein Verantwortlicher in der Planung und in der Ausführung

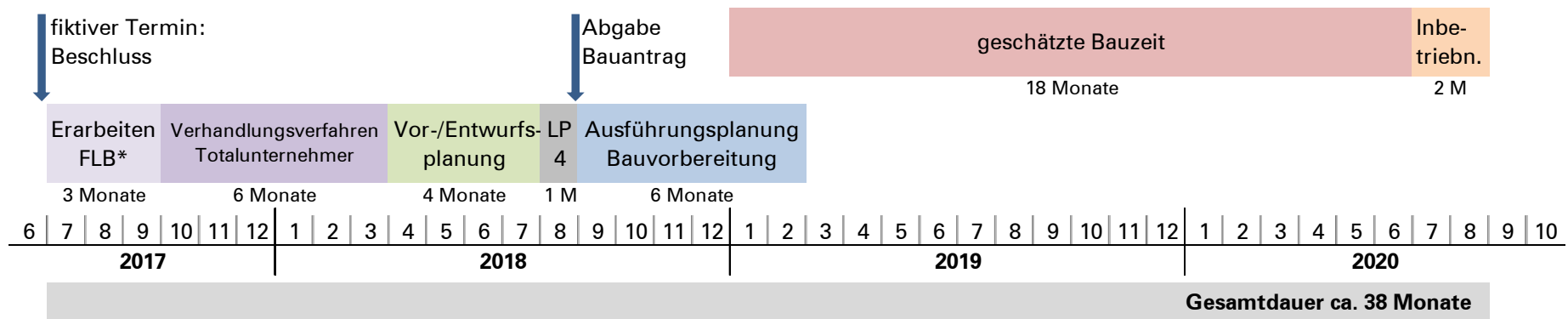


Hinweis für öffentliche Auftraggeber:
Begründung für Totalunternehmervergabe notwendig.
Geringer Grad der Ressourcenbindung beim Auftraggeber.

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> + Entfall von Koordinationsaufgaben beim Auftraggeber + Eindeutige Haftung + Früheste Kostensicherheit + Nutzung von Gesamt Know-hows + Sehr geringer Grad der Ressourcenbindung beim Auftraggeber + Nur ein Ansprechpartner für Haftungs-, Mängel- und Gewährleistungsansprüche + Gleiche Dauer für Haftungs-, Mängel- und Gewährleistungsansprüche + Optimale Nutzung von Terminressourcen (Baubegleitende Planung/Überlappung von Prozessen) + Mengenrisiko beim Totalunternehmer + Gesamtbürgschaft beim Totalunternehmer 	<ul style="list-style-type: none"> – Geringer Einfluss des Bauherrn nach Vergabe – Komplexe Vertragsdefinition – Geringe Flexibilität bei Änderungen bzw. kostenintensiv – Kein Einfluss des Bauherrn auf Planerauswahl – Insolvenzrisiko ist hoch – Ggf. Totalunternehmer-Zuschlag – Zusätzlicher Überwachungsaufwand beim Auftraggeber – Vergabejuristische Begründung erforderlich – Hoher Grad an Projektdisziplin beim Auftraggeber erforderlich (nachträgliche Wünsche werden teuer)

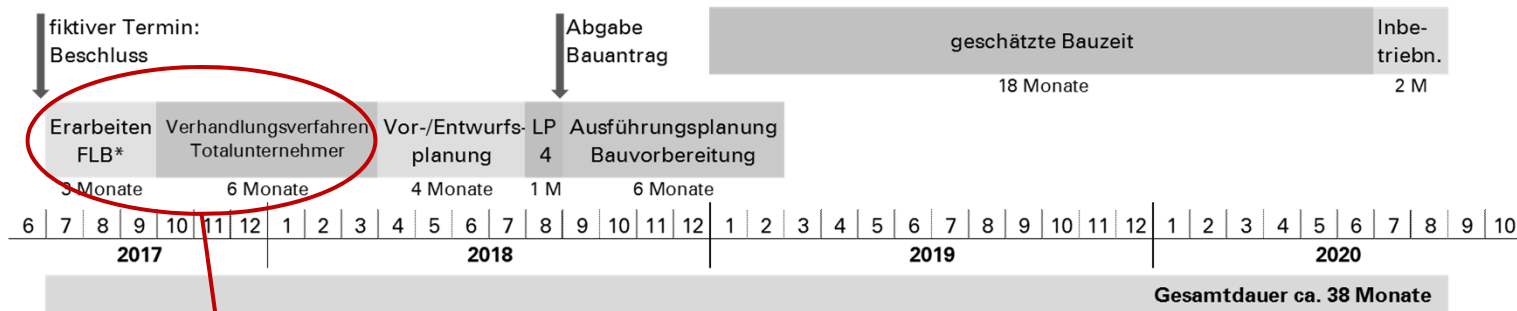
*Vor- und Nachteile gegenüber Fachlosvergabe

Möglicher Gesamttablauf

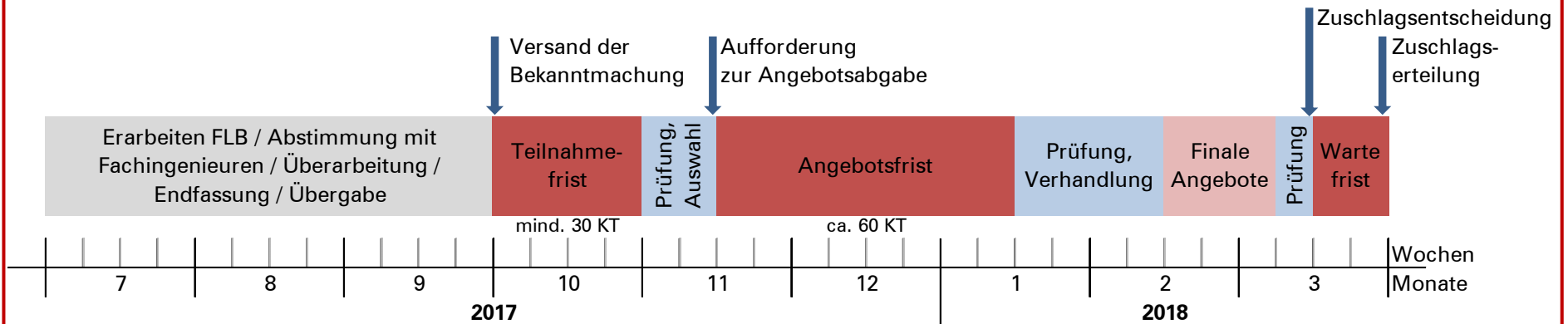


*FLB = Funktionale Leistungsbeschreibung

Hinweis: Das Verhandlungsverfahren ist kein reiner Preiswettbewerb, sondern beinhaltet einen Gestaltungswettbewerb.



Verhandlungsverfahren TU





Ein starkes Team
für Ihren Erfolg



www.constrata.de



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 74 10 03

Niederkrüchten, den 23.11.2017

Vorlagen-Nr. 782-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

05.12.2017

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

12.12.2017

Erstellung eines "Business Case" zur Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20.11.2017 beantragt die SPD-Fraktion die Verwaltung zu beauftragen, ein „Business Case“ zur Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten zu erstellen. Die von der SPD-Fraktion formulierten Fragestellungen sind dem beigefügten Antragsschreiben zu entnehmen.

Entgegen der üblichen Beratungsfolge, schlägt die Verwaltung vor, bei diesem Antrag auf einen Verweis des Rates, zur anschließenden Beratung in einem Fachausschuss, zu verzichten. Der Rat hat in seiner Sitzung am 21.11.2017 die Verwaltung beauftragt, eine Bäderkommission einzurichten, zu der Vertreter der Fraktionen eingeladen werden. Die von der SPD-Fraktion formulierten Fragen dienen der Vorbereitung des ersten Termins der Bäderkommission, der für Januar 2018 vorgesehen ist. Die Verwaltung schlägt vor, dazu das von der SPD-Fraktion beantragte „Business Case“ vorbereiten. Die Ergebnisse werden im Anschluss im Rat vorgestellt und beraten.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt ein „Business Case“ zur Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten, mit den im Antrag der SPD-Fraktion formulierten Fragestellungen, zu erstellen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

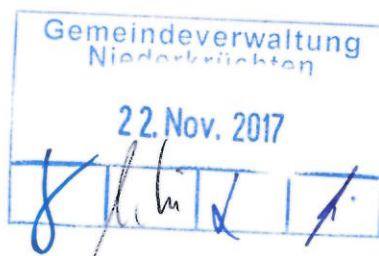
1. Antrag der SPD-Fraktion vom 20.11.2017

gez. Wassong

SPD - RATSFRAKTION - NIEDERKRÜCHTEN

Heinrichsstraße 15
41372 Niederkrüchten
Telefon: 02163/81502
Datum: 20.11.2017

An den Rat
der Gemeinde Niederkrüchten
Herrn Bürgermeister Wassong
mit der Bitte um Weiterleitung
an die anderen Fraktionen



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD - Fraktion stellt folgenden Antrag zur Beschlussfassung:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein „Business Case“ zur Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten zu erstellen.

Dabei sind darzustellen:

- *Pflichten der Gemeinde im Hinblick auf den Schulsport*
- *Sonstige Pflichten im Zusammenhang mit dem Schwimmsport*
- *Nutzungsumfang und Nutzungszeiten für den Schulsport*
- *Nutzungsumfang und Nutzungszeiten durch die DLRG*
- *Welche Gruppen nutzen die Bäder zur Reha oder ähnliches*
- *Besucherzahlen => Besucherzahlen monatlich, über einen repräsentativen Zeitraum, mindestens jedoch über ein Jahr*
- *Einnahmen durch den Verkauf von Eintrittskarten*
- *Finanzierung für eine eventuelle Instandsetzung bestehender Bäder – welche Auswirkungen hat das auf den Haushalt*
- *Betriebskosten der bestehenden Bäder*
- *Ergebnis einer statischen Untersuchung des Hallenbades*
- *Finanzierung eines neuen Bades - welche Auswirkungen hat das auf den Haushalt*
- *Erstellung einer Kosten-Nutzen-Analyse für ein neues Bad*
- *Prognostizierte Betriebskosten für ein neues Bad*
- *Prognose der erwarteten Besucherzahl eines neuen Bades*
- *Welche Schwimmbäder gibt es im Umkreis von ca.15 Km und ca.25 km*
- *In welchem Zustand befinden sich die Bäder*

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'Wilhelm Rauhan'.

(Fraktionsvorsitzender)



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10 50

Niederkrüchten, den 27.11.2017

Vorlagen-Nr. 787-2014/2020

Sachbearbeiter: Frank Kriegers

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

05.12.2017

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

12.12.2017

Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

In der Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 21.11.2017 wurden die Ergebnisse der Ist-Analyse zum Thema Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten einschließlich der Erkenntnisse des Markterkundungsverfahrens sowie des Interessenbekundungsverfahrens durch Herrn Bergeritz, Geschäftsführer der EFN Eifel-Net GmbH, vorgestellt und ausführlich erläutert.

Inzwischen liegen nun auch die kreisweiten Untersuchungsergebnisse vor, welche ebenfalls von der EFN Eifel-Net GmbH ermittelt wurden.

Anhand dieser Ergebnisse sind die eigenwirtschaftlichen Ausbauplanungen der Telekommunikationsunternehmen in den nächsten 36 Monaten zu erkennen und welche unterversorgten Gebiete anschließend noch vorhanden sind. Als „unterversorgt“ gelten Haushalte, die weniger als 30 Mbit/s im Download aufweisen und die auch in den nächsten Jahren nicht mit einem Ausbau rechnen können (Details siehe Anlage 1).

Für den Ausbau dieser unterversorgten Bereiche wäre die Inanspruchnahme von Förderprogrammen möglich, wobei die Fördersumme bis maximal 90 % der Wirtschaftlichkeitslücke abdeckt. Die restlichen 10 % müsste die Gemeinde aus Eigenmitteln finanzieren.

Gleichzeitig mit dem Markterkundungsverfahren hat das Büro EFN Eifel-Net ein unverbindliches Interessenbekundungsverfahren (IBV) durchgeführt. Hierbei wurde bei den Telekommunikationsunternehmen abgefragt, ob bei einer Schließung der sogenannten Wirtschaftlichkeitslücke

Interesse an dem Ausbau der unterversorgten Gebiete besteht. Für einen kreisweiten flächen-deckenden Ausbau der unterversorgten Gebiete müssen nach einer Analyse der Firma EFN Eifel-Net voraussichtlich rund 40 Millionen Euro investiert werden. Für das Niederkrüchtener Gemeindegebiet beträgt die Wirtschaftlichkeitslücke max. 3,7 Mio. Euro. Bei einer Beteiligung an einem neuen Bundesförderprogramm, das im Frühjahr 2018 vorgestellt werden soll, werden im Regelfall 90 Prozent dieser Kosten von Bund und Land getragen.

Im Haushaltsentwurf 2018 des Kreises Viersen sollen Aufwendungen in Höhe von 40 Mio. Euro sowie Erträge aus Fördermitteln in Höhe von 37 Mio. Euro veranschlagt werden. Der vorgesehene Eigenanteil ist geringer als 10 %, da die Kommunen mit Haushaltssicherung keinen Eigenanteil erbringen müssen. Der Eigenanteil der Gemeinde Niederkrüchten würde sich auf maximal 370.000,00 Euro belaufen und sollte zunächst in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 fällig werden. Möglicherweise kann nach Abstimmung mit dem Kreis Viersen sowie allen kreis-angehörigen Kommunen die 10 %ige Summe der Eigenbeteiligung auch über einen Zeitraum von 7 Jahren verteilt werden.

Durch die Federführung des Kreises sind eine enge Verzahnung mit der fachlichen Koordination und eine Bündelung der Interessen des gesamten Kreisgebietes gegenüber den Fördergebern (Bund und Land) gewährleistet. Aufgrund der unterschiedlichen Eigenanteile der Kommunen ist eine Kostenerstattung der jeweiligen Kommune an den Kreis Viersen erforderlich. Zur Durchführung dieses interkommunalen Projektes ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich (Entwurf siehe Anlage 2).

Der Geschäftsführer der Firma EFN Eifel-Net, Herr Michael Bergeritz und der Breitbandkoordinator des Kreises Viersen, Herr Sebastian Cüsters, werden in der Sitzung die Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens sowie des Interessenbekundungsverfahrens und die Möglichkeiten im Rahmen des Förderprogrammes vorstellen.

Beschlussvorschlag:

1. Einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen wird zugestimmt und der Bürgermeister ermächtigt, diese Vereinbarung abzuschließen.
2. Der 10 %ige Eigenanteil für die Gemeinde Niederkrüchten in Höhe von maximal 370.000,00 EUR wird außerplanmäßig bereitgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		1.100.110101 /			
Kosten der Maßnahme in Euro		max. 370.000,00 *			
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:		* Es wird geprüft, ob eine Verteilung der Kosten über einen Zeitraum von 7 Jahren möglich ist.			
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. IST-Ergebnis nach IBV Niederkruechten
2. Kooperationsvertrag Breitbandausbau

gez. Wassong



Breitbandversorgung im Rahmen der Förderprogramme Bund/Land

Gemeinde Niederkrüchten

Gesamtüberblick

Stand: 11/2017

A decorative graphic element consisting of a dark blue, wavy shape that tapers from left to right, positioned at the bottom of the slide.

Zahlen im Überblick

5.989 Gebäude

davon

5.725 mit Anschluss an Telekom (homes connected, also tatsächlich)

3.881 mit Anschluss an Kabelnetz (homes passed)

992 fertig mit Anschluss an Glasfasernetz

986 im Bau mit Anschluss an Glasfasernetz

86 förderfähig (also kleiner 30 Mbit/s im Downstream Telekom)

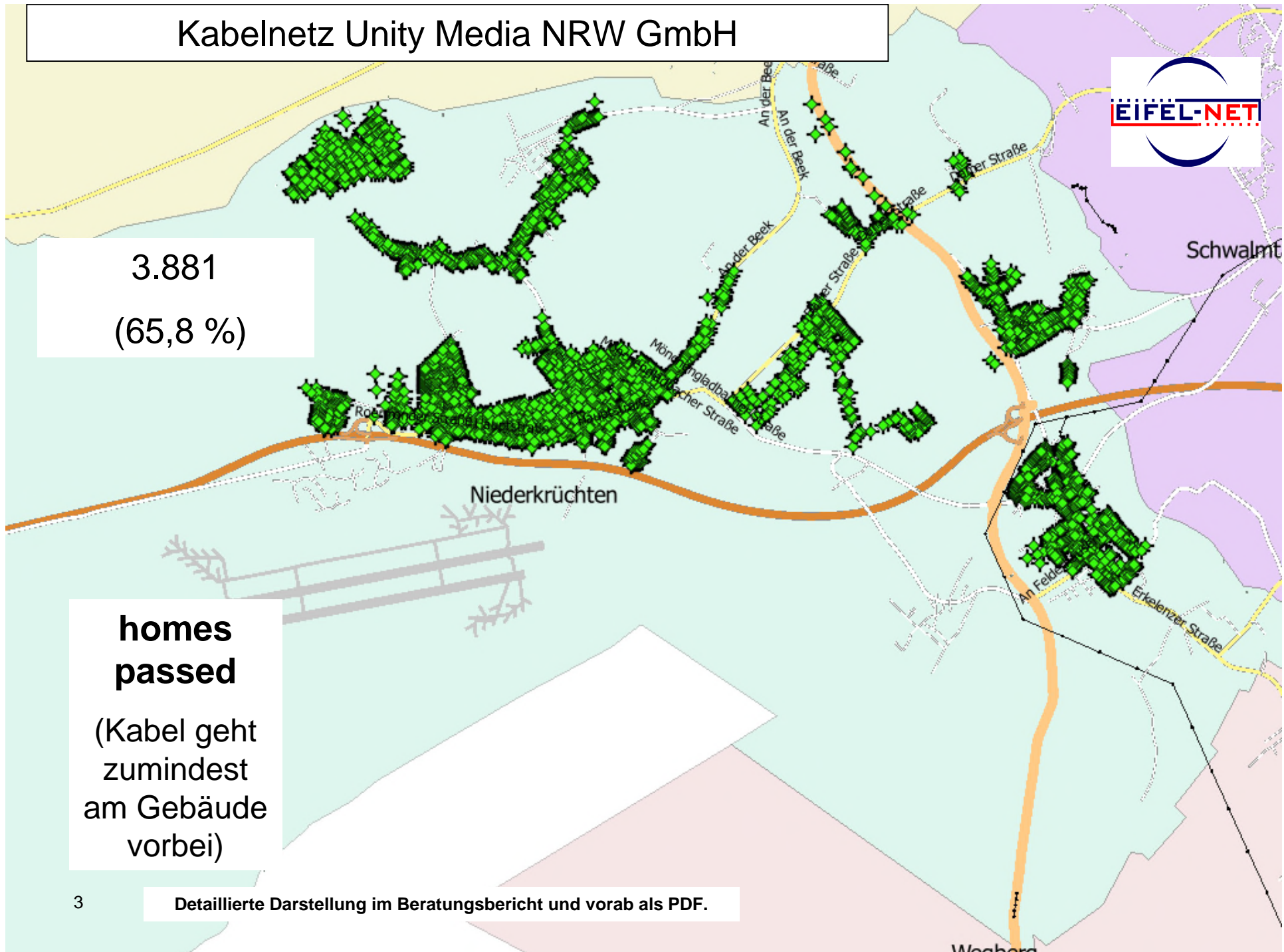
30 Adressen unklar (ohne Glas, Kabel und Telekom)

Kabelnetz Unity Media NRW GmbH



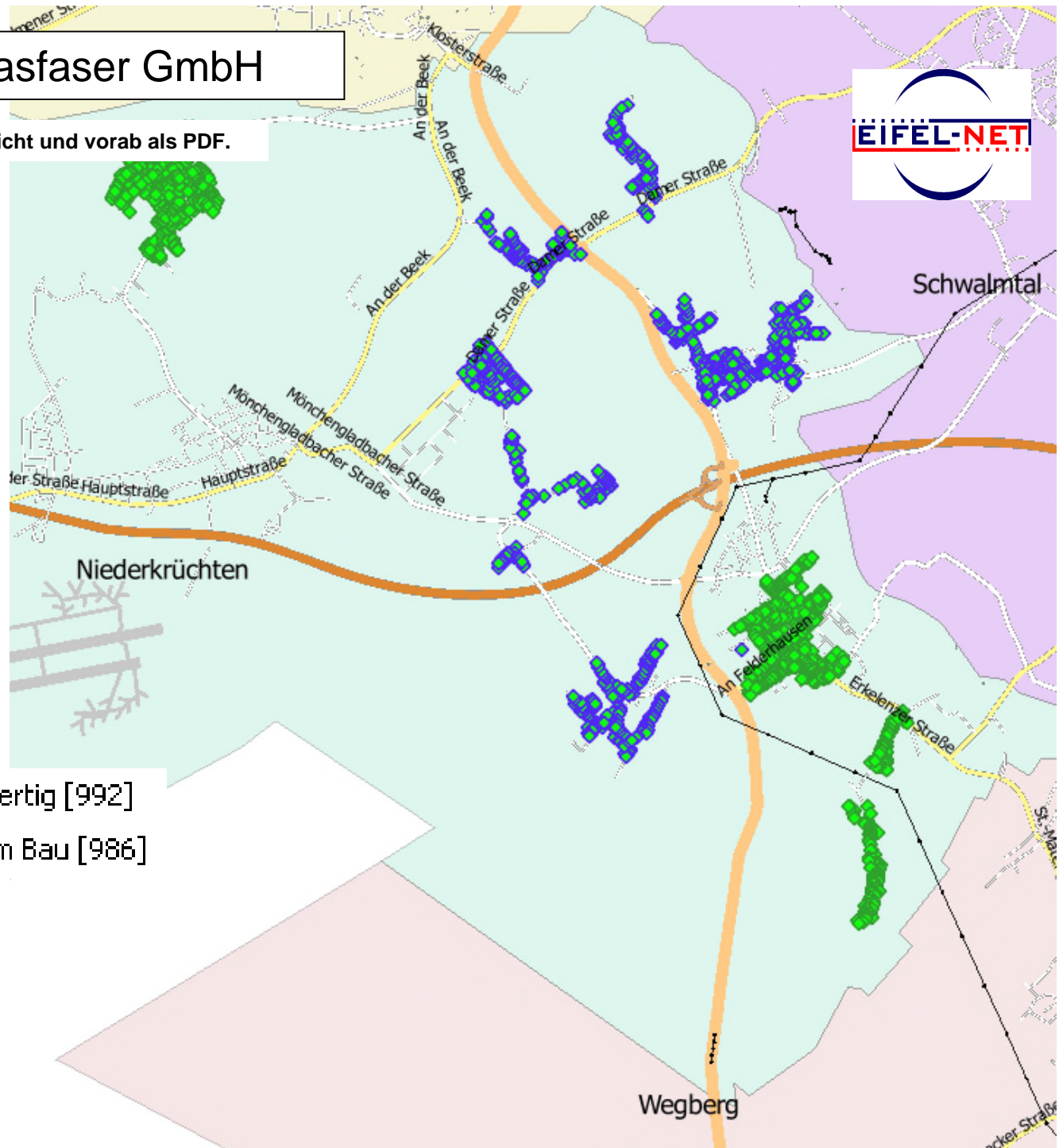
3.881
(65,8 %)



**homes
passed**
(Kabel geht
zumindest
am Gebäude
vorbei)



Glasfasernetz Dt. Glasfaser GmbH

Detaillierte Darstellung im Beratungsbericht und vorab als PDF.

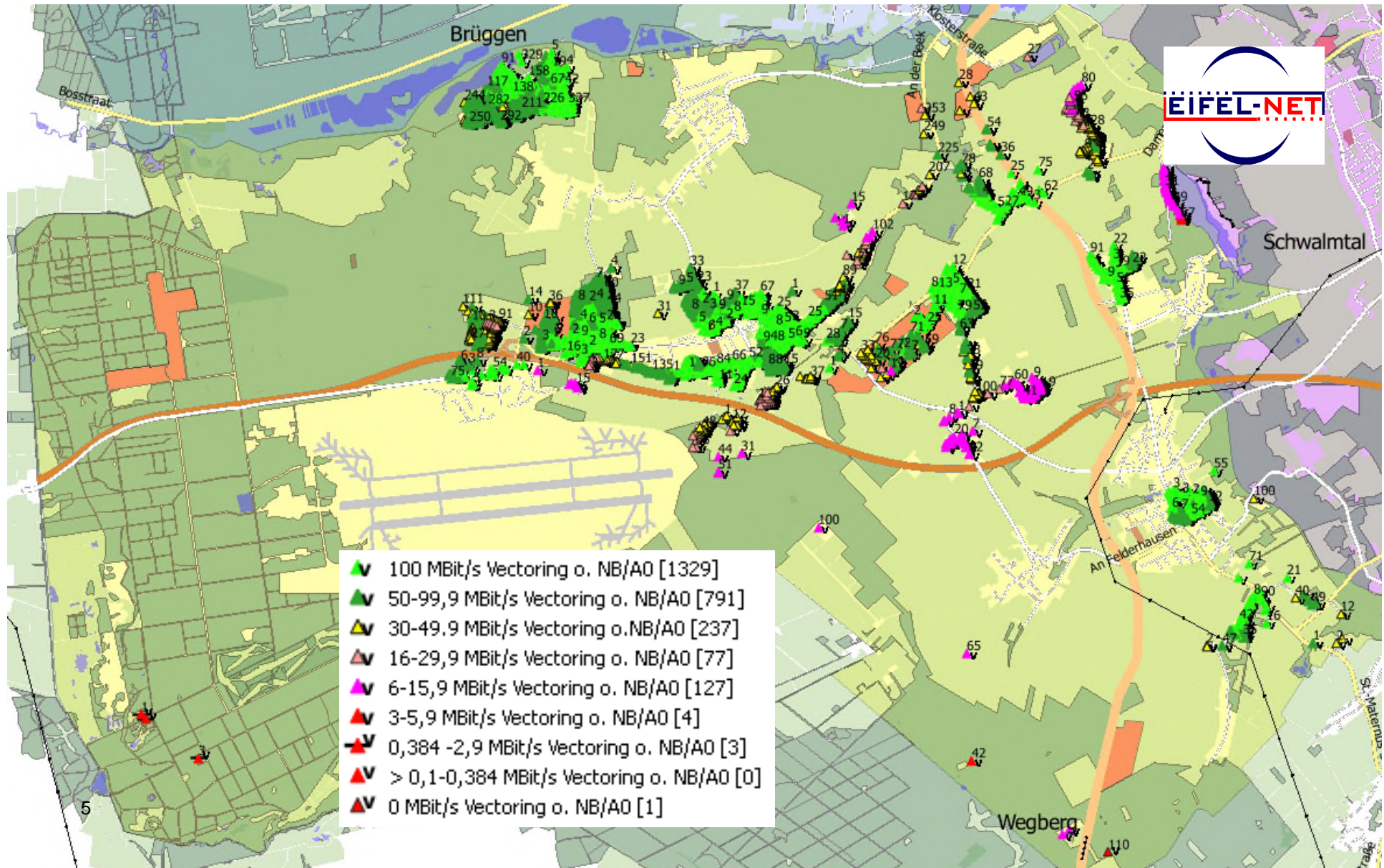


- ✓  Glasfaseranschluss fertig [992]
- ✓  Glasfaseranschluss im Bau [986]

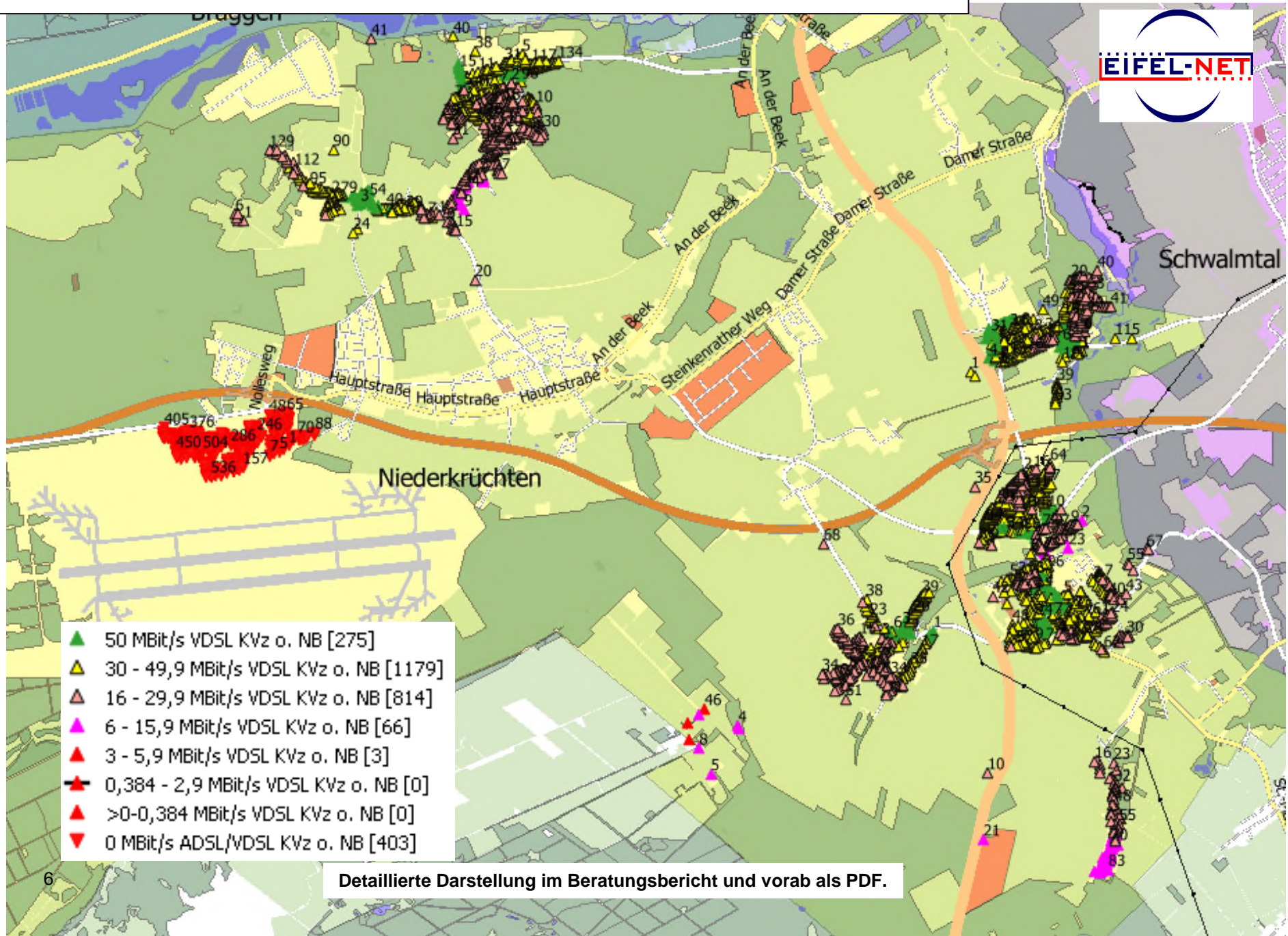
DSL-Ausbau Telekom **AKTUELL**

VECTORING bis 100 MBit/s

Detaillierte Darstellung im Beratungsbericht und vorab als PDF.






DSL-Ausbau Telekom **AKTUELL** VDSL bis 50 MBit/s

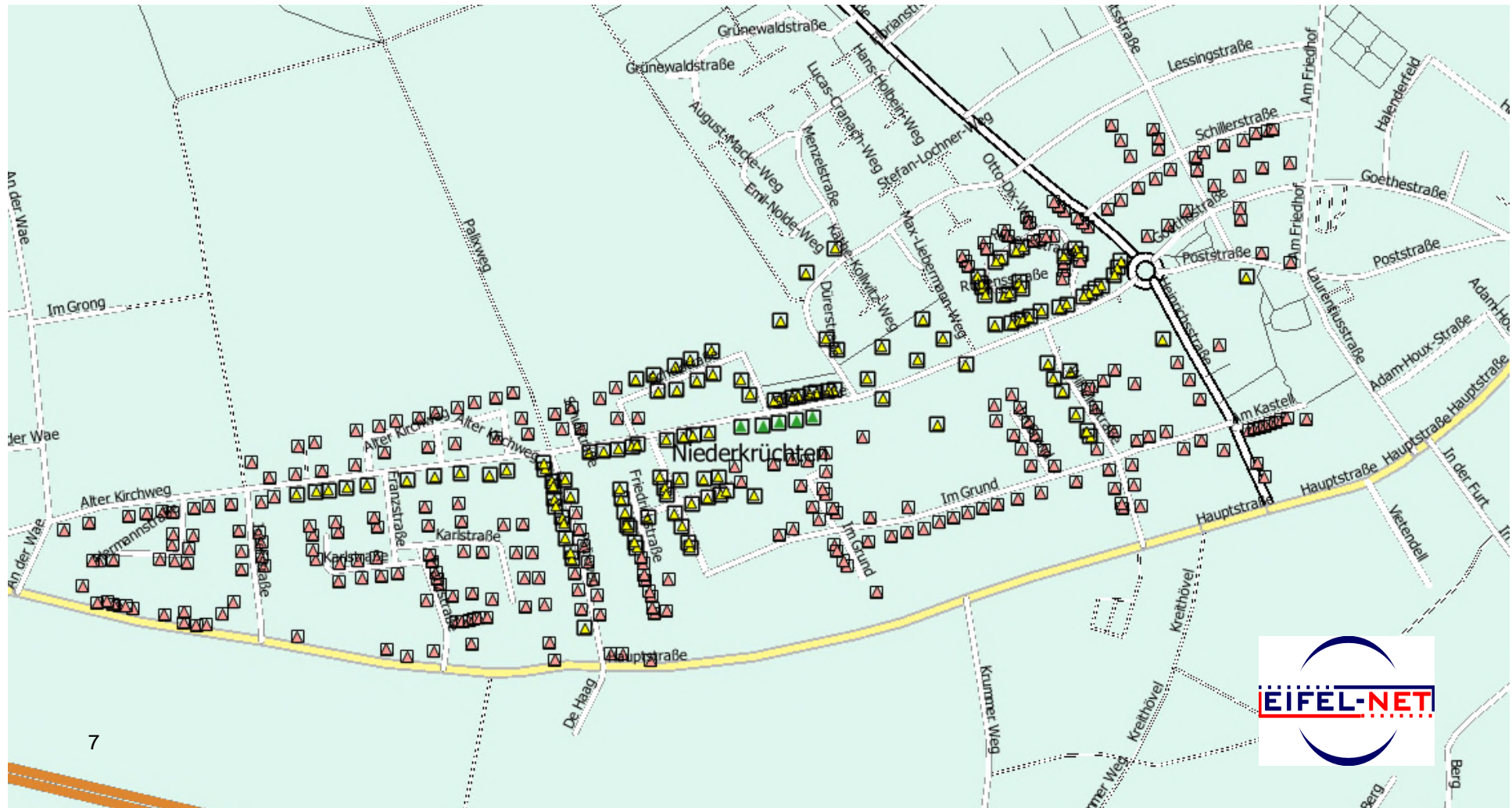


Detaillierte Darstellung im Beratungsbericht und vorab als PDF.

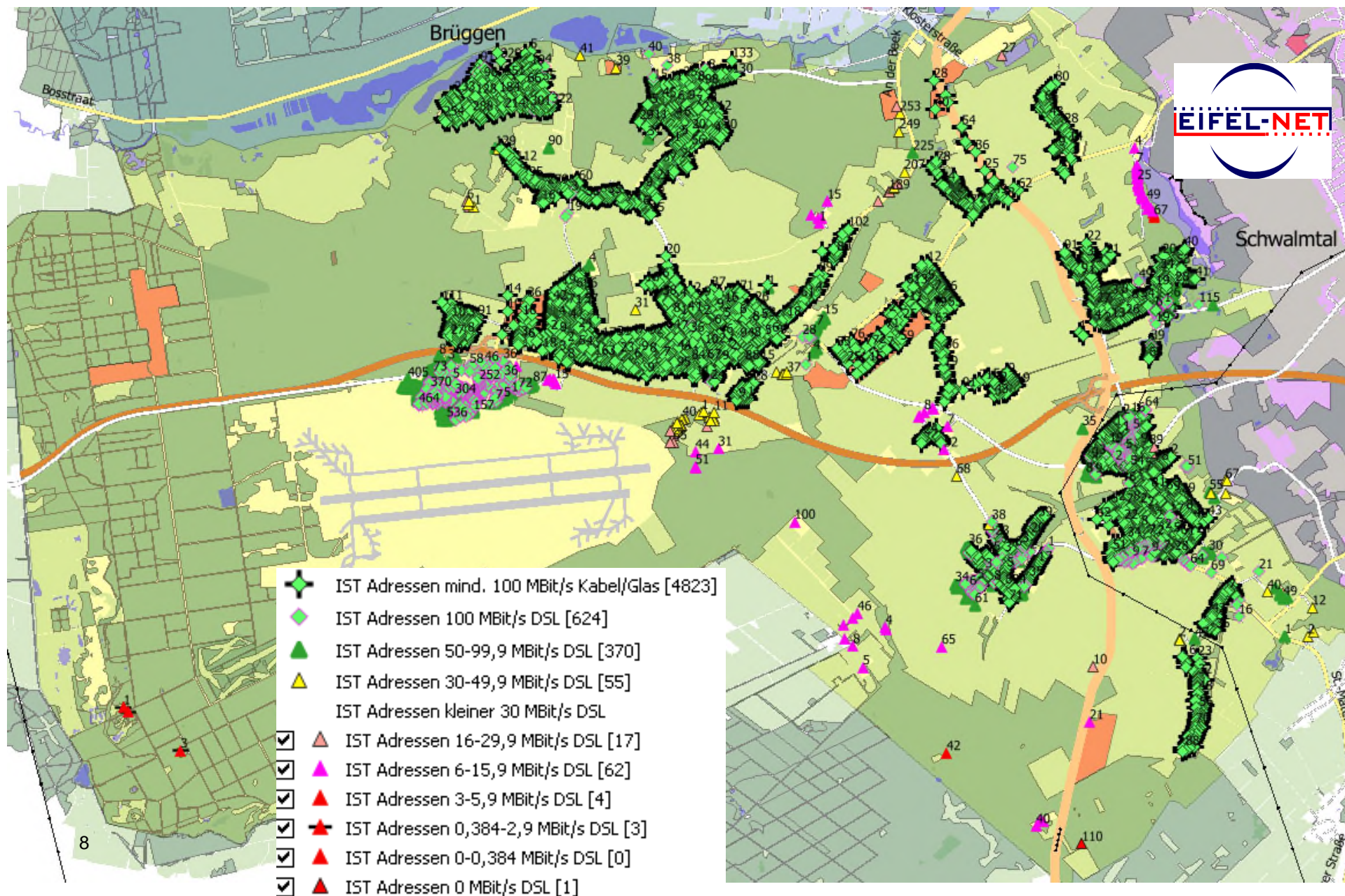
DSL-Ausbau Telekom **AKTUELL** **NAHBEREICH und A0**

-  50 MBit/s VDSL NB vom Hvt [5]
-  30-49,9 MBit/s VDSL NB vom Hvt [128]
-  16-29,9 MBit/s VDSL NB vom Hvt [281]

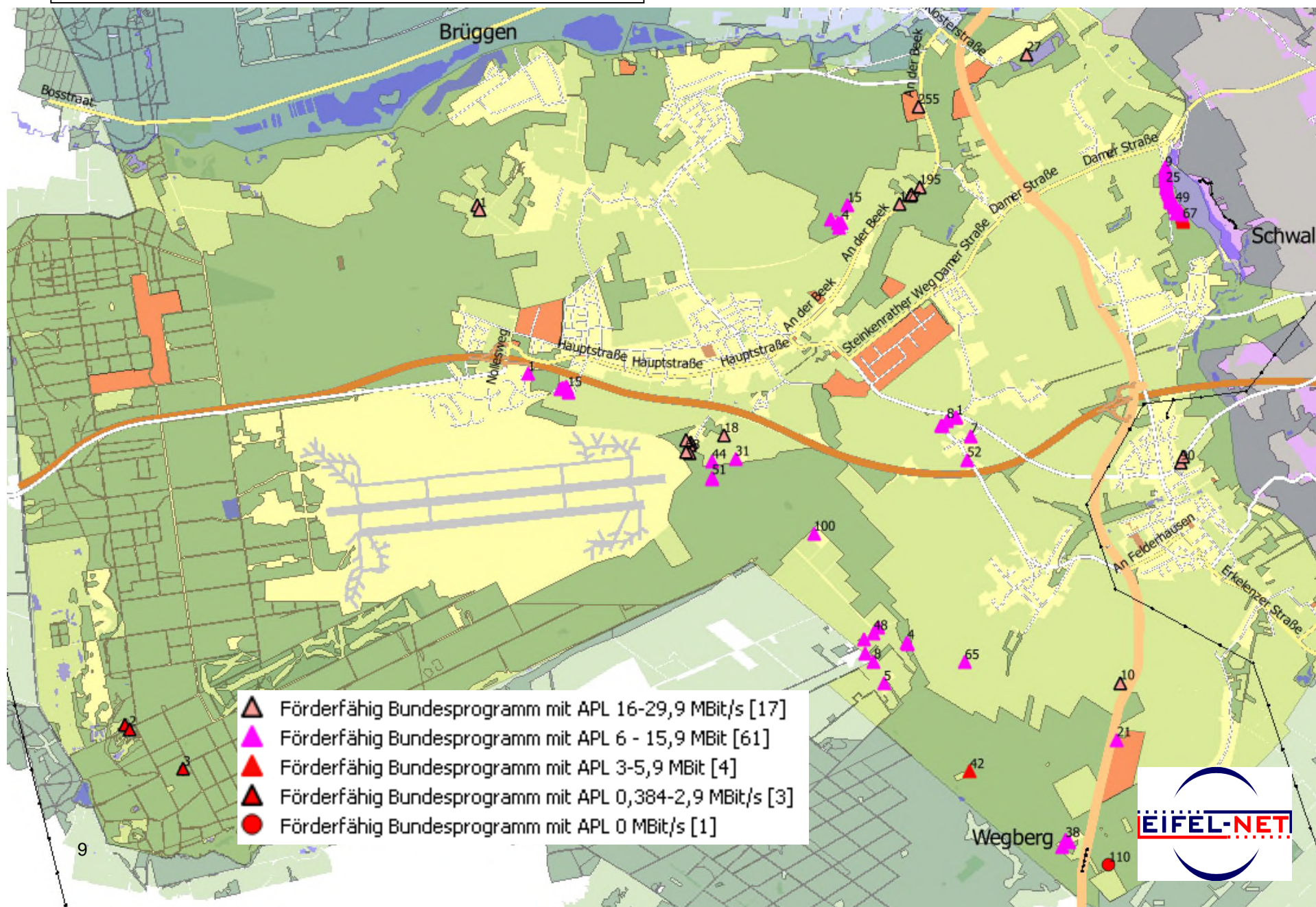
Detaillierte Darstellung im Beratungsbericht und vorab als PDF.



IST-Versorgung nach Markterkundung (binnen 36 Mon.) DSL/Kabel/Glas



86 Gebäude FÖRDERFÄHIG



30 Gebäude
mit aktuell noch unklarer Versorgung



Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem

Kreis Viersen



und den kreisangehörigen Kommunen

Gemeinde
Brüggen



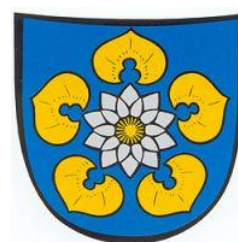
Gemeinde
Grefrath



Stadt
Kempen



Stadt
Nettetal



Gemeinde
Niederkrüchten



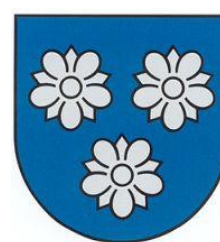
Gemeinde
Schwalmtal



Stadt
Tönisvorst



Stadt
Viersen



Stadt Willich



zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen

im Rahmen der

Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der jeweils geltenden Fassung (aktuell 3. überarbeitete Fassung v. 02.05.2017) (Förderrichtlinie Bund) sowie der

Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 29.02.2016 und ggf. der

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume vom 15.08.2008 (NRW) und ggf. der

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation-Access im Ländlichen Raum vom 19.04.2016 (NRW) und ggf. der

Infrastrukturrichtlinie „Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 10.03.2016

Der Kreis Viersen wird nachfolgend „**Kreis**“ genannt;
die vorstehend aufgeführten kreisangehörigen Kommunen werden nachfolgend die „**kreisangehörigen Kommunen**“ genannt;

der Kreis und die kreisangehörigen Kommunen werden nachfolgend auch die „**Parteien**“ genannt.

§ 1

- (1) Zur Unterstützung des weiteren Breitbandausbaus im Kreis Viersen stellt der Kreis für die kreisangehörigen Kommunen einen oder ggf. mehrere Förderanträge im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der jeweils geltenden Fassung (aktuell 3. überarbeitete Fassung vom 02.05.2017) sowie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 29.02.2016 und ggf. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume vom 15.08.2008 (NRW) und ggf. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation-Access im Ländlichen Raum vom 19.04.2016 (NRW) und ggf. der Infrastrukturrichtlinie „Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 10.03.2016.

- (2) Die kreisangehörigen Kommunen beauftragen den Kreis, das Projekt zur Herstellung eines flächendeckenden Breitbandausbaus im Kreis Viersen durchzuführen, die entsprechenden Fördermittel für eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung gemäß Ziff. 3.1 der Förderrichtlinie Bund bzw. der anderen genannten Richtlinien unter eigenem Namen zu beantragen und in erforderlichen Ausschreibungen als Vergabestelle bzw. Vertragspartner mit Unternehmen aufzutreten.

§ 2

Die Ausbauggebiete, die in den Förderantrag bzw. die Förderanträge einbezogen werden, wurden zwischen den Parteien abgestimmt. Eine Markterkundung sowie ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren wurden in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen bereits durchgeführt. Die kreisangehörigen Kommunen sind im Rahmen von Nachforderungen, Nachbesserungen oder weiteren Auskünften zur Mitarbeit verpflichtet.

§ 3

Im Falle einer positiven Förderentscheidung führt der Kreis das förmliche Vergabeverfahren zur Beauftragung des Telekommunikationsunternehmens bzw. Netzbetreibers (TKU) für die kreisangehörigen Kommunen entsprechend der Förderrichtlinie des Bundes bzw. der NGA-Rahmenregelung sowie der in § 1 genannten Landesrichtlinien durch.

§ 4

- (1) Für die dem Kreis durch die Übernahme der Aufgabe entstehenden Kosten leisten die kreisangehörigen Kommunen eine Entschädigung. Die von jeder kreisangehörigen Kommune an den Kreis zu leistende Entschädigung bemisst sich nach dem auf die kreisangehörige Kommune entfallenden Anteil am Eigenanteil gemäß Absatz 3, den der Kreis zur Finanzierung des zur Förderung beantragten Projekts leisten muss. Die kreisangehörigen Kommunen stellen sicher, dass die als Eigenanteil des Kreises zu erbringenden Finanzierungsmittel im Rahmen eines anvisierten späteren Ausbaus in Höhe des auf die jeweilige kreisangehörige Kommune entfallenden Anteils im jeweiligen Produkthaushalt bereitgestellt werden.
- (2) Der tatsächlich zu erbringende Eigenanteil des Kreises und damit auch die Höhe der von den kreisangehörigen Kommunen an den Kreis zu leistenden Entschädigung ergibt sich erst nach Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens entsprechend der Förderrichtlinie des Bundes bzw. der NGA-Rahmenregelung bzw. nach Durchführung und Abrechnung der Baumaßnahme. Der Kreis ist Zuwendungsempfänger der Fördergelder.
- (3) Als Fördermaßnahme ist die Schließung von konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücken nach Ziffer 3.1 der Bundesförderrichtlinie vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzausbaus und -betriebs für einen Zeitraum von sieben Jahren. Der Bund fördert die v. g. Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Ergänzung

des Bundesprogramms gewährt das Land NRW weitere 40 % der vom Bund anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben. Der kommunale Eigenanteil beträgt 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. 0% bei Kommunen, die sich im Haushaltssicherungskonzept befinden.

- (4) Alle für das Breitbandausbauvorhaben gewonnenen Fördermittel verbleiben beim Kreis und werden von diesem unmittelbar an die beauftragten TKU weitergegeben.
- (5) Die von jeder kreisangehörigen Kommune an den Kreis zu leistende Entschädigung umfasst ferner die nicht durch Zuschüsse des Bundes oder des Landes gedeckten zuwendungsfähigen Kosten. Diese tragen die kreisangehörigen Kommunen verursachergerecht im Verhältnis der vom beauftragten TKU gemeindescharf ermittelten Wirtschaftlichkeitslücke. Dies gilt auch für evtl. durch Baukostenüberschreitungen entstehende Mehraufwendungen, für die keine Fördermittel zur Verfügung stehen.
- (6) Sollte wider Erwarten vom Zuwendungsgeber die Wirtschaftlichkeitslücke nicht in voller Höhe als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden, umfasst die von den kreisangehörigen Kommunen an den Kreis zu leistende Entschädigung auch die nicht zuwendungsfähigen Kosten. Die kreisangehörigen Kommunen tragen diese verursachergerecht im Verhältnis der vom beauftragten TKU gemeindescharf ermittelten Wirtschaftlichkeitslücke.
- (7) Für Zahlungen an die TKU tritt der Kreis in Vorleistung. Der Kreis fordert die von der jeweiligen kreisangehörigen Kommune zu tragenden Anteile entsprechend der vorstehenden Regelungen bei dieser an. Die angeforderten Beträge sind jeweils zwei Wochen nach Anforderung einrede- und aufrechnungsfrei fällig.
- (8) Eventuelle Überzahlungen werden durch den Kreis ermittelt und erstattet.
- (9) Der Kreis erstellt zeitnah nach Vorlage der Schlussrechnung des TKU eine Endabrechnung.

- (10) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber den TKU geltend gemacht werden, erfolgt die Erstattung unter Anwendung der vorstehenden Verteilungsmaßstäbe.
- (11) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber dem Kreis als Zuwendungsempfänger geltend gemacht werden (z. B. im Falle einer überörtlichen Prüfung), gehört zur angemessenen Entschädigung auch, dass die kreisangehörigen Kommunen unter Anwendung der vorstehenden Verteilungsmaßstäbe dem Kreis die Kosten der Rückforderung erstatten. Der Kreis als Zuwendungsempfänger wird insofern von Ansprüchen freigestellt.

§ 5

- (1) Die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen wird, trägt der Kreis.
- (2) Zur Gewährleistung einer reibungslosen, rechtssicheren und kostengünstigen Umsetzung des geförderten Breitbandprojektes wird sich der Kreis einer externen Projektbetreuung bedienen. Die Kosten hierfür trägt der Kreis.

§ 6

- (1) Die kreisangehörigen Kommunen unterstützen den Kreis und die beauftragten TKU in der Durchführung des Breitbandprojektes auf eigene Kosten. Soweit erforderlich, wirken die kreisangehörigen Kommunen insbesondere bei der Fördermittelbeantragung, z. B. durch Bereithalten von erforderlichen Daten, sowie bei der Durchführung des Projektes mit. Sie gewähren dem Kreis Unterstützung bei der Erfüllung von Mitteilungs- und Monitoring-Pflichten, die aus den Bestimmungen von Förderbescheiden sowie den Vorgaben des Beihilferechts und des Telekommunikationsrechts resultieren können. Außerdem beschleunigen die kreisangehörigen Kommunen soweit möglich die Erteilung von Genehmigungen

und Zulassungen, die zur Durchführung des Breitbandausbaus notwendig werden (insbesondere Zustimmungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege nach § 68 Abs. 2 und 3 TKG).

- (2) Die kreisangehörigen Kommunen werden die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen sowie für die Baumaßnahmen alle Voraussetzungen einer reibungslosen Abwicklung gewährleisten. Hierzu gehören auch Betretungsrechte für kommunale Anlagen.
- (3) Des Weiteren zählen zu den Unterstützungsleistungen insbesondere die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum, die Mitwirkung bei der Überwachung der Baumaßnahmen sowie – bei Bedarf – die Vor- bzw. Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

§ 7

Zweck der Förderung ist der effektive und technologie neutrale Breitbandausbau. Die kreisangehörigen Kommunen erklären sich deshalb abweichend von der vorherrschenden Norm zu standardisierten Verlegemethoden auch mit der Anwendung innovativer Verlegetechniken wie zum Beispiel Micro- oder Minitrenching einverstanden. Die Entscheidung obliegt dem Kreis.

§ 8

- (1) Die Haftung des Kreises wegen einer Verletzung einer Pflicht aus diesem Vertrag wird gegenüber den kreisangehörigen Kommunen auf Vorsatz beschränkt.
- (2) Die kreisangehörigen Kommunen stellen den Kreis im Außenverhältnis von allen Forderungen Dritter frei, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere gegenüber den Fördermittelgebern und den Netzbetreibern, ergeben können. Im Innenverhältnis erfolgt diese Freistellung anteilig im Verhältnis der auf die kreisangehörigen Kommunen entfallenden Fördergel-

der. Dies gilt nicht, wenn die Forderung, auf welche sich die Freistellung bezieht, einer oder mehreren – aber nicht allen kreisangehörigen Kommunen – zuzurechnen ist. In diesem Fall erfolgt die Freistellung im Innenverhältnis anteilig durch diese kreisangehörigen Kommunen im Verhältnis der auf sie entfallenden Fördergelder.

§ 9

Die Vereinbarung gilt für die Dauer dieses Breitbandprojektes. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Projektende. Bezogen auf bestehende Überprüfungs- und Rückforderungsmechanismen gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung weiter. Für den Fall, dass für das Projekt keine Fördermittel gewährt werden, endet das Projekt bereits mit der bestandskräftigen Ablehnung des Fördermittelantrages.

§ 10

- (1) Die Kooperationsvereinbarung kann während der Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Parteien zu erklären. Sie wird wirksam, wenn sie allen Parteien zugegangen ist.

Kündigt eine Partei diese Vereinbarung aus wichtigem Grund, wird die Vereinbarung zwischen den übrigen Parteien fortgesetzt. Die kündigende Partei scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus dieser Vereinbarung aus. Bereits entstandene Verpflichtungen der kündigenden Partei bleiben von dem Ausscheiden unberührt.

- (2) Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandprojektes in der geplanten Vorgehensweise ist diese Vereinbarung aufzuheben.
- (3) Die Vereinbarung kann aufgehoben werden, wenn das Ergebnis des Vergabeverfahrens zur Ermittlung eines TKU unwirtschaftlich ist.

§ 11

- (1) Die Parteien bestätigen einander, dass die zu diesem Vertrag erforderlichen Gremienbeschlüsse vor Unterzeichnung des Vertrages vorliegen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (3) Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Beteiligten. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Viersen, den

Kreis Viersen

Gemeinde Brüggen

.....

Landrat Dr. Coenen

.....

Bürgermeister Gellen

Gemeinde Grefrath

Stadt Kempen

.....

Bürgermeister Lommetz

.....

Bürgermeister Rübo

Stadt Nettetal

Gemeinde Niederkrüchten

.....

Bürgermeister Wagner

.....

Bürgermeister Wassong

Gemeinde Schwalmtal

Stadt Tönisvorst

.....
Bürgermeister Pesch

Stadt Viersen

.....
Bürgermeisterin Anemüller

.....
Bürgermeister Goßen

Stadt Willich

.....
Bürgermeister Heyes

Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem

Kreis Viersen



und den kreisangehörigen Kommunen

Gemeinde
Brüggen



Gemeinde
Grefrath



Stadt
Kempen



Stadt
Nettetal



Gemeinde
Niederkrüchten



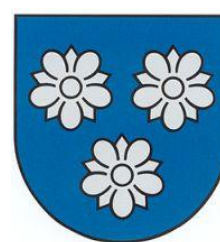
Gemeinde
Schwalmtal



Stadt
Tönisvorst



Stadt
Viersen



Stadt Willich



zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen

im Rahmen der

Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der jeweils geltenden Fassung (aktuell 3. überarbeitete Fassung v. 02.05.2017) (Förderrichtlinie Bund) sowie der

Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 29.02.2016 und ggf. der

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume vom 15.08.2008 (NRW) und ggf. der

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation-Access im Ländlichen Raum vom 19.04.2016 (NRW) und ggf. der

Infrastrukturrichtlinie „Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 10.03.2016

Der Kreis Viersen wird nachfolgend „**Kreis**“ genannt;
die vorstehend aufgeführten kreisangehörigen Kommunen werden nachfolgend die „**kreisangehörigen Kommunen**“ genannt;

der Kreis und die kreisangehörigen Kommunen werden nachfolgend auch die „**Parteien**“ genannt.

§ 1

- (1) Zur Unterstützung des weiteren Breitbandausbaus im Kreis Viersen stellt der Kreis für die kreisangehörigen Kommunen einen oder ggf. mehrere Förderanträge im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 in der jeweils geltenden Fassung (aktuell 3. überarbeitete Fassung vom 02.05.2017) sowie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 29.02.2016 und ggf. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume vom 15.08.2008 (NRW) und ggf. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation-Access im Ländlichen Raum vom 19.04.2016 (NRW) und ggf. der Infrastrukturrichtlinie „Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 10.03.2016.

- (2) Die kreisangehörigen Kommunen beauftragen den Kreis, das Projekt zur Herstellung eines flächendeckenden Breitbandausbaus im Kreis Viersen durchzuführen, die entsprechenden Fördermittel für eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung gemäß Ziff. 3.1 der Förderrichtlinie Bund bzw. der anderen genannten Richtlinien unter eigenem Namen zu beantragen und in erforderlichen Ausschreibungen als Vergabestelle bzw. Vertragspartner mit Unternehmen aufzutreten.

§ 2

Die Ausbaugebiete, die in den Förderantrag bzw. die Förderanträge einbezogen werden, wurden zwischen den Parteien abgestimmt. Eine Markterkundung sowie ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren wurden in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen bereits durchgeführt. Die kreisangehörigen Kommunen sind im Rahmen von Nachforderungen, Nachbesserungen oder weiteren Auskünften zur Mitarbeit verpflichtet.

§ 3

Im Falle einer positiven Förderentscheidung führt der Kreis das förmliche Vergabeverfahren zur Beauftragung des Telekommunikationsunternehmens bzw. Netzbetreibers (TKU) für die kreisangehörigen Kommunen entsprechend der Förderrichtlinie des Bundes bzw. der NGA-Rahmenregelung sowie der in § 1 genannten Landesrichtlinien durch.

§ 4

- (1) Für die dem Kreis durch die Übernahme der Aufgabe entstehenden Kosten leisten die kreisangehörigen Kommunen eine Entschädigung. Die von jeder kreisangehörigen Kommune an den Kreis zu leistende Entschädigung bemisst sich nach dem auf die kreisangehörige Kommune entfallenden Anteil am Eigenanteil gemäß Absatz 3, den der Kreis zur Finanzierung des zur Förderung beantragten Projekts leisten muss. Die kreisangehörigen Kommunen stellen sicher, dass die als Eigenanteil des Kreises zu erbringenden Finanzierungsmittel im Rahmen eines anvisierten späteren Ausbaus in Höhe des auf die jeweilige kreisangehörige Kommune entfallenden Anteils im jeweiligen Produkthaushalt bereitgestellt werden.
- (2) Der tatsächlich zu erbringende Eigenanteil des Kreises und damit auch die Höhe der von den kreisangehörigen Kommunen an den Kreis zu leistenden Entschädigung ergibt sich erst nach Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens entsprechend der Förderrichtlinie des Bundes bzw. der NGA-Rahmenregelung bzw. nach Durchführung und Abrechnung der Baumaßnahme. Der Kreis ist Zuwendungsempfänger der Fördergelder.
- (3) Als Fördermaßnahme ist die Schließung von konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücken nach Ziffer 3.1 der Bundesförderrichtlinie vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzausbaus und -betriebs für einen Zeitraum von sieben Jahren. Der Bund fördert die v. g. Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Ergänzung

des Bundesprogramms gewährt das Land NRW weitere 40 % der vom Bund anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben. Der kommunale Eigenanteil beträgt 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. 0% bei Kommunen, die sich im Haushaltssicherungskonzept befinden.

- (4) Alle für das Breitbandausbauvorhaben gewonnenen Fördermittel verbleiben beim Kreis und werden von diesem unmittelbar an die beauftragten TKU weitergegeben.
- (5) Die von jeder kreisangehörigen Kommune an den Kreis zu leistende Entschädigung umfasst ferner die nicht durch Zuschüsse des Bundes oder des Landes gedeckten zuwendungsfähigen Kosten. Diese tragen die kreisangehörigen Kommunen verursachergerecht im Verhältnis der vom beauftragten TKU gemeindescharf ermittelten Wirtschaftlichkeitslücke. Dies gilt auch für evtl. durch Baukostenüberschreitungen entstehende Mehraufwendungen, für die keine Fördermittel zur Verfügung stehen.
- (6) Sollte wider Erwarten vom Zuwendungsgeber die Wirtschaftlichkeitslücke nicht in voller Höhe als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden, umfasst die von den kreisangehörigen Kommunen an den Kreis zu leistende Entschädigung auch die nicht zuwendungsfähigen Kosten. Die kreisangehörigen Kommunen tragen diese verursachergerecht im Verhältnis der vom beauftragten TKU gemeindescharf ermittelten Wirtschaftlichkeitslücke.
- (7) Für Zahlungen an die TKU tritt der Kreis in Vorleistung. Der Kreis fordert die von der jeweiligen kreisangehörigen Kommune zu tragenden Anteile entsprechend der vorstehenden Regelungen bei dieser an. Die angeforderten Beträge sind jeweils zwei Wochen nach Anforderung einrede- und aufrechnungsfrei fällig.
- (8) Eventuelle Überzahlungen werden durch den Kreis ermittelt und erstattet.
- (9) Der Kreis erstellt zeitnah nach Vorlage der Schlussrechnung des TKU eine Endabrechnung.

- (10) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber den TKU geltend gemacht werden, erfolgt die Erstattung unter Anwendung der vorstehenden Verteilungsmaßstäbe.
- (11) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber dem Kreis als Zuwendungsempfänger geltend gemacht werden (z. B. im Falle einer überörtlichen Prüfung), gehört zur angemessenen Entschädigung auch, dass die kreisangehörigen Kommunen unter Anwendung der vorstehenden Verteilungsmaßstäbe dem Kreis die Kosten der Rückforderung erstatten. Der Kreis als Zuwendungsempfänger wird insofern von Ansprüchen freigestellt.

§ 5

- (1) Die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen wird, trägt der Kreis.
- (2) Zur Gewährleistung einer reibungslosen, rechtssicheren und kostengünstigen Umsetzung des geförderten Breitbandprojektes wird sich der Kreis einer externen Projektbetreuung bedienen. Die Kosten hierfür trägt der Kreis.

§ 6

- (1) Die kreisangehörigen Kommunen unterstützen den Kreis und die beauftragten TKU in der Durchführung des Breitbandprojektes auf eigene Kosten. Soweit erforderlich, wirken die kreisangehörigen Kommunen insbesondere bei der Fördermittelbeantragung, z. B. durch Bereithalten von erforderlichen Daten, sowie bei der Durchführung des Projektes mit. Sie gewähren dem Kreis Unterstützung bei der Erfüllung von Mitteilungs- und Monitoring-Pflichten, die aus den Bestimmungen von Förderbescheiden sowie den Vorgaben des Beihilferechts und des Telekommunikationsrechts resultieren können. Außerdem beschleunigen die kreisangehörigen Kommunen soweit möglich die Erteilung von Genehmigungen

und Zulassungen, die zur Durchführung des Breitbandausbaus notwendig werden (insbesondere Zustimmungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege nach § 68 Abs. 2 und 3 TKG).

- (2) Die kreisangehörigen Kommunen werden die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen sowie für die Baumaßnahmen alle Voraussetzungen einer reibungslosen Abwicklung gewährleisten. Hierzu gehören auch Betretungsrechte für kommunale Anlagen.
- (3) Des Weiteren zählen zu den Unterstützungsleistungen insbesondere die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum, die Mitwirkung bei der Überwachung der Baumaßnahmen sowie – bei Bedarf – die Vor- bzw. Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

§ 7

Zweck der Förderung ist der effektive und technologie neutrale Breitbandausbau. Die kreisangehörigen Kommunen erklären sich deshalb abweichend von der vorherrschenden Norm zu standardisierten Verlegemethoden auch mit der Anwendung innovativer Verlegetechniken wie zum Beispiel Micro- oder Minitrenching einverstanden. Die Entscheidung obliegt dem Kreis.

§ 8

- (1) Die Haftung des Kreises wegen einer Verletzung einer Pflicht aus diesem Vertrag wird gegenüber den kreisangehörigen Kommunen auf Vorsatz beschränkt.
- (2) Die kreisangehörigen Kommunen stellen den Kreis im Außenverhältnis von allen Forderungen Dritter frei, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere gegenüber den Fördermittelgebern und den Netzbetreibern, ergeben können. Im Innenverhältnis erfolgt diese Freistellung anteilig im Verhältnis der auf die kreisangehörigen Kommunen entfallenden Fördergel-

der. Dies gilt nicht, wenn die Forderung, auf welche sich die Freistellung bezieht, einer oder mehreren – aber nicht allen kreisangehörigen Kommunen – zuzurechnen ist. In diesem Fall erfolgt die Freistellung im Innenverhältnis anteilig durch diese kreisangehörigen Kommunen im Verhältnis der auf sie entfallenden Fördergelder.

§ 9

Die Vereinbarung gilt für die Dauer dieses Breitbandprojektes. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Projektende. Bezogen auf bestehende Überprüfungs- und Rückforderungsmechanismen gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung weiter. Für den Fall, dass für das Projekt keine Fördermittel gewährt werden, endet das Projekt bereits mit der bestandskräftigen Ablehnung des Fördermittelantrages.

§ 10

- (1) Die Kooperationsvereinbarung kann während der Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Parteien zu erklären. Sie wird wirksam, wenn sie allen Parteien zugegangen ist.

Kündigt eine Partei diese Vereinbarung aus wichtigem Grund, wird die Vereinbarung zwischen den übrigen Parteien fortgesetzt. Die kündigende Partei scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus dieser Vereinbarung aus. Bereits entstandene Verpflichtungen der kündigenden Partei bleiben von dem Ausscheiden unberührt.

- (2) Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandprojektes in der geplanten Vorgehensweise ist diese Vereinbarung aufzuheben.
- (3) Die Vereinbarung kann aufgehoben werden, wenn das Ergebnis des Vergabeverfahrens zur Ermittlung eines TKU unwirtschaftlich ist.

§ 11

- (1) Die Parteien bestätigen einander, dass die zu diesem Vertrag erforderlichen Gremienbeschlüsse vor Unterzeichnung des Vertrages vorliegen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (3) Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Beteiligten. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Viersen, den

Kreis Viersen

Gemeinde Brüggen

.....

Landrat Dr. Coenen

.....

Bürgermeister Gellen

Gemeinde Grefrath

Stadt Kempen

.....

Bürgermeister Lommetz

.....

Bürgermeister Rübo

Stadt Nettetal

Gemeinde Niederkrüchten

.....

Bürgermeister Wagner

.....

Bürgermeister Wassong

Gemeinde Schwalmtal

Stadt Tönisvorst

.....
Bürgermeister Pesch

Stadt Viersen

.....
Bürgermeisterin Anemüller

.....
Bürgermeister Goßen

Stadt Willich

.....
Bürgermeister Heyes



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 70 40 07

Niederkrüchten, den 22.11.2017

Vorlagen-Nr. 769-2014/2020

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

05.12.2017

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

12.12.2017

Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Für die Straßenreinigungsgebühren 2018 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 21.11.2017 das Straßenverzeichnis für die zu reinigenden Straßen geändert. Aufgrund dieser Änderung ergibt sich insgesamt eine Erhöhung der Kehrmeter; hierdurch sind die Unternehmerkosten für die Kehrleistung entsprechend erhöht.

Die Kehrrichtmengen der Jahre 2015 und 2016 haben im Durchschnitt 180 t betragen, die Hochrechnung für 2017 ergibt 178 t. Für die Kalkulation 2018 wird daher von einer Menge von 180 t (Vorjahr 190 t) ausgegangen. Hieraus ergibt sich eine Senkung beim Verwertungsentgelt.

Die Veranlagungsmeter wurden ebenfalls dem neuen Straßenreinigungsverzeichnis angepasst, hier ergibt sich eine entsprechende Erhöhung.

Für das Jahr 2017 hat die festgesetzte Gebühr je lfdm. 0,75 € betragen.

Die berechnete Gebühr für das Jahr 2018 beträgt 0,73 € je lfdm. Aufgrund der letzten Berechnungen der Über- und Unterdeckungen sind noch Überdeckungen von insgesamt rund 3.300,00 € auszugleichen. Entsprechend den Vorschriften des KAG NRW sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen.

Durch den Einsatz aus Überdeckungen in Höhe von 1.000,00 € beträgt der Gebührensatz 0,72 € je lfdm.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten zu erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:	Produkt 120102, verschiedene Sachkonten /					
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:	Da die Einnahmen die Ausgaben im Wesentlichen decken, wirken sich die Abweichungen zum Haushaltsansatz im Ergebnis nicht aus.					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Gebührenkalkulation

gez. Wassong

Entwurf

Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) und des § 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 19. November 1997 (Amtsblatt Kreis Viersen 1997, S. 659), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22. November 2017 (Amtsblatt Kreis Viersen 2017, S.), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Straßenreinigungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Straßenreinigungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

Bei einer einmaligen wöchentlichen
Reinigung der Fahrbahn beträgt die
Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite 0,72 €
(§ 6 Abs. 1 - 3 der Straßenreinigungssatzung)

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.

Straßenreinigungsgebühren 2018
Gebührenkalkulation

Produkt 120102

Kosten 2017 **Kosten 2018**

I. Geschäftsaufwendungen

SK 54310000

1.) Kosten für die Straßenreinigung an die Firma Lankes

a) allgemeine Straßenreinigung	31.137,24 €
b) Mittelstraße zwischen Hochstraße u. Oberkrüchtener Weg	6.545,23 €
c) Ortsteil Venekoten	5.369,89 €

Gesamtkosten Reinigungsentgelte **43.052,36 €**

Vorjahr 42.330,28 €

2.) Kosten für die Verwertung

Die hochgerechnete Menge für 2017 beträgt rund 178 t.
Für das Jahr 2018 wird hiernach von einer gerundeten Menge von 180 t ausgegangen.

Verwertungskosten hiernach lt. Vertrag mit der Fa. Lankes insgesamt:

11.781,00 €

Vorjahr 12.435,50 €

Aufwendungen Sachkonto 54310000 insgesamt:

54.765,78 **54.833,36 €**

II) Aufwand Verwaltungskosten

SK 58114000

1.) persönliche Verwaltungsaufwendungen

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt.
Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Hauptamtes vom 04.10.17

Sachbearbeiter	Stunden	Std.-Satz	insgesamt	Stunden bisher
FB II PG1 - A 12	30	52,56 €	1.576,80 €	30
FB III - A 12	37	58,18 €	2.152,66 €	37
	67		3.729,46 €	67
		<i>Vorjahr</i>	3.655,04 €	

Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	3.729,46	447,54 €

persönliche Verwaltungsaufwendungen insgesamt:**4.177,00 €**

Vorjahr 4.093,64 €

2.) sächliche Verwaltungsaufwendungen**Portokosten**

Es ist von einer Anzahl an Bescheiden, in denen Grundsteuer, Abfallbeseitigung, Kanalbenutzung und Straßenreinigung angefordert werden, von ca. 8.000 Stück auszugehen.

Die Zustellungen der Jahrssollstellungsbescheide sollen in 2018 wieder über das KRZN durch die Deutsche Post durchgeführt werden. Die Änderungsbescheide die direkt durch die Gemeinde versandt werden, werden ebenfalls durch die Deutsche Post versandt.

Es wird von einer Anzahl Jahrssollstellungsbescheiden von 6000 und einer Anzahl von Änderungsbescheiden von 2000 Stück ausgegangen.

Die Gebühren für einen Standardbrief betragen 0,70 €.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt
6.000	0,70 €	4.200,00 €
2.000	0,70 €	1.400,00 €
		5.600,00 €

Diese Kosten sind zu 10 % für den Bereich Straßenreinigung anzusetzen.

Somit

10% von	5.600,00 €	560,00 €
	Vorjahr	548,00 €

Telekommunikationskosten

geschätzt pauschal

25,00 €

Vorjahr 25,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Straßenreinigung im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln.

Im Bereich Straßenreinigung ist ein Beamter mit 1.671 Jahresarbeitsstunden und eine Beamtin mit 1631 Jahresarbeitsstunden beschäftigt. Hieraus wurde ein Durchschnittswert gebildet.

Jahresarbeitsstd. lt.

KGSt- Gutachten (Stand

2016/2017)	Stunden f. Straßenreinigung	Anteil
1.649	67	4%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Durchschnittlich bedeutet dies eine Fläche von 12,57 m² je Person.

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
4%	12,57	0,50
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,50	5,00 €	2,50 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
2,50 €	12	30,00 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>30,00 €</i>

Bewirtschaftungskosten

Pauschal geschätzt	250,00 €
	<i>Vorjahr</i> 250,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen, usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen nach KGSt-Bericht des Jahres 2016/2017 durchschnittlich 9.700,00 € .

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:

insgesamt nach KGST	6.250,00 €
hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt Kosten insgesamt:	1.045,50 €

2) Kosten informationstechnische Unterstützung 3.450,00 €

Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt: 4.495,50 €

Die Kosten für den Bereich Straßenreinigung werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	:Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.649	67	182,66 €
		<i>Vorjahr</i>	<i>182,66 €</i>

sächliche Verwaltungsaufwendungen insgesamt: **1.047,66 €**
Vorjahr *1.035,66 €*

Aufwendungen Sachkonto 58114000 insgesamt: 5.129,30 € **5.224,66 €**

Kosten der Straßenreinigung insgesamt 59.895,08 € **60.058,02 €**

Nach der Neufassung des Straßenreinigungsgesetzes zum 01.01.1998 hat die Gemeinde im Einzelfall zu prüfen, welcher Anteil der Kosten auf die Allgemeinheit entfällt. In der einschlägigen Literatur wird davon ausgegangen, dass dieser Anteil wenigstens 10 % betragen muss, dieser in der Regel aber ausreicht.

Eine Gegenüberstellung der gereinigten Hauptstraßen zu den übrigen Straßen in der Gemeinde Niederkrüchten (Berechnung v. 12.11.2002) hat ergeben, dass der auf die Allgemeinheit entfallende Anteil bei gerundet 15 % liegt. Die Kosten der Straßenreinigung werden somit zu 85 % umgelegt.

Umlagefähige Kosten: 85% 50.910,82 € **51.049,32 €**

Entnahme aus der Rücklage: SK 43810000:

Es sind noch Überdeckungen aus Vorjahren von insgesamt rund 3.350,00 € auszugleichen. Nach den Vorschriften des KAG sind die Überdeckungen innerhalb von 4 Jahren, nachdem sie entstanden sind, auszugleichen .

Einsatz für 2018: - € **1.000,00 €**

Zuführung aus der Unterdeckung ohne Sachkonto 544,69 € - €

verbleiben umzulegende Kosten SK 43210000: 51.455,51 € **50.049,32 €**

Die umlagefähigen Kosten sind auf die Veranlagungsmeter zu verteilen. Es wurden insgesamt 68.227 Veranlagungsmeter festgestellt (Ermittlung des Steueramtes, Stand 12.10.17, Zu- und Abgänge nach geändertem Straßenverzeichnis)

Die Straßenreinigungsgebühr errechnet sich somit wie folgt:

Umlagefähiger Aufwand		lfdm.	Gebühr
50.049,32 €	:	69.540 m	0,72 €
<i>Vorjahr</i>			
51.455,51 €		68.227 m	0,75 €

Niederkrüchten, den 22.11.2017

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister

Aufgestellt:
Im Auftrag
gez.

(Baier)



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 70 60 07

Niederkrüchten, den 22.11.2017

Vorlagen-Nr. 771-2014/2020

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

05.12.2017

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

12.12.2017

Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung

Sachverhalt:

Für die Gebühren für die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Schwalmverbandes 2018 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Bei den Kosten hat sich der Unterhaltsbeitrag an den Schwalmverband um rund 2.870,00 € erhöht, Kosten für den Gewässerausbau fallen in 2018, wie im Vorjahr, nicht an.

Bei den Fremdkosten waren im Vorjahr die Kosten für die Aufbereitung der vorhandenen Datenbank der Verwaltung auf die neuen Berechnungsgrundlagen angesetzt. Die geänderte Datenbank liegt der Verwaltung nunmehr seit Mitte Oktober vor.

Diese Daten können nach Einarbeitung der letzten vorliegenden Änderungen dem Rechenzentrum übergeben werden, welches dann die erforderliche Programmierung für die Übernahme in das Veranlagungsprogramm des Steueramtes vornehmen muss. Die Kosten hierfür betragen voraussichtlich rund 2.000,00 €, da es sich um einen Sonderauftrag handelt.

Die Verwaltungskosten haben sich gegenüber dem Vorjahr verringert, da nur noch die Aufwendungen für die laufende Bearbeitung anfallen.

Für die Kalkulation wurden die mit Stand vom 14. November 2017 festgestellten Flächen im Schwalmverbandsgebiet zu Grunde gelegt. In der Vorjahreskalkulation konnten die befestigten und unbefestigten Flächen der Wirtschaftswege und der Straßen ohne Ableitung nur sorgfältig geschätzt werden. Diese Flächen wurden inzwischen erfasst. Nach Vorliegen dieser Flächen

ergeben sich im Verhältnis zum Vorjahr größere versiegelte und geringere unversiegelte Flächen, was eine minimale Verringerung bei den Gebühren für die versiegelten Flächen nach sich zieht.

Der umzulegende Aufwand beträgt insgesamt 166.956,38 €.

Nach dem vorgeschriebenen Verteilungsschlüssel, sind die Kosten wie folgt aufzuteilen:

- 1) für die versiegelten Flächen mit 90%, somit insgesamt 150.260,74 €
- 2) für die unversiegelten Flächen mit 10%, somit insgesamt 16.695,64 €.

Diese Kosten sind auf die Flächen nach Quadratmeter Grundstücksfläche zu verteilen. Als Verteilungsflächen wurden für die versiegelten Flächen 3.997.355 m² und für die unversiegelten Flächen 43.038.154 m² ermittelt.

Die Gebühren betragen hiernach

1. für die versiegelten Flächen 0,0376 € je m² (Vorjahr 0,0379 €)
2. für die unversiegelten Flächen 0,0004 € je m² (Vorjahr 0,0004 €).

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung zu erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		Produkt 130201, verschiedenen Sachkonten /			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:		Da die Einnahmen die Ausgaben decken, wirken sich die Abweichungen zum Haushaltsansatz im Ergebnis nicht aus.			
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Gebührekalkulation

gez. Wassong

Entwurf

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150), der §§ 39 bis 42 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I, S. 2193), §§ 62 - 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV NRW, S. 559 ff) sowie der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 13. Dezember 2016 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die jährlichen Gebühren für die Gewässerunterhaltung für die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der Schwalm betragen:

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. für versiegelte Flächen von Grundstücken | 0,0376 € je m ² |
| 2. für unversiegelte Flächen von Grundstücken | 0,0004 € je m ² |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.

Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden. Hierin sind auch die Kosten des Steueramtes für die laufende Bearbeitung enthalten.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	1.337,91	160,55 €

persönliche Verwaltungsaufwendungen insgesamt: 1.498,46 €
Vorjahr 3.131,18 €

2.) sächliche Verwaltungsaufwendungen

Portokosten

Aufgrund der technischen Umstellung konnten die Gebührenveranlagung bisher nicht erfolgen. Im Jahr 2018 soll die Gebührenveranlagung rückwirkend für die Jahre 2017 und 2018 erfolgen. Die Bescheide werden voraussichtlich bis zur Jahresmitte versandt.

Es ist von einer Anzahl an Bescheiden von ca. 6.000 Stück auszugehen.

Die Bescheide werden mit der Deutschen Post versandt.

Da mit diesen Bescheiden ausschließlich die Gewässerunterhaltungsgebühren veranlagt werden, sind die vollen Portokosten anzusetzen.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt
6.000	0,70 €	<u>4.200,00 €</u>
		4.200,00 €

Vorjahr 274,00 €

Telekommunikationskosten

geschätzt pauschal **10,00 €**
Vorjahr 10,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Straßenreinigung im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln.

Für die Umlage der Gewässerunterhaltungsgebühr ist eine Beamtin mit 1.631 Jahresarbeitsstunden anzusetzen,

Jahresarbeitsstd. lt.

KGSt- Gutachten

(Stand 2016/2017)

(Stand 2016/2017)	Stunden f. Gewässerunterhaltung	Anteil
1.631	23	1%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Durchschnittlich bedeutet dies eine Fläche von 12,57 m² je Person.

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
1%	12,57	0,13
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,13	5,00 €	0,65 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
0,65 €	12	7,80 €
	<i>Vorjahr</i>	37,80 €

Bewirtschaftungskosten

Pauschal geschätzt	100,00 €
<i>Vorjahr</i>	100,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen, usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen nach KGSt-Bericht des Jahres 2016/2017 durchschnittlich 9.700,00 € .

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:	
insgesamt nach KGST	6.250,00 €
die nicht konkret festgestellt Kosten	1.045,50 €
2) Kosten informationstechnische Unterstützung	3.450,00 €
Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:	4.495,50 €

Die Kosten für den Bereich Gewässerunterhaltung werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	:Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.631	23	63,39 €
		<i>Vorjahr</i>	228,77 €

sächliche Verwaltungsaufwendungen insgesamt:	1.679,65 €
<i>Vorjahr</i>	3.781,75 €

Verwaltungsaufwand insgesamt:	SK 58114000	3.178,11 €	6.912,93 €	3.178,11 €
--------------------------------------	--------------------	-------------------	------------	-------------------

Kosten für die Gewässerunterhaltung insgesamt:	166.317,93 €	166.956,38 €
---	---------------------	---------------------

2. Ermittlung der Kostenanteile

Entsprechend den Bestimmungen des § 64 des Landeswassergesetzes tragen die Eigentümer der versiegelten Flächen 90% und die Eigentümer der übrigen (unversiegelten) Flächen 10% der Kosten.

Kostenanteile somit:

90%	150.260,74 €
10%	16.695,64 €
	<u>166.956,38 €</u>

3. Ermittlung der Veranlagungsflächen

Die für die Kalkulation 2017 noch geschätzten Flächen der Straßen und Wirtschaftswege ohne Ableitung wurden inzwischen im Wesentlichen erfasst. Insofern ergibt sich hieraus eine leichte Verschiebung zwischen den versiegelten und den unversiegelten Flächen im Verhältnis zum Vorjahr. Außerdem wurden die im laufenden Jahr erfolgten Flächenänderungen im Rahmen des Änderungsdienstes berücksichtigt.

Hieraus ergibt sich eine Erhöhung der versiegelten und eine Senkung der unversiegelten Flächen gegenüber dem Vorjahr.

	Flächen Stand 14.11.2017	Vorjahr
versiegelte Flächen	3.997.355 m²	3.951.966 m ²
unversiegelte Flächen	43.038.154 m²	43.083.553 m ²

4. Gebührenermittlung

Die Gebühren berechnen sich somit wie folgt:

für versiegelte Flächen

Kostenanteil	Veranlagungsflächen	Gebühr je m ²		
150.260,74 €	3.997.355 m ²	0,0376 €	Vorjahr	0,0379 €

für unversiegelte Flächen

Kostenanteil	Veranlagungsflächen	Gebühr je m ²		
16.695,64 €	43.038.154 m ²	0,0004 €	Vorjahr	0,0004 €

Zusammenstellung nach Sachkonten:

SK 53130000	161.778,27 €
SK 53130000	- €
SK 52910000	2.000,00 €
SK 58114000	3.178,11 €
	<u>166.956,38 €</u>

Hiervon entfallen auf Gemeindegrundstücke	<u>38.707,42 €</u>
---	---------------------------

Niederkrüchten, den 15. November 2017

Gemeinde Niederkrüchten

Der Bürgermeister

Aufgestellt:

Im Auftrag

gez.

(Baier)



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 70 20 07

Niederkrüchten, den 22.11.2017

Vorlagen-Nr. 772-2014/2020

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

05.12.2017

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

12.12.2017

Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Für die Abfallentsorgungsgebühren 2018 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Systemen sind im Folgenden dargestellt:

System Graue Tonne (incl. Braune Tonne)

Die Zahlen der Behälter sind sowohl bei den Grauen Tonnen, den Braunen Tonnen und den Blauen Tonnen gegenüber der Kalkulation 2017 gestiegen; insofern erhöhen sich die Unternehmerkosten entsprechend. Die Kosten beim Änderungsdienst sind gesunken.

Im Bereich Sperrgut / Altholzabfuhr und Bündelabfuhr sind aufgrund der Hochrechnung und der abgefahrenen Vorjahresmenge geringere Abfuhrmengen anzusetzen, so dass sich hier ebenfalls geringere Kosten ergeben.

Beim Aufwand für die Entsorgungskosten, die an den Kreis Viersen zu zahlen sind, ergeben sich deutliche Kostensenkungen. Der Kreis Viersen hat bereits im Jahr 2017 die Sätze für die Entsorgungsgebühren gesenkt. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Kalkulation für 2017 lagen diese Informationen jedoch noch nicht vor. Für das Jahr 2018 wird für die Abfuhr von Restmüll und Altholz nochmals eine leichte Senkung der Gebührensätze des Kreises erwartet. Im Vergleich zur Kalkulation 2017 ergeben sich hieraus Kostensenkungen bei den Entsorgungskosten von rund 60.000,00 €.

Im Bereich der Personalkosten konnten die Kosten der Sachbearbeiterin im Abfallbereich herabgesetzt werden. Im Bereich der Aufwendungen des Bauhofes für die Leerung von Abfallbehältern können ebenfalls geringere Kosten angesetzt werden.

Insgesamt sind somit die Ausgaben im System Graue Tonne um rund 89.500,00 € gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Für die Papiererstattung wird ein Festpreis zuzüglich einem monatlich variablen Wert in Höhe des oberen Euwid – Preises für gemischtes Altpapier gezahlt. Der Festpreis beträgt in 2018 nach Auskunft des Kreises Viersen voraussichtlich 55,00 €/t. Der obere Euwid-Wert ist gegenüber dem Vorjahr wiederum gestiegen. Es wird für 2018 von einem Durchschnittswert von 73,00 €/t ausgegangen. Somit wurde als Erstattungspreis ein Betrag von insgesamt 128,00 €/t (Vorjahr 70,00 €/t) angesetzt.

Die Erstattungen für die Altkleider und –schuhe wurden nach den voraussichtlichen Mengen ermittelt. Aufgrund der Sammelergebnisse und der gestiegenen Anzahl der Container ist in 2018 von einer höheren Erstattung auszugehen.

Die Einwohnergleichwerte sind im Verhältnis zum Vorjahr gestiegen.

Ohne den Einsatz aus Überdeckungen aus Vorjahren ergibt sich aufgrund der gesunkenen Kosten ein Gebührensatz in Höhe von 73,13 €.

Aus Vorjahren sind noch Überdeckungen in Höhe von insgesamt rund 69.600,00 € auszugleichen. Hiervon ist zwingend im Jahr 2018 ein Betrag in Höhe von 1.955,88 € in die Kalkulation einzusetzen, da dieser Betrag noch aus Überdeckungen aus dem Jahr 2014 stammt. Nach den Vorschriften des KAG NRW sind Überdeckungen innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung auszugleichen. Um einen glatten Gebührensatz zu erhalten, wird ein Betrag in Höhe von 2.150,00 € eingesetzt, so dass sich für das Jahr 2018 ein Gebührensatz von **73,00 € je Einwohner/Einwohnergleichwert** ergibt. In 2017 hat der Gebührensatz unter Einsatz einer Zuführung von 57.900,00 € aus der Überdeckung 79,70 € betragen.

Der verbleibende Betrag aus den Überdeckungen soll in den kommenden Jahren eingesetzt werden, um mögliche Mehrkosten oder Mindereinnahmen (z.B. aus den kalkulierten Papiererstattungen) aufzufangen.

Gebührenabschlag für die Eigenkompostierer

Der Gebührenabschlag für Eigenkompostierer wurde aufgrund der entstehenden Kosten für die Biotonne nach dem Anteil der nicht als Vorhaltekosten anzusetzenden Kostenanteile ermittelt. Aufgrund der Senkung der Entsorgungskosten ist ab 2018 der bisherige Gebührenabschlag von 30,00 € auf **25,00 €** zu senken. Dies entspricht einem Abschlag von 29,7 %. Ein Gebührenabschlag von rund 30% wird von der Rechtsprechung als angemessen beurteilt.

Abfallsack

Der Gebührensatz für den Abfallsack würde sich rechnerisch auf 3,52 € erhöhen. Da eine Zuordnung der Deponiegebühren nur aufgrund des Volumen- Verhältnisses möglich ist, kann eine

Berechnung in absoluter Genauigkeit nicht erstellt werden. Bisher wurde eine gerundete Gebühr von 3,50 € festgesetzt. Da dieser Gebührensatz für 2018 weiter beibehalten werden soll, wird der Fehlbetrag in Höhe von 54,00 € aus der Rücklage zugeführt. Der Gebührensatz für den Abfallsack bleibt damit unverändert.

Blaue Tonne (als Zusatzbehälter)

Da für das Jahr 2018 aufgrund der voraussichtlich höheren Entsorgungskosten sowie des gestiegenen Euwid-Preises die Papiererstattungen deutlich steigen werden, kann seit 2012 erstmals wieder die Blaue Tonne als Zusatzbehälter kostenfrei zu Verfügung gestellt werden. Hierdurch wird auch der gewerblichen Sammlung von Papier entgegengewirkt.

Braune Tonne (als Zusatzbehälter)

Es können von den Grundstückseigentümern kostenpflichtige weitere Biotonnen bestellt werden. Es werden 120 l – Behälter und 240 l – Behälter zur Verfügung gestellt. Die Gebühren hierfür wurden mit 58,50 € für den 120 l – Behälter (Vorjahr 61,00 €) und mit 89,50 € für den 240 l – Behälter (Vorjahr 94,50 €) berechnet

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten zu erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		Produkt 110201, verschiedene Sachkonten /			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:		Da die Einnahmen die Ausgaben decken, wirken sich die Abweichungen zum Haushaltsansatz im Ergebnis nicht aus.			
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Kostenzusammenstellung

gez. Wassong

Entwurf

Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) und des § 24 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. Oktober 2014 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 1102), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abfallentsorgungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a. | je Einwohner oder Einwohnergleichwert
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe a der Abfallentsorgungssatzung) | 73,00 € |
| b. | je Abfallsack
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe b der Abfallentsorgungssatzung) | 3,50 € |
| c. | je zusätzlichem Sammelbehälter Blaue Tonne
mit einem Fassungsvermögen von | |
| | 240 l | 0,00 € |
| | 1.100 l mit vierwöchentlicher Leerung | 0,00 € |
| | 1.100 l mit zweiwöchentlicher Leerung
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung) | 0,00 € |
| d. | je zusätzlichem Sammelbehälter Braune Tonne
mit einem Fassungsvermögen von | |
| | 120 l | 58,50 € |
| | 240 l
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe d der Abfallentsorgungssatzung) | 89,50 € |
| e. | Gebührenabschlag bei vollständiger Eigenverwertung
kompostierbarer Stoffe je Grundstück
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallentsorgungssatzung) | 25,00 € |

§ 2**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.

Kostenzusammenstellung für 2018 Produkt 110201

I. Kosten der Abfallentsorgungsgebühren im System der Grauen Tonne (incl. Braune Pflichttonne)

	Kalkulation 2017	Jahreskosten 2018	Sachkonto
Behältergestaltung Graue Tonne	25.769,12 €	25.954,47 €	
Sammlung und Transport Graue Tonne	142.152,12 €	142.069,58 €	
Behältergestaltung Braune Tonne	26.206,94 €	26.529,10 €	
Sammlung und Transport Braune Tonne	96.510,95 €	97.660,63 €	
Behältergestaltung Blaue Tonne	19.708,13 €	19.789,01 €	
Sammlung und Transport Blaue Tonne	53.880,02 €	54.093,45 €	
<i>Behälteränderungsdienst:</i>			
Abholungen	1.050,78 €	683,30 €	
Neuaufstellungen	11.403,47 €	10.984,01 €	
Tausch	12.074,79 €	9.886,20 €	
Sammlung u. Transport Sperrgut incl. separate Holzabfuhr	87.608,40 €	82.807,94 €	
Dammlung u. Transport Grünabfall / Bündelsammlung	19.774,09 €	19.168,76 €	
Sammlung u. Transport Grünabfall / zentrale Annahmestellen	6.422,61 €	6.422,61 €	
Sammlung - und Transport Elektro- u. Elektronikaltgeräte	8.745,14 €	8.421,25 €	
Sammlung u. Transport Schadstoffhaltige Abfälle	8.075,73 €	8.075,73 €	
<i>Zusätzliche Abfahren auf Anordnung der Gemeinde:</i>			
nicht schadstoffhaltige Abfälle	32,07 €	32,07 €	
Schadstoffkleinmengen	- €	- €	
<i>zusätzlicher oder geringerer Transportaufwand:</i>			
nicht schadstoffhaltige Abfälle	- €	- €	
Schadstoffkleinmengen	- €	- €	
Erstellen, Vervielfältigen, Verteilen der Abfallkalender	3.641,40 €	3.641,40 €	
Kosten der Windsäcke -SK 52910010- gebührenneutral	- €	- €	
Gesamtkosten Entsorgungsleistungen des Unternehmers	523.055,76 €	516.219,51 €	52910000
Entsorgungskosten Kreis Viersen f. Hausmüll	381.344,51 €	345.891,52 €	
Entsorgungskosten Kreis Viersen f. Sperrmüll	51.912,00 €	49.580,00 €	
Entsorgungskosten Kreis Viersen f. Altholz	32.839,60 €	28.910,00 €	
Entsorgungskosten Kreis Viersen kompostierbare Abfälle -Ast-u. Strauchwerk-	16.750,44 €	14.297,85 €	
Entsorgungskosten Kreis Viersen kompostierbare Abfälle - Bio-Tonne	248.269,25 €	232.463,95 €	
Gesamtkosten Entsorgungskosten Kreis Viersen	731.115,80 €	671.143,32 €	52910000
Beseitigung wilde Müllablagerungen u. Aufstellen, Unterhalten, Leeren von Straßenpapierkörben:			
- hiervon Aufwendungen f. sonst. Dienstleistungen	4.300,00 €	4.300,00 €	52910000
- hiervon Bewirtschaftung u. Unterhaltung d. Infrastrukturvermögens	13.040,00 €	12.320,00 €	52420000
- hiervon Aufwendungen Bauhof	70.872,48 €	58.706,26 €	58111000
- hiervon Kosten für Behälter (Abschr. Wirtschaftsgüter)	1.495,70 €	1.600,80 €	08510000
Sammlung von Altkleidern und Altschuhen	16.996,13 €	11.935,37 €	52910000
Persönliche Aufwendungen tarifl. Beschäftigter Abfallbereich:			
- Entgelte	40.622,78 €	37.430,18 €	50120000
- Beiträge zur Versorgungskasse	3.206,39 €	2.954,39 €	50220000
- Sozialversicherungsbeiträge	8.226,66 €	7.580,12 €	50320000
Kostenanteil sonstige persönliche Verwaltungsaufwendungen	15.429,01 €	15.095,65 €	58114000
Kostenanteil für sächliche Verwaltungsaufwendungen	7.741,92 €	7.243,61 €	58114000
Gesamtausgaben System Graue Tonne (incl. Braune Tonne)	1.436.102,63 €	1.346.529,21 €	
Reduzierung der Kosten			
Erlöse aus Veräußerung von Papier	./. 56.892,17 €	107.972,76 €	44210000
Erlöse aus Veräußerung von Altkleidern und Altschuhen	./. 23.626,50 €	27.564,25 €	44210000
Entsorgungskosten Windsammlung	./. 11.256,60 €	10.216,70 €	48114000
Entnahme aus der Rücklage	./. 57.900,00 €	2.150,00 €	43810000
Gesamtaufwendungen System Graue Tonne (incl. Braune Tonne)	1.286.427,36 €	1.198.625,50 €	
Mindereinnahmen aus Gebührenabschlägen für Eigenkompostierer	14.310,00 €	11.350,00 €	
umzulegende Kosten insgesamt:	1.300.737,36 €	1.209.975,50 €	

II. Kosten Abfallsack

Kosten Abfallsack	4.273,29 €	4.273,29 €	52910000
Entsorgungskosten Abfallsack	2.804,29 €	2.508,48 €	52910000
persönliche Verwaltungsaufwendungen Bürgerservice	2.464,11 €	2.442,94 €	58114000
sächliche Verwaltungsaufwendungen Bürgerservice	277,92 €	277,92 €	58114000
Entnahme aus der Rücklage	432,00 €	54,00 €	
Gesamtkosten Abfallsack	9.387,61 €	9.448,63 €	

III. Kosten der Abfallentsorgungsgebühren im System

Zusatzbehälter Blaue Tonne

Aufwendungen für berechnete Anzahl der Tonnen

240 l	2.700,35	2.697,24 €	52910000
<u>1100 l, 4 wöchentlich</u>	1.078,47	1.211,34 €	52910000
<u>1100 l, 2 wöchentlich</u>	4.581,50	4.933,77 €	52910000
Tarifl. Beschäftigte Entgelte insgesamt	1.355,50	1.292,05 €	50120000
Tarifl. Beschäftigte Versorgungskasse insgesamt	106,99	101,98 €	50220000
Tarifl. Beschäftigte Sozialversicherung insgesamt	274,51	261,66 €	50320000
Verwaltungsaufwendungen Rathaus insgesamt	773,17	771,12 €	58114000

Erträge

Papiererstattung 240 l	2.692,40	4.572,54 €	44210000
<u>Papiererstattung 1100 l, 4 wöchentlich</u>	1.069,50	1.394,64 €	44210000
<u>Papiererstattung 1100 l, 2 wöchentlich</u>	4.558,47	5.307,42 €	44210000
	2.550,12 € -	5,44 €	

IV. Kosten der Abfallentsorgungsgebühren im System

Zusatzbehälter Braune Tonne

Aufwendungen für berechnete Anzahl der Tonnen

120 l - Behälter	107,40	154,29 €	52910000
240 l - Behälter	8.289,70	8.852,11 €	52910000
Tarifl. Beschäftigte Entgelte insgesamt	381,24	391,53 €	50120000
Tarifl. Beschäftigte Versorgungskasse insgesamt	30,09	30,90 €	50220000
Tarifl. Beschäftigte Sozialversicherung insgesamt	77,21	79,29 €	50320000
Verwaltungsaufwendungen Rathaus insgesamt	217,46	233,67 €	58114000
	9.103,10 €	9.741,79 €	

Ermittlung der Höhe der Einzelgebühren

			<u>Gebühr 2018</u>
A. Gebühr (System Graue Tonne) je E/EGW			
Sachkonto 43210000			
	<u>umzulegende Kosten</u>	<u>Anzahl E/EGW</u>	
	1.209.975,50 €	16.574	
			<u><u>73,00 €</u></u>
		<i>E/EGW</i>	79,70 €
Gebühreneinnahmen nach EWG		1.209.902,00	
abzüglich Gebührenabschläge insgesamt:		<u>11.350,00</u>	
Gebühreneinnahmen insgesamt:		<u><u>1.198.552,00</u></u>	
B. Gebühr je Abfallsack			
Sachkonto 43210000			
berechnete Gebühr ohne Einsatz aus der Rücklage:			
		3,52 €	
Da eine Zuordnung der Deponiegebühren nur aufgrund des Volumen-Verhältnisses möglich ist, ist eine Berechnung in absoluter Genauigkeit nicht zu erstellen. Insofern wird die bisherige Gebühr von 3,50 € für 2018 nochmals beibehalten. Der Fehlbetrag wird durch den Einsatz der Rücklage gedeckt.			
Somit:			
	<u>Gesamtkosten</u>	<u>Anzahl Säcke</u>	
	9.448,63 €	2.700	
			3,50 € <u><u>3,50 €</u></u>
C. Gebühr System Blaue Tonne - Zusatzgefäße			
Sachkonto 43210000			
Die Kostenermittlung kann den Aussagen zu III entnommen werden .			
240-I Blaue Tonne			7,50 €
Gebühreneinnahmen	-	€	0,00 €
1100-I Blaue Tonne m. vierwöchent. Leerung			8,00 €
Gebühreneinnahmen	-	€	0,00 €
1100-I Blaue Tonne m. zweiwöchtl. Leerung			8,00 €
Gebühreneinnahmen	-	€	0,00 €
D. Gebühr System Braune Tonne - Zusatzgefäße			
Sachkonto 43210000			
120-I Braune Tonne			61,00 €
Gebühreneinnahmen	175,50 €		58,50 €
240-I Braune Tonne			94,50 €
Gebühreneinnahmen	9.576,50 €		89,50 €
E. Gebührenabschlag für Eigenkompostierer			
			30,00 €
			25,00 €

Übersicht nach Sachkonten:	Sachkonto	Kosten
Erträge aus Benutzungsgebühren	43210000	1.217.754,00 €
Erträge aus Gebührenrücklage	43810000	2.204,00 €
Erträge aus Erstattungen Papier u. Altkleidern/-schuhen	44210000	146.811,61 €
Erträge Verw.Kosten (Entsorgungskosten Windelsäcke)	48114000	10.216,70 €
Unterhaltung und Bewirtschaftung d. Infrastrukturvermögens	52420000	12.320,00 €
Aufwendungen f. sonstige Dienstleistungen	52910000	1.228.228,72 €
Aufwand Bauhof	58111000	58.706,26 €
Aufwand Entgelte	50120000	39.113,76 €
Aufwand Beiträge zur Versorgungskasse	50220000	3.087,27 €
Aufwand Sozialversicherungsbeiträge	50320000	7.921,07 €
Aufwand Verwaltungskosten	58114000	26.064,91 €
Afa geringfügige Wirtschaftsgüter	57118000	1.600,80 €
Unternehmerkosten Windelsäcke - nachrichtlich	52910010	11.406,10 €

Niederkrüchten, den 22. November 2017

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister

Aufgestellt:
Im Auftrag

gez.

(Baier)



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 67 40 07

Niederkrüchten, den 22.11.2017

Vorlagen-Nr. 773-2014/2020

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

05.12.2017

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

12.12.2017

Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

Sachverhalt:

Für das Jahr 2018 wurde für die Friedhofsgebühren eine Gebührenkalkulation erstellt.

Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Gebührenarten sind im Folgenden dargestellt:

Grabnutzungsgebühren

Für das Jahr 2018 wurden die Kosten für die laufenden Unterhaltungskosten im Vergleich zum Vorjahr um 2.000,00 € auf 6.000,00 € gesenkt. Hierin sind die laufenden Kosten enthalten; außerdem wurden Kostenansätze berücksichtigt, die 2018 im Zusammenhang mit neuen Bestattungsformen entstehen können. Wegeinstandsetzungen sind für das kommende Jahr nicht vorgesehen.

Im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten konnten die Kosten im Vergleich zum Vorjahr wieder gesenkt werden, da die Arbeiten der Mitarbeiter für die Erstellung der Leistungsverzeichnisse für die Neuausschreibung der Verträge abgeschlossen sind. Es mussten jedoch 15.000,00 € eingesetzt werden, die als Fremdkosten für die notwendige Durchführung der Ausschreibung anfallen. Die Ausschreibung der Leistungen für Friedhofsunterhaltung aller Friedhöfe wird im kommenden Jahr erfolgen. Die Verträge sollen zum 01.01.2019 wirksam werden.

Die übrigen Kosten bleiben unter Berücksichtigung einzelner Schwankungen insgesamt etwa gleich. So ist mit Gesamtkosten für die Friedhofsunterhaltung in Höhe von 191.011,61 € (Vorjahr 182.282,14 €) zu rechnen.

Die Kosten, abzüglich des Grünflächenanteiles von 10 %, hiernach 171.910,45 €, sind auf die Anzahl der geschätzten Grabnutzungsrechte 2018 zu verteilen. Obwohl die Fallzahlen von Jahr zu Jahr schwanken, wird wie im Vorjahr, von der gleichen Anzahl von Bestattungen und Grabnutzungsrechten ausgegangen.

Hierbei wurde die Einführung der neuen Bestattungsform „pflegefreie Urnengrabstätte in Baumnähe“ insoweit berücksichtigt, als dass 2 Fälle angesetzt worden sind, die die Anzahl der Urnenwahlgräber entsprechend verringert. Für die pflegefreien Urnengräber in Baumnähe wurden die voraussichtlich anfallenden Kosten je Grab für die Pflege, sowie die Stele mit Namensplatte kalkuliert. Diese Kosten (Teilgebühr II) betragen 400,00 €.

Aus Vorjahren sind insgesamt noch Überdeckungen von rund 44.400,00 € auszugleichen. Hier-von stammen noch 32.637,02 € aus dem Jahr 2014. Diese müssen nach den Vorschriften des KAG NRW, wonach Überdeckungen innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung auszuglei-chen sind, in voller Höhe in die Kalkulation 2018 eingesetzt werden. Dieser Rücklagenbetrag wurde in der Weise eingesetzt, dass die Gebühren für Bestattungen, Nutzung des Trauerraumes und Zellennutzung gehalten werden können. Für die Grabnutzungsgebühren ist danach ein Betrag in Höhe von 30.007,02 € zu berücksichtigen. Hieraus ergibt sich im kommenden Jahr eine leichte Gebührensenkung bei den Grabnutzungsgebühren.

Der verbleibende Betrag aus Überdeckungen 2015 und 2016 von insgesamt rund 11.800,00 € soll in den nächsten Kalkulationen eingesetzt werden.

Grabart	Gebühr 2018	Gebühr bisher	Änderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1.208,00 €	1.237,00 €	- 29,00 €
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1.605,00 €	1.628,00 €	- 23,00 €
Pflegefreie Reihengrabstätte	1.765,00 €	1.788,00 €	- 23,00 €
Wahlgrabstätte	2.059,00 €	2.075,00 €	- 16,00 €
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	2.218,00 €	2.231,00 €	-13,00 €
Urnenwahlgrabstätte	1.148,00 €	1.178,00 €	- 30,00 €
Pflegefreie Urnengrabstätte	1.228,00 €	1.258,00 €	- 30,00 €
Pflegefreie Urnengrabstätte in Baumnähe	1.548,00 €	Neue Bestattungsform	
Anonyme Urnengrabstätte	1.013,00 €	1.046,00 €	- 33,00 €
Nacherwerb Wahlgrabstätte	69,00 €	69,00 €	0,00 €
Nacherwerb Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	74,00 €	74,00 €	0,00 €
Nacherwerb Urnenwahlgrabstätte	46,00 €	47,00 €	- 1,00 €

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass – auch vor dem Hintergrund der Einführung von weiteren neuen Bestattungsformen, die ab dem Jahr 2019 vorgesehen sind (Kolumbarien etc.) – der bisherige Verteilungsmaßstab künftig nicht mehr beibehalten kann. Nach der derzeitigen Rechtsprechung soll bei der Verteilung der Kosten für die Grabnutzungsgebühren neben dem Faktor „Zeit“ der Faktor „Wahl und Gestaltung“ zu Grunde gelegt werden. In diesem neuen Faktor sind neben der Fläche (die auch bisher einbezogen wird) auch noch weitere Komponenten durch entsprechende Äquivalenzziffern zu berücksichtigen. Für das Jahr 2019 wird daher die Gebührenkalkulation nach diesem System neu erstellt. Hierdurch wird sich voraussichtlich eine andere Struktur bei den Differenzen der Gebühren für die einzelnen Grabarten zueinander ergeben. Im Rahmen der Neuaufstellung der Kalkulation werden dann auch nochmals die Fallzahlen bei den einzelnen Bestattungsarten überprüft, die seit 2013 beibehalten worden sind.

Bestattungsgebühren

Im Bereich der Bestattungsgebühren wurde ebenfalls wieder von der Fallzahl der Vorjahre ausgegangen. Insofern sind die Leistungen der Fremdfirmen für die Bestattungen in gleicher Höhe anzusetzen wie im Vorjahr. Im Bereich der Personalkosten ist wiederum eine leichte Erhöhung zu verzeichnen. Es sind im Bereich der Bestattungen Kosten von insgesamt 28.881,73 € anzusetzen (Vorjahr 28.654,59 €).

Um die Gebühren des Vorjahres halten zu können, wird im Bereich der Bestattungsgebühren ein Betrag in Höhe von 580,00 € aus der Rücklage eingesetzt. Die Gebühren betragen somit:

Grabart	Gebühr 2018	Gebühr bisher	Änderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	228,00 €	228,00 €	Keine Änderung
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	404,00 €	404,00 €	Keine Änderung
Wahlgrabstätte, Bestattung e. Kindes bis 5 Jahren	228,00 €	228,00 €	Keine Änderung
Wahlgrabstätte, Bestattung einer Person über 5 Jahre	401,00 €	401,00 €	Keine Änderung
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	483,00 €	483,00 €	Keine Änderung
Urnenbeisetzungen	155,00 €	155,00 €	Keine Änderung

Gebühren für die Nutzung des Trauerraumes (ehem. Bezeichnung „Trauerhalle“)

In der neuen Friedhofssatzung wurden redaktionelle Änderungen der Bezeichnungen für die einzelnen Teile der Friedhofshallen vorgenommen. Diese Bezeichnungen werden auch in die Gebührensatzung entsprechend übernommen.

Im Bereich der Unterhaltung und Bewirtschaftung können die Kosten in 2018 um insgesamt 1.000,00 € gesenkt werden. Die übrigen Kosten ändern sich nur unwesentlich.

Für die Nutzung der Trauerräume ist die Fallzahl gegenüber dem Vorjahr stabil geblieben.

Insgesamt entstehen für die Trauerräume Kosten in Höhe von 11.561,68 € (Vorjahr 12.493,85 €).

Hieraus ergibt sich eine Gebühr von 199,00 €. Um die bisherige Gebühr von 198,00 € halten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 100,00 € eingesetzt.

Gebühren Zellen

Auch im Bereich der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Zellen können die Kosten in 2018 um insgesamt 1.000,00 € gesenkt werden. Die übrigen Kosten ändern sich nur unwesentlich. Im Bereich der Zellennutzung ist jedoch ein weiterer Rückgang zu verzeichnen, der zu berücksichtigen ist. Dadurch reduzieren sich die Kosten für den Fremdunternehmer. Insgesamt sind Kosten von 7.360,16 € (Vorjahr 8.878,90 €) anzusetzen.

Aufgrund der geringeren Fallzahlen betragen die Gebühren 160,00 € für die Aufbahrung in der Zelle und 80,00 € für die Aufbewahrung einer Urne. Um die Gebühren mit 118,00 € und 59,00 € beibehalten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 1.950,00 € eingesetzt.

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Die Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen ändern sich gegenüber den Gebühren des Vorjahres nicht.

	Gebühr	Änderung um
Ausgrabungen		
Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	903,00 €	Keine Änderung
Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	689,00 €	Keine Änderung
Ausgrabung einer Urne	215,00 €	Keine Änderung
Umbettungen		
Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.092,00 €	Keine Änderung
Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	788,00 €	Keine Änderung
Umbettung einer Urne	236,00 €	Keine Änderung

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Erlaubnissen bleiben mit 26,00 € gleich.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen zu erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		Produkt 130301, verschiedene Sachkonten				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:		Da die Einnahmen die Ausgaben im Wesentlichen decken, wirken sich die Abweichungen zum Haushaltsansatz im Ergebnis nicht aus.				
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Gebührenkalkulationen
3. Sachkontenübersicht

gez. Wassong

Entwurf

Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 1 sowie 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in Verbindung mit § 35 der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 22. November 2017 (Amtsblatt Kreis Viersen S.), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am folgende Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen und die Leistungen nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Nutzung der Friedhofshalle

a) Aufbahrung in der Zelle	118,00 €
b) Nutzung des Trauerraumes	198,00 €
c) Aufbewahrung einer Urne	59,00 €

2. Bestattungsgebühren

A. Erdbestattungen

1. In einer Reihengrabstätte

1.1 für Kinder bis 5 Jahre	228,00 €
1.2 für Personen über 5 Jahre	404,00 €

2. In einer Wahlgrabstätte

2.1 für Kinder bis 5 Jahre	228,00 €
2.2 für Personen über 5 Jahre	401,00 €
2.3 in einer Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	483,00 €

B. Urnenbeisetzung (auch anonyme Urnenbeisetzung)	155,00 €
--	-----------------

3. Ausgrabungen

a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	903,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	689,00 €
c) Ausgrabung einer Urne	215,00 €

4. Umbettungen

a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.092,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	788,00 €
c) Umbettung einer Urne	236,00 €

5. Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.208,00 €
b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.605,00 €
c) pflegefreie Reihengrabstätte	1.765,00 €
d) Wahlgrabstätten mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte	2.059,00 €
e) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	69,00 €
f) Wahlgrabstätten mit Tiefenlage mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte	2.218,00 €
g) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten mit Tiefenlage je Grabstätte und Jahr	74,00 €
h) Urnenwahlgrabstätten mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.148,00 €
i) pflegefreie Urnengrabstätten	1.228,00 €
j) pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe	1.548,00 €
k) anonyme Urnengrabstätten	1.013,00 €
l) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	46,00 €

6. Erlaubnisse zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen u.a.	26,00 €
---	----------------

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Bestattungseinrichtungen sowie Leistungen nach der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen beantragt werden.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 4

Sonderleistungen

Für im Einzelfall erbrachte Sonderleistungen, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen oder gesondert anfallen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.

**Grabnutzungsgebühren 2018
- Gebührenkalkulation -**

Produkt 130301

Kosten 2017 Kosten 2018

I. Abschreibungen auf das Anlagevermögen

Abschreibungen sind entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22.März 1976 sind die Abschreibungen vom Anschaffungs- oder Herstellungswert vorzunehmen.

Anlagenklasse

A1015 Aufbau u.
Betriebsvorrichtungen Friedhöfe
(Nutzungsdauer: 50 Jahre)

A1015 Aufbau u.
Betriebsvorrichtungen Friedhöfe
(Nutzungsdauer: 20 Jahre)

A1650 Aufbau u.
Betriebsvorrichtungen Friedhöfe
(Nutzungsdauer: 20 Jahre)

A3550 Betriebs- und
Geschäftsausstattung
(Nutzungsdauer: 25 Jahre)

a) AfA auf unbebaute Grundstücke SK 57112000

Die Abschreibungen für das HHJ 2017 wurden wie folgt veranschlagt:

Anlageklasse	Restbuchwert 01.01.2017	AfA
A1015 <i>Nutzungsdauer 20 und 50 Jahre</i>	286.408,61 €	11.867,05 €
A1015 <i>Nutzungsdauer 20 Jahre</i>	10.532,27 €	619,55 €
		<u>12.486,60 €</u>

Die Abschreibungen für das Jahr 2018 stellen sich wie folgt dar:

Anlageklasse	Restbuchwert 01.01.2018	AfA
A1015 <i>Nutzungsdauer 20 und 50 Jahre</i>	275.014,78 €	11.815,76 €
A1015 <i>Nutzungsdauer 17 Jahre</i>	10.624,09 €	667,48 €
		<u>12.483,24 €</u>

12.486,60 € **12.483,24 €**

b) Geräte und Ausstattung SK 57117000

Die Abschreibungen für das HHJ 2017 wurden wie folgt veranschlagt:

Anlageklasse	Restbuchwert 01.01.2017	AfA
A3550 Nutzungsdauer 25 Jahre	1.854,32 €	84,94 €

Die Abschreibungen für das Jahr 2018 stellen sich wie folgt dar:

Anlageklasse	Restbuchwert 01.01.2018	AfA		
A3550 Nutzungsdauer 25 Jahre	1.769,38 €	84,94 €	84,94 €	84,94 €

II. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals

(ohne Sachkonto)

Die Verzinsung des Anlagekapitals ist entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22. März 1976 ist für die kalkulatorische Verzinsung als Ausgangswert für die Berechnung des Anlagekapitals der Anschaffungs- oder Herstellungswert zu Grunde zu legen.

Als angemessener Zinssatz für die Eigenkapitalverzinsung sind 4 % angesetzt worden.

Unter Berücksichtigung der zu Punkt I. ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungswerte, der Grundstückswerte sowie unter Einbeziehung aller Fremdmittel (Zuschüsse und Abschreibungen) wurde für das HHJ 2017 ein zu verzinsender Ausgangswert von 366.413,55 € angesetzt.

Die Berechnung für 2018 basiert auf einem Ausgangswert von				
355.026,60 € x Zinssatz	4,00%	14.656,54 €		14.201,06 €

III. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung

Die nachfolgenden Positionen sind dem voraussichtlichen Bedarf angepasst worden. Der Ansatz wurde sorgfältig geschätzt bzw. hochgerechnet

In der Position zu a) sind neben den Kosten der laufenden Unterhaltung nochmals Kosten für das Aufbringen von roter Erde enthalten. Dies soll zwar nach der durchzuführenden Ausschreibung für den Friedhof Elmpt, wie in Niederkrüchten durch den Unternehmer erfolgen; da die Auftragsvergabe jedoch erst zum 01.01.2019 erfolgen wird, werden hierfür wie bisher 1000,00 € angesetzt. Weiterhin werden Kosten angesetzt, für die Vorbereitung der Einführung von neuen Bestattungsformen ab 2019.

Größere Wegeunterhaltungen sind im kommenden Jahr nicht vorgesehen, insofern sind die Kosten für die Instandhaltung des Infrastrukturvermögens entsprechend gesunken.

a) Instandhaltung des Infrastrukturvermögens (Materialkosten, Handwerker) (gs)	SK 52160000	8.000,00 €	6.000,00 €
b) Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (gs)	SK 52550000	100,00 €	100,00 €
c) Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Abfallbeseitigung, Steuern, Gebühren, Wasser, etc usw.) (hr)	SK 52420000	14.000,00 €	14.000,00 €
d) AfA auf geringfügige Wirtschaftsgüter (gs)	SK 57118000	100,00 €	100,00 €

IV. Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**Kosten für Fremdbeauftragte SK 52160000****1. Unterhaltungsarbeiten Friedhof Elmpt**

Die Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, das Einebnen der Gräber sowie die Reinigung der Toilettenanlage auf dem Friedhof Elmpt werden im Rahmen des Vertrages vom 28.09.1999 durch die Fa. Kaumanns durchgeführt.

Die für 2017 bereits geplante Neuausschreibung der Friedhofsunterhaltung wird im kommenden Jahr erfolgen. Da der Vertrag jedoch erst ab 2019 wirksam wird, werden die bisherigen Kosten für die Kalkulation angesetzt.

Die Kosten hierfür beinhalten die zu zahlenden Pauschalkosten für Unterhaltung und Pflege. Die Kosten für das Einebnen von Gräbern wurde geschätzt. Es wird mit dem gleichen Kostenansatz gerechnet wie im Vorjahr.

Die Kosten für Flächen, die nicht für Grabflächen genutzt werden, sind für die Berechnung der Gebühren kostenneutral zu sehen. In dieser Position handelt es sich um die Pflegearbeiten des alten Friedhofsteiles Elmpt. Hier befinden sich nur noch entlang der Friedhofsmauer Gräber. Der innere Teil wird nicht mehr genutzt. Die Kosten wurden entsprechend ermittelt und unberücksichtigt gelassen.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf brutto **51.714,27 €** 51.714,27 € **51.714,27 €**

2. Unterhaltungsarbeiten Friedhof Niederkrüchten

Die Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, das Einebnen der Gräber sowie die Reinigung der Toilettenanlage auf dem Friedhof Niederkrüchten werden im Rahmen des Vertrages vom 21.03.2013 durch die Fa. Kuskens durchgeführt.

Auch für den Friedhof Niederkrüchten ist in 2018 eine Neuausschreibung der Friedhofsunterhaltung geplant, diese wird derzeit vorbereitet. Da der neue Vertrag erst ab 2019 wirksam wird, werden die bisherigen Kosten für die Kalkulation angesetzt.

Die Kosten hierfür beinhalten die zu zahlenden Pauschalkosten für Unterhaltung und Pflege, sowie das Einebnen und notwendige Stundenarbeiten, die gesondert vergütet werden.

Die Kosten für Flächen die nicht für Grabflächen genutzt werden, sind für die Berechnung der Gebühren kostenneutral zu sehen. In dieser Position handelt es sich um die Pflegearbeiten für die Flächen der Priestergräber, Ehrenmale und die Grünflächen, die nicht mehr als Grabfelder zur Verfügung gestellt werden. Insofern wurden diese Kosten unberücksichtigt gelassen.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf brutto **33.840,08 €** 33.840,08 € **33.840,08 €**

3. Unterhaltungsarbeiten Friedhof Oberkrüchten

Die Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, das Einebnen der Gräber sowie die Reinigung der Toilettenanlage auf dem Friedhof Oberkrüchten werden im Rahmen des Vertrages vom 21.03.2013 durch die Fa. Kuskens durchgeführt.

Auch für den Friedhof Obekrüchten ist in 2018 eine Neuausschreibung der Friedhofsunterhaltung geplant, diese wird derzeit vorbereitet. Da der neue Vertrag erst ab 2019 wirksam wird, werden die bisherigen Kosten für die Kalkulation angesetzt.

Die Kosten hierfür beinhalten die zu zahlenden Pauschalkosten für Unterhaltung und Pflege, sowie das Einebnen und notwendige Stundenarbeiten, die gesondert vergütet werden.

Die Kosten für Flächen, die nicht für Grabflächen genutzt werden, sind für die Berechnung der Gebühren kostenneutral zu sehen. In dieser Position handelt es sich um die Pflegearbeiten für die Grünfläche, die nicht mehr als Grabfeld zur Verfügung gestellt werden. Insofern wurden diese Kosten unberücksichtigt gelassen. Die Pflege des Ehrenmales wird nicht durch die Gemeinde durchgeführt, sondern kostenfrei durch den Denkmalausschuss Oberkrüchten für das Ehrenmal übernommen.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf brutto **10.191,04 €** 10.191,04 € **10.191,04 €**

Aufwand Bauhof / Friedhof SK 58111000

(Arbeiten auf den Friedhöfen, die nicht im Rahmen der Verträge mit den Fremdfirma ausgeführt werden)

1. Abnahmen

Die Abnahmen der Unterhaltungsarbeiten der Fremdfirmen erfolgen durch den Bauhofleiter. Die Abnahme erfolgt monatlich. Je Abnahme wird der Aufwand mit durchschnittlich 0,75 Stunden für Fahrzeugkosten und rd. 2,5 Stunden für Personalkosten angesetzt.

a) Kosten für Fahrzeugeinsatz

Anzahl Stunden/Jahr	Verrechnungssatz	Fahrzeugkosten
9,00	40,00	360,00 €

b) Personalaufwendungen

Anzahl Stunden/Jahr	Verrechnungssatz	Personalkosten
30,00	42,77	1.283,10 €

zuzüglich Verwaltungskosten:

Die KGSt empfiehlt für einen Nichtbüroarbeitsplatz einen Verwaltungskostenzuschlag von 15 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 15%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 9%.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungskosten
9%	1.283,10	115,48 €

insgesamt: **1.398,58 €**

2. Abfahren von Grabsteinen und Betonfundamenten, sonstige Arbeiten

Das Einebnen von Gräber erfolgt durch die Fremdfirmen, nicht jedoch das Abfahren der hiernach verbleibenden Grabsteine und Betonfundamente. Diese werden durch die Mitarbeiter des Bauhofes zur Entsorgungsfirma transportiert. Hierfür wird folgender Aufwand geschätzt:

a) Kosten für Fahrzeugeinsatz

Anzahl Stunden/Jahr	Verrechnungssatz	Fahrzeugkosten
20,00	40,00	800,00 €

b) Personalaufwendungen

Anzahl Stunden/Jahr	durchschn. Stundensatz	Personalkosten
40,00	35,70	1.428,00 €

zuzüglich Verwaltungskosten:

Die KGSt empfiehlt für einen Nichtbüroarbeitsplatz einen Verwaltungskostenzuschlag von In dem 15%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungskosten
9%	1.428,00	128,52 €

insgesamt: **1.556,52 €**

3. Aufwand für eigene durchgeführte Reparaturarbeiten auf dem Friedhofsgelände

Kleinere Reparaturen, z. B. an der Zaunanlage o.ä. werden durch eigene Mitarbeiter durchgeführt.

Es wird folgender Aufwand geschätzt:

a) Kosten für Fahrzeugeinsatz

Anzahl Stunden/Jahr	Verrechnungssatz	Fahrzeugkosten
4,00	40,00	<u>160,00 €</u>

b) Personalaufwendungen

Anzahl Stunden/Jahr	durchschn. Stundensatz	Personalkosten
20,00	35,70	714,00 €

zuzüglich Verwaltungskosten:

Die KGSt empfiehlt für einen Nichtbüroarbeitsplatz einen Verwaltungskostenzuschlag von In dem 15%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungskosten
9%	714,00	64,26 €

insgesamt: **778,26 €**

4. Winterdienst auf den Friedhöfen Niederkrüchten u. Oberkrüchten

Der Winterdienst auf den Friedhöfen Niederkrüchten und Oberkrüchten wurde nicht mit an die Fremdfirma vergeben, sondern wird weiterhin vom Bauhof vorgenommen. Da für Elmpst ein neuer Vertrag erst ab 2019 wirksam wird, werden für 2018 nochmals Kosten kalkuliert. Es wird folgender Aufwand geschätzt:

a) Kosten für Fahrzeugeinsatz

Anzahl Stunden/Jahr	Verrechnungssatz	Fahrzeugkosten
6,00	25,00	<u>150,00 €</u>

b) Personalaufwendungen

Anzahl Stunden/Jahr	durchschn. Stundensatz	Personalkosten
20,00	35,70	714,00 €

zuzüglich Verwaltungskosten:

Die KGSt empfiehlt für einen Nichtbüroarbeitsplatz einen Verwaltungskostenzuschlag von In dem 15%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungskosten
9%	714,00	64,26 €

insgesamt: **778,26 €**

Sachkonto 58111000 insgesamt: 5.656,36 € **5.981,62 €**

V. Aufwand Verwaltungskosten (Rathaus)

SK 58114000

a) Sachkosten

Portokosten

Es ist von einer Anzahl an Gebührenbescheiden für die Erteilung bzw. Verlängerung von Nutzungsrechten von insgesamt ca. 110 Stück auszugehen.

Mit der Bescheiderstellung durch das Programm des Rechenzentrums werden alle Gebühren mit einem einheitlichen Bescheid festgesetzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Gebühren für Hallen- bzw. Zellennutzung nicht in allen Fällen erhoben werden.

Es wird zu Grunde gelegt, dass bei 58 Bescheiden alle Gebühren angefordert werden. Hierbei handelt es sich um die Fälle, die auch eine Hallennutzung haben. Obwohl möglicherweise nicht alle diese Fälle auch eine Zellennutzung haben, wird eine weitere Kostensplittung aufgrund der Geringfügigkeit der Beträge nicht vorgenommen. Das Porto ist hier zu je 25% anzurechnen.

Bei den übrigen Bescheiden werden demnach nur die Grabnutzungsgebühren und die Bestattungsgebühren erhoben. Für diese Bescheide werden die Kosten diesen Gebühren zu je 50 % zugeordnet.

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden inzwischen wieder durch die Deutsche Post durchgeführt. Die Kosten betragen derzeit 0,70 € je Standardbrief.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt	anteilig	Kosten
58	0,70 €	40,60 €	25%	10,15 €
52	0,70 €	36,40 €	50%	18,20 €
110				28,35 €
		<i>Vorjahr</i>		25,92 €

Telefonkosten

geschätzt pauschal **50,00 €**
Vorjahr 50,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Friedhöfe im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die Mitarbeiter im Rathaus sind mit insgesamt 867 Std. beschäftigt. Hiervon werden 70 % den Aufwendungen für Grabnutzungen zugerechnet. Dies entspricht 607 Stunden. hinzu kommen noch 25 Stunden für den Mitarbeiter des technischen Bauamtes, der für die Feststellungen zu den Vorbereitungen der neuen Bestattungsformen unterstützend tätig wird.

Mit den Friedhofsangelegenheiten sind im Rathaus Angestellte und Beamte mit unterschiedlichen Jahresarbeitsstunden befasst. Es ist der Durchschnitt an Stunden für einen vollen Arbeitsplatz für die Berechnung anzusetzen.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. Grabnutzungen	Anteil
1.594	632	40%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Durchschnittlich bedeutet dies eine Fläche von 12,57 m²

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
40%	12,57	5,03
qm	Mietpreis	Monatsmiete
5,03	5,00 €	25,15 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
25,15 €	12	301,80 €
	<i>Vorjahr</i>	354,60 €

Bewirtschaftungskosten

pauschal geschätzt insgesamt	600,00 €	
anteilig auf Grabnutzung	70%	420,00 €
	<i>Vorjahr</i>	420,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen lt. KGSt - Bericht des Jahres 2016/2017 durchschnittlich 9.700,00 € .

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt. Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:	
insgesamt nach KGST	6.250,00 €
hiervon die Pauschalwerte nach KGST	
für die nicht konkret festgestellt Kosten	
insgesamt:	1.045,50 €
2) Kosten informationstechnische Unterstützung	3.450,00 €
Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:	4.495,50 €

Die Kosten für den Bereich der Grabnutzungsgebühren werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.594	632	1.782,41 €
	<i>Vorjahr</i>		2.134,94 €

Sachkosten insgesamt	2.582,56 €
<i>Vorjahr</i>	2.985,46 €

b) Personalaufwendungen

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt. Die Aufteilung der Gesamtstunden auf die einzelnen Gebührenarten wurde sorgfältig geschätzt. Der Anteil für die Grabnutzungsgebühren liegt hiernach bei 70% der Gesamtstunden.

Bei den nachstehend aufgeführten Dienstkräften handelt es sich um die Beschäftigten, die Verwaltungstätigkeiten im Bereich Friedhof ausführen.

Im Jahr 2017 wurden zusätzlich 150 Stunden eines Mitarbeiters des FB II berücksichtigt, der das Leistungsverzeichnis für die beabsichtigte Neuausschreibung Elmpst erstellt hat. Diese entfallen für 2018. Die eigentliche Neuausschreibung erfolgt nicht durch Mitarbeiter im Hause. Hierfür werden die Kosten der Kommunalagentur unter Dienstleistungen angesetzt. Es erfolgt noch ein geringer Stundenansatz für die Ermittlungen im Zusammenhang mit den neuen Bestattungsformen ab 2019.

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 04.10.17

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB I PG 3 - EG 8	467	32,86 €	15.345,62 €	467
FB I PG 3 - EG 8	98	31,37 €	3.074,26 €	98
FB I PG 3 - A 11	21	55,12 €	1.157,52 €	21
FB III - A 12	21	58,18 €	1.221,78 €	21
FB II - EG 9	25	30,99 €	774,75 €	150
Gesamtkosten	632		21.573,93 €	757
		<i>Vorjahr</i>	<i>24.907,90 €</i>	

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	21.573,93	2.588,87 €
		<i>Vorjahr</i> 2.988,95 €

Personalaufwendungen insgesamt

	24.162,80 €
<i>Vorjahr</i>	27.896,85 €

Sachkonto 58111000 insgesamt:

30.882,31 €	26.745,36 €
-------------	--------------------

VI. Geschäftsaufwendungen

SK 54310000

Die Kosten für sonstige Geschäftsausgaben werden geschätzt mit 600,00

Der Anteil für die Grabnutzungsgebühren beträgt	70,00%	entspricht	420,00 €	420,00 €
---	--------	------------	----------	-----------------

Weiterhin fallen noch Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft an.			150,00 €	150,00 €
--	--	--	----------	-----------------

VII. Dienstleistungen durch Fremdbeauftragte
SK 54910000

Die Leistungen für die Unterhaltung aller drei Friedhöfe soll im Laufe des kommenden Jahr neu ausgeschrieben werden. Die Kosten für die Ausschreibung werden angesetzt mit rund: - € **15.000,00 €**

Gesamtkosten für die Unterhaltung des Friedhofs		182.282,14 €	191.011,61 €
Abzug Grünanteil (Naherholungsanteil)	10,00%	18.228,21 €	19.101,16 €
SK 48114000	(Erträge Verwaltungskosten)		
Zwischensumme:		164.053,93 €	171.910,45 €
abzüglich Überdeckung		20.000,00 €	30.007,02 €
zu verteilende Kosten		144.053,93 €	141.903,43 €

Kosten für die Kriegsgräber sind in dem ermittelten Aufwand nicht enthalten, da diese kostenneutral gebucht werden. Insofern ist kein Abzug erforderlich. Die Zuschüsse hierfür werden ebenfalls auf ein gesondertes Sachkonto gebucht und überschreiten nicht die Ausgaben.

Ermittelte Fallzahlen für die einzelnen Grabarten

Es ist festzustellen, dass bisher alle 2 Jahre jeweils eine geringere oder eine höhere Anzahl Sterbefälle zu verzeichnen waren. Insofern wurde bereits in den letzten Kalkulationen ein Durchschnittswert angesetzt.

Es wurde somit wie bei der letzten Kalkulation von den Fallzahlen der Kalkulation des Vorjahres ausgegangen.

Es wird hierbei angenommen, dass in 2 Fällen die neue Bestattungsart des pflegefreien Urnengrabes in Baumnähe gewählt wird. Diese Zahl wird bei den normalen Urnenbestattungen abgezogen.

Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1 Stück	1 Stück
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	3 Stück	3 Stück
pflegefreies Reihengrab	3 Stück	3 Stück
Wahlgrabstätte	4 Stück	4 Stück
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	5 Stück	5 Stück
Urnengrab	38 Stück	40 Stück
pflegefreies Urnengrab	5 Stück	5 Stück
pflegefreies Urnengrab in Baumnähe	2 Stück	0 Stück
anonymes Urnengrab	4 Stück	4 Stück

Hinzu kommen für die einzelnen Grabarten unter Berücksichtigung der Fallzahlen der Neuvergaben die geschätzten Verlängerungen von Nutzungsrechten. Hierfür wurden die Gesamtverlängerungsjahre ermittelt.

Die Anzahl der Verlängerungsjahre sind auf unter Berücksichtigung der Ruhezeiten auf die Anzahl volle Gräber umzurechnen und den Fallzahlen zuzuschlagen.

Auch hier wurden die Verlängerungsjahre mit entsprechenden Fallzahlen des Vorjahres zugrunde gelegt.

		zusätzliche Fälle
Wahlgrabstätte	560 Jahre	22,4 Stück
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	35 Jahre	1,4 Stück
Urnengrab	126 Jahre	5,0 Stück

Somit ergeben sich insgesamt folgende Fallzahlen auf die die Kosten zu verteilen sind:

	Fallzahlen	<i>Vorjahr</i>
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1,0 Stück	<i>1,0 Stück</i>
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	3,0 Stück	<i>3,0 Stück</i>
pflgefreies Reihengrab	3,0 Stück	<i>3,0 Stück</i>
Wahlgrabstätte	26,4 Stück	<i>26,4 Stück</i>
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	6,4 Stück	<i>6,4 Stück</i>
Urnengrab	43,0 Stück	<i>45,0 Stück</i>
pflgefreies Urnengrab	5,0 Stück	<i>5,0 Stück</i>
pflgefreies Urnengrab in Baumnähe	2,0 Stück	<i>0,0 Stück</i>
anonymes Urnengrab	4,0 Stück	<i>4,0 Stück</i>
	<hr/> 93,8 Stück <hr/>	
	<i>Vorjahr</i>	<i>93,8</i>

Niederkrüchten, den 22.11.2017

Aufgestellt
gez.

(Baier)

Produkt 130301										
Die Grabnutzungsgebühren berechnen sich somit wie folgt:										
zu verteilende Kosten insgesamt										
141.903,43 €										
Teilgebühr I.										
Verwaltungskosten und sonstige Geschäftsausgaben										
Diese Aufwendungen sind unabhängig von der Grabgröße oder Nutzungsdauer. Verwaltungsaufwendungen fallen im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Erteilung der Grabnutzungsrechte an. Somit werden diese Kosten nach der voraussichtlichen Fallzahl verteilt.										
Verwaltungskosten s. VI		26.745,36 €								
Geschäftsausgaben s. VII		420,00 €								
Verwaltungsaufwendungen insgesamt:		27.165,36 €								
ermittelte Fallzahlen	93,8									
Somit Teilgebühr je Fall	289,61 €									

Teilgebühr II.										
a) Kosten der pflegefreien Reihengräber										
Erforderliche Arbeiten: Einsaat und nochmaliges Anheben des Grabes, Rasenmähen 12 - 15 mal jährlich, sowie einmaliges Rasenkantenschneiden jährlich um die Grabplatte										
Die Kosten hierfür betragen nach Kostenschätzung für die Nutzungsdauer von 25 Jahren:										
Fa. Kaumanns und Fa. Kuskens	netto	264,49 €								
	19%	50,25 €								
		314,74 €								
Hieraus wird für alle Friedhöfe ein einheitlicher Durchschnittspreis gebildet:										
		157,37 €								
Pflegekosten je Grab	Gerundet	160,00 €								
	<i>Vorjahr</i>	160,00 €								
Geschätzte Anzahl Fälle	3									
Gesamtkosten pflegefreie Reihengräber		480,00 €								
b) Kosten der pflegefreien Urnengräber										
Die Kosten der Pflege für ein pflegefreies Urnengrab betragen nach Kostenberechnung die Hälfte der Kosten für ein pflegefreies Reihengrab.										
Somit Pflegekosten je Grab		80,00 €								
	<i>Vorjahr</i>	80,00 €								
Geschätzte Anzahl Fälle	5									
Gesamtkosten pflegefreie Urnengräber		400,00 €								
c) Kosten der pflegefreien Urnengräber in Baumnähe										
1. Pflegekosten										
Die Kosten der Pflege für ein pflegefreies Urnengrab in Baumnähe betragen nach Kostenberechnung										
		103,70 €								
Somit Pflegekosten je Grab gerundet		105,00 €								
	<i>Vorjahr</i>	- €								

Geschätzte Anzahl Fälle	2									
Pflegekosten insgesamt		210,00 €								
2. Kosten der Stele und der Namensplatten										
Für die zentrale Stele und die anzubringende Namensplatte wurden voraussichliche Kosten angefragt.										
Umgerechnet je Grab betragen hiernach die voraussichlichen Kosten etwa										
		292,50 €								
Somit Kosten je Grab gerundet		295,00 €								
Somit Gesamtkosten für ein pflegefreies Urnengrab in Baumnähe:										
	insgesamt:	400,00 €								

Teilgebühr III.										
Gesamtkosten			141.903,43 €							
abzüglich Kosten zu I			27.165,36 €							
abzüglich Kosten zu II			1.090,00 €							
Restkosten			113.648,07 €							
Für die Verteilung der Kosten wird ein Vorababzug in Höhe des Verhältnisses der Wege- und Grünflächen die der Allgemeinheit zuzuordnen sind, vorgenommen. Dieser Kostenanteil wird unabhängig von der Grabgröße, ausschließlich auf die Fallzahlen in Abhängigkeit mit der Nutzungsdauer verteilt.										
Der Flächenanteil wurde nach der aktuellen Friedhofssituation berechnet.										
Anteil Wege- und Grünfläche, Parkplätze :	60% der Friedhofsfläche									
zu verteilende Kosten	60,00%	von	113.648,07 €							
68.188,84 €										
Grabart	Fallzahlen	Nutzungsdauer	Zeitwert (A x B)	Kosten je Grabart	Kontrolle					
	A	B	C	EW x B						
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1,0	25	25	679,50 €	679,50 €					
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	3,0	25	75	679,50 €	2.038,50 €					
pflegefreies Reihengrab	3,0	25	75	679,50 €	2.038,50 €					
Wahlgrabstätte	26,4	30	792	815,40 €	21.526,56 €					
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	6,4	30	192	815,40 €	5.218,56 €					
Urnengrab	43,0	25	1075	679,50 €	29.218,50 €					
pflegefreies Urnengrab	5,0	25	125	679,50 €	3.397,50 €					
pflegefreies Urnengrab in Baumnähe	2,0	25	50	679,50 €	1.359,00 €					
anonymes Urnengrab	4,0	25	100	679,50 €	2.718,00 €					
			2.509		68.194,62 €					
Einheitswert (EW)	27,18 €									
(Kosten : Gesamtsumme Zeitwert)										

Teilgebühr IV									
Für die restlichen Kosten erfolgt die Berechnung der Gebühr nach der Äquivalenzziffernmethode bezogen auf Fallzahl, Nutzungsdauer und Größe der Gräber.									
zu verteilende Kosten									
45.459,23 €									
Grabart	Länge	Breite	Größe A x B	Nutzungsdauer	Fallzahlen	Flächenzeitwert einzelnes Grab (C x D)	Flächenzeitwert insgesamt C x D x F	Kosten je Grabart EW x G	Kontrolle
	A	B	C	D	F	G	C x D x F	EW x G	
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1,20	0,90	1,08 m²	25	1,0	27	27,00 m²	238,41 €	238,41 €
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	2,40	1,20	2,88 m²	25	3,0	72	216,00 m²	635,76 €	1.907,28 €
pflegefreies Reihengrab	2,40	1,20	2,88 m²	25	3,0	72	216,00 m²	635,76 €	1.907,28 €
Wahlgrabstätte	3,00	1,20	3,60 m²	30	26,4	108	2.851,20 m²	953,64 €	25.176,10 €
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	3,00	1,40	4,20 m²	30	6,4	126	806,40 m²	1.112,58 €	7.120,51 €
Urnengrab	0,90	0,90	0,81 m²	25	43,0	20,25	870,75 m²	178,81 €	7.688,83 €
pflegefreies Urnengrab	0,90	0,90	0,81 m²	25	5,0	20,25	101,25 m²	178,81 €	894,05 €
pflegefreies Urnengrab in Baumnähe	0,90	0,90	0,81 m²	25	2,0	20,25	40,50 m²	178,81 €	357,62 €
anonymes Urnengrab	0,50	0,40	0,20 m²	25	4,0	5	20,00 m²	44,15 €	176,60 €
							5.149,10 m²		45.466,68 €
Einheitswert je m² Flächenzeitwert (EW)		8,83 €							
(Kosten : Gesamtsumme Flächenzeitwert)									

Somit Kosten für die Verleihung der Nutzungsrechte insgesamt:									
Grabart	Teilgebühr I	Teilgebühr II	Teilgebühr III	Teilgebühr IV	Gebühr insgesamt	Gebühr gerundet	Kontrolle	Gebühr bisher	Kostendifferenz
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	289,61 €		679,50 €	238,41 €	1.207,52 €	1.208,00 €	1.208,00 €	1.237,00 €	- 29,00 €
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	289,61 €		679,50 €	635,76 €	1.604,87 €	1.605,00 €	4.815,00 €	1.628,00 €	- 23,00 €
pflegefreies Reihengrab	289,61 €	160,00 €	679,50 €	635,76 €	1.764,87 €	1.765,00 €	5.295,00 €	1.788,00 €	- 23,00 €
Wahlgrabstätte	289,61 €		815,40 €	953,64 €	2.058,65 €	2.059,00 €	54.357,60 €	2.075,00 €	- 16,00 €
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	289,61 €		815,40 €	1.112,58 €	2.217,59 €	2.218,00 €	14.195,20 €	2.231,00 €	- 13,00 €
Urnengrab	289,61 €		679,50 €	178,81 €	1.147,92 €	1.148,00 €	49.364,00 €	1.178,00 €	- 30,00 €
pflegefreies Urnengrab	289,61 €	80,00 €	679,50 €	178,81 €	1.227,92 €	1.228,00 €	6.140,00 €	1.258,00 €	- 30,00 €
pflegefreies Urnengrab in Baumnähe	289,61 €	400,00 €	679,50 €	178,81 €	1.547,92 €	1.548,00 €	3.096,00 €	0,00 €	1.548,00 €
anonymes Urnengrab	289,61 €		679,50 €	44,15 €	1.013,26 €	1.013,00 €	4.052,00 €	1.046,00 €	- 33,00 €
							142.522,80 €		
				gerundet:	bisher				
Nacherwerb Wahlgrab		68,62 €	je Jahr	69,00 €	69,00 €	- €			
Nacherwerb Tiefengrab		73,92 €	je Jahr	74,00 €	74,00 €	- €			
Nacherwerb Urnengrab		45,92 €	je Jahr	46,00 €	47,00 €	- 1,00 €			
Niederkrüchten, den 22.11.2017									
Aufgestellt:									
gez.									
(Baier)									

**Bestattungsgebühren 2018
- Gebührenkalkulation -**

Produkt 130301

Kosten 2017 Kosten 2018

I. Abschreibungen auf das Anlagevermögen
SK 57117000

Abschreibungen sind entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22.März 1976 sind die Abschreibungen vom Anschaffungs- oder Herstellungswert vorzunehmen.

Anlagenklassen

A3550 Betriebs- und
Geschäftsausstattung
(Nutzungsdauer: 10 Jahre)

Die Abschreibungen für das HHJ 2017 wurden wie folgt veranschlagt:

<u>Anlageklasse</u>	<u>Restbuchwert 01.01.2017</u>	<u>AfA</u>
A3550 <i>Nutzungsdauer 10 Jahre</i>	163,12 €	32,63

Die Abschreibungen für das Jahr 2018 stellen sich wie folgt dar:

<u>Anlageklasse</u>	<u>Restbuchwert 01.01.2018</u>	<u>AfA</u>		
A3550 <i>Nutzungsdauer 10 Jahre</i>	130,50 €	32,63	32,63 €	32,63 €

II. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals
(ohne Sachkonto)

Die Verzinsung des Anlagekapitals ist entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22. März 1976 ist für die kalkulatorische Verzinsung als Ausgangswert für die Berechnung des Anlagekapitals der Anschaffungs- oder Herstellungswert zu Grunde zu legen.

Als angemessener Zinssatz für die Eigenkapitalverzinsung sind 4 % angesetzt worden. Unter Berücksichtigung der zu Punkt I. ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungswerte, der Grundstückswerte sowie unter Einbeziehung aller Fremdmittel (Zuschüsse und Abschreibungen) ergab sich für das HHJ 2017 ein zu verzinsender Ausgangswert von 163,12 €.

Die Berechnung für 2018 basiert auf einem Ausgangswert von

Geräte und Ausstattung allgemein				
130,50 € x Zinssatz	4,00%	5,22 €	6,52 €	5,22 €

III. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung

a) Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (gs)	SK 52550000		
allgemeine Kosten		100,00 €	
(Inspektionen u. Reparatur Sargversenkungswagen, Verbau Erdbestattungen Elmpt)		500,00 €	
Sachkonto 52550000 insgesamt:			600,00 € 600,00 €
 b) AfA auf geringfügige Wirtschaftsgüter (gs)	SK 57118000		200,00 € 200,00 €

IV. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen
SK 52910000

Kosten für Fremdbeauftragte

Bestattungen Friedhof Elmpt

Die geplante Neuausschreibung erfolgt im kommenden Jahr mit Wirkung der Verträge ab 01.01.2019. Daher werden die bisherigen Kosten für die Kalkulation angesetzt.

Die Gesamtzahlen der kalkulierten Bestattungen entsprechen denen der Kalkulation des Vorjahres.

Um für die Kinderbestattungen die Gebühr kalkulieren zu können, wurde jeweils eine Bestattung im Reihengrab und im Wahlgrab angesetzt.

Grabart	Fälle geschätzt	Kosten gesamt
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre		147,98 €
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre und pflegefreies Reihengrab		1.049,22 €
Wahlgrabstätte Kinder bis 5 Jahre		147,98 €
Wahlgrabstätte Personen über 5 Jahre		4.196,88 €
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage		2.919,00 €
Urnenbeisetzungen		3.060,40 €
insgesamt	59	11.521,46 €

11.521,46 € **11.521,46 €**

Bestattungen Friedhof Niederkrüchten

Die Bestattungen auf den Friedhöfen Niederkrüchten und Oberkrüchten erfolgen ab dem 01.04.2013 durch die Fa. Küskens.

Auch für Niederkrüchten und Oberkrüchten erfolgt im kommenden Jahr die Neuausschreibung mit Wirkung der Verträge ab 01.01.2019. Daher werden die bisherigen Kosten für die Kalkulation angesetzt.

Kosten 2017

Kosten 2018

Die Gesamtzahlen der kalkulierten Bestattungen entsprechen denen der Kalkulation des Vorjahres.

Grabart	Fälle geschätzt	Kosten gesamt		
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre		- €		
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre und pflegefreies Reihengrab		595,00 €		
Wahlgrabstätte Kinder bis 5 Jahre		- €		
Wahlgrabstätte Personen über 5 Jahre		3.570,00 €		
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage		1.106,70 €		
Urnenbeisetzungen		2.082,50 €		
	insgesamt	42	7.354,20 €	7.651,70 € 7.354,20 €

Bestattungen Friedhof Oberkrüchten

Die Gesamtzahlen der kalkulierten Bestattungen entsprechen denen der Kalkulation des Vorjahres.

Grabart	Fälle geschätzt	Kosten gesamt		
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre		- €		
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre und pflegefreies Reihengrab		297,50 €		
Wahlgrabstätte Kinder bis 5 Jahre		- €		
Wahlgrabstätte Personen über 5 Jahre		892,50 €		
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage		- €		
Urnenbeisetzungen		249,90 €		
	insgesamt	7	1.439,90 €	1.142,40 € 1.439,90 €

V. Aufwand Verwaltungskosten (Rathaus) **SK 58114000**

a) Sachkosten allgemeine Kosten

Portokosten

Es ist von einer Anzahl an Gebührenbescheiden für die Bestattungsgebühren für insgesamt 108 Fälle auszugehen.

Mit der Bescheiderstellung durch das Programm des Rechenzentrums werden alle Gebühren mit einem einheitlichen Bescheid festgesetzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Gebühren für Hallen- bzw. Zellennutzung nicht in allen Fällen erhoben werden.

Es wird zu Grunde gelegt, dass bei 58 Bescheiden alle Gebühren angefordert werden. Hierbei handelt es sich um die Fälle, die auch eine Hallennutzung haben. Obwohl möglicherweise nicht alle diese Fälle auch eine Zellennutzung haben, wird eine weitere Kostensplittung aufgrund der Geringfügigkeit der Beträge nicht vorgenommen. Das Porto ist hier zu je 25% anzurechnen.

Bei den übrigen Bescheiden werden demnach nur die Grabnutzungsgebühren und die Bestattungsgebühren erhoben. Für diese Bescheide werden die Kosten diesen Gebühren zu je 50 % zugeordnet.

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden inzwischen wieder durch die Deutsche Post durchgeführt. Die Kosten betragen derzeit 0,70 € je Standardbrief.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt	anteilig	Kosten
58	0,70 €	40,60 €	25%	10,15 €
50	0,70 €	35,00 €	50%	17,50 €
108				27,65 €
		<i>Vorjahr</i>		25,28 €

Telefonkosten

geschätzt pauschal

	50,00 €
<i>Vorjahr</i>	50,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Friedhöfe im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die Mitarbeiter im Rathaus sind mit insgesamt 867 Std. beschäftigt. Hiervon werden 20 % den Aufwendungen für Bestattungen zugerechnet. Dies entspricht 173 Stunden.

Mit den Friedhofsangelegenheiten sind im Rathaus Angestellte und Beamte mit unterschiedlichen Jahresarbeitsstunden befasst. Es ist der Durchschnitt an Stunden für einen vollen Arbeitsplatz für die Berechnung anzusetzen.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. Bestattungen	Anteil
1.594	173	11%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Durchschnittlich bedeutet dies eine Fläche von 12,57 m²

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
11%	12,57	1,38
qm	Mietpreis	Monatsmiete
1,38	5,00 €	6,90 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
6,90 €	12	82,80 €
	<i>Vorjahr</i>	82,80 €

Bewirtschaftungskosten

pauschal geschätzt insgesamt

600,00 €

anteilig auf Bestattungen

20%

120,00 €

Vorjahr

120,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen lt. KGSt - Bericht des Jahres 2016/2017 durchschnittlich 9.700,00 €.

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt. Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz: insgesamt nach KGST	6.250,00 €
hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt Kosten insgesamt:	1.045,50 €
2) Kosten informationstechnische Unterstützung	3.450,00 €
Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:	<u>4.495,50 €</u>

Die Kosten für den Bereich der Bestattungsgebühren werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.594	173	487,91 €
		<i>Vorjahr</i>	487,91 €

Sachkosten insgesamt	768,36 €
	<i>Vorjahr</i> 765,99 €

b) Personalaufwendungen allgemeine Kosten

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt. Die Aufteilung der Gesamtstunden auf die einzelnen Gebührenarten wurde sorgfältig geschätzt. Der Anteil für die Bestattungsgebühren liegt hiernach bei 20% der Gesamtstunden.

Bei den nachstehend aufgeführten Dienstkräften handelt es sich um die Beschäftigten, die Verwaltungstätigkeiten im Bereich Friedhof ausführen.

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 04.10.17

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB I PG 3 - EG 8	133	32,86 €	4.370,38 €	133
FB I PG 3 - EG 8	28	31,37 €	878,36 €	28
FB I PG 3 - A 11	6	55,12 €	330,72 €	6
FB III - A 12	6	58,18 €	349,08 €	6
Gesamtkosten	173		5.928,54 €	173
		<i>Vorjahr</i>	5.726,69 €	

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12%.

Kosten 2017 Kosten 2018

Somit:		
Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	5.928,54	711,42 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>687,20 €</i>

Persönliche Verwaltungsaufwendungen insgesamt	6.639,96 €
<i>Vorjahr</i>	<i>6.413,89 €</i>

Sachkonto 58111000 insgesamt: 7.179,88 € 7.408,32 €

VI. Geschäftsaufwendungen
SK 54310000

a) sonstige Geschäftsausgaben

Die Kosten für sonstige Geschäftsausgaben werden geschätzt mit
600,00

Der Anteil für die Bestattungsgebühren beträgt	20,00%	entspricht
		120,00 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>120,00 €</i>

b) Kosten für Wurfsträuße

Die nachfolgenden Positionen sind dem voraussichtlichen Bedarf angepasst worden. Der Ansatz wurde sorgfältig geschätzt bzw. hochgerechnet

Vorauss. Kosten 2018	200,00 €
<i>Vorjahr</i>	<i>200,00 €</i>

Sachkonto 54310000 insgesamt: 320,00 € 320,00 €

Bestattungskosten insgesamt: **28.654,59 € 28.881,73 €**

abzüglich Entnahme Rücklage *350,00 € 580,00 €*

zu verteilende Kosten **28.304,59 € 28.301,73 €**

VIII. Gesamtzahl der Bestattungen auf allen Friedhöfen

Geschätzt für 2018

Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre (incl. pflegefrei)	6
Wahlgrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1
Wahlgrabstätte	27
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	10
Urnenbeisetzungen normal, pflegefrei u. anonym	63
insgesamt:	108
<i>Vorjahr</i>	<i>108</i>

Niederkrüchten, den 22.11.2017

Aufgestellt:
gez.

(Baier)

Produkt 130301									
Die Bestattungsgebühren berechnen sich somit wie folgt:									
Gesamtkosten: 28.301,73 €									
Teilgebühr 1					Teilgebühr 2				
Verwaltungskostenanteil sowie Abschreibungen u. Verzinsung sonstige Geräte u. Ausstattung					Kosten Sargtransportwagen, Verbau etc. Friedhof Elmpt				
umzulegen auf alle Fallzahlen					umzulegen nur auf Erdbestattungen, da bei Urnenbestattung nicht verwendet				
Kosten:					Kosten:				
Abschreibungen			32,63 €		Abschreibung			- €	
Verzinsung			5,22 €		Verzinsung			- €	
Unterhaltung und Bewirtschaftung			100,00 €		Unterhaltung und Bewirtschaftung			500,00 €	
Kosten für WurfsträÙe			200,00 €						
Aufwand Verwaltungskosten			7.408,32 €						
Geschäftsausgaben			120,00 €						
Afa auf geringfügige Wirtschaftsgüter			200,00 €						
Abzüglich Entnahme Rücklage			580,00 €						
insgesamt:			7.486,17 €		insgesamt			500,00 €	
			<i>Vorjahr</i> 7.489,03 €					<i>Vorjahr</i> 500,00 €	
Anzahl Bestattungen:			108		Anzahl Erdbestattungen			45	
Kosten je Bestattung:			69,32 €		Kosten je Bestattung:			11,11 €	

Wahlgrabstätte, Bestattung einer Person über 5 Jahre									
Friedhof Elmpt		4.196,88 €							
Friedhof Niederkrüchten		3.570,00 €							
Friedhof Oberkrüchten		892,50 €							
Kosten insgesamt:		8.659,38 €							
Anzahl Fälle insgesamt	27								
		Gebühr je Bestattung	320,72 €						
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage									
Friedhof Elmpt		2.919,00 €							
Friedhof Niederkrüchten		1.106,70 €							
Friedhof Oberkrüchten		- €							
Kosten insgesamt:		4.025,70 €							
Anzahl Fälle insgesamt	10								
		Gebühr je Bestattung	402,57 €						
Urnenbeisetzungen									
Friedhof Elmpt		3.060,40 €							
Friedhof Niederkrüchten		2.082,50 €							
Friedhof Oberkrüchten		249,90 €							
Kosten insgesamt:		5.392,80 €							
Anzahl Fälle insgesamt	63								
		Gebühr je Bestattung	85,60 €						

Berechnung der Gesamtgebühr											
						Gebühr neu					
Grabart			Teilgebühr 1	Teilgebühr 2	Teilgebühr 3	Gesamtgebühr	gerundet	<i>Fallzahl</i>	<i>Kontrolle</i>	<i>Gebühr bisher</i>	<i>Differenz</i>
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre			69,32 €	11,11 €	147,98 €	228,41 €	228,00 €	1	228,00 €	228,00 €	- €
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre			69,32 €	11,11 €	323,62 €	404,05 €	404,00 €	6	2.424,00 €	404,00 €	- €
Wahlgrabstätte, Bestattung e. Kindes bis 5 Jahre			69,32 €	11,11 €	147,98 €	228,41 €	228,00 €	1	228,00 €	228,00 €	- €
Wahlgrabstätte, Bestattung e. Person über 5 Jahre			69,32 €	11,11 €	320,72 €	401,15 €	401,00 €	27	10.827,00 €	401,00 €	- €
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage			69,32 €	11,11 €	402,57 €	483,00 €	483,00 €	10	4.830,00 €	483,00 €	- €
Urnenbeisetzungen			69,32 €		85,60 €	154,92 €	155,00 €	63	9.765,00 €	155,00 €	- €
								108	28.302,00 €		
Niederkrüchten, den 22.11.2017											
Aufgestellt											
gez.											
(Baier)											

**Nutzung des Trauerraumes 2018
- Gebührenkalkulation -**

Produkt 130301

Kosten 2017

Kosten 2018

I. Abschreibungen auf das Anlagevermögen

Abschreibungen sind entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22.März 1976 sind die Abschreibungen vom Anschaffungs- oder Herstellungswert vorzunehmen.

Anlagenklassen

A1650 Gebäude u. Aufbauten sonstige
Grundstücke

(Nutzungsdauer: 50 Jahre)

A3550 Betriebs- und
Geschäftsausstattung

(Nutzungsdauer: 10 Jahre)

a) Friedhofshalle SK 57113000

Die Abschreibungen für das HHJ 2017 wurden wie folgt veranschlagt:

Anlageklasse	Restbuchwert 01.01.2017	AfA
A1650		
<i>Nutzungsdauer 50 Jahre</i>	5.497,37 €	1.099,47 €

Die Abschreibungen für das Jahr 2018 stellen sich wie folgt dar:

Anlageklasse	Restbuchwert 01.01.2018	AfA
A1650		
<i>Nutzungsdauer 50 Jahre</i>	4.397,90 €	1.099,48 €

In den Friedhofshallen sind neben dem Trauerraum auch die Räume der Zellen für die Aufbahrungen untergebracht. Da für die Nutzung des Trauerraumes und der Zellen getrennte Gebühren erhoben werden, sind die Abschreibungskosten entsprechend aufzusplitten. Nach den qm der genutzten Flächen ergibt sich ein Verhältnis von 70 % (Trauerraum) zu 30 % (Zellen).

Die anteiligen Kosten für die Trauerräume betragen somit bei

70,00%

769,64 €

769,63 €

769,64 €

b) Geräte und Ausstattung SK 57117000

Die Abschreibungen für das HHJ 2017 wurden wie folgt veranschlagt:

Anlageklasse	Restbuchwert 01.01.2017	AfA
A3550		
<i>Nutzungsdauer 10 Jahre</i>	- €	- €

Die Abschreibungen für das Jahr 2018 stellen sich wie folgt dar:

Anlageklasse	Restbuchwert 01.01.2017	AfA		
A3550				
Nutzungsdauer 10 Jahre	- €	- €	- €	- €

II. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals (ohne Sachkonto)

Die Verzinsung des Anlagekapitals ist entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22. März 1976 ist für die kalkulatorische Verzinsung als Ausgangswert für die Berechnung des Anlagekapitals der Anschaffungs- oder Herstellungswert zu Grunde zu legen. Als angemessener Zinssatz für die Eigenkapitalverzinsung sind 4 % angesetzt worden.

Unter Berücksichtigung der zu Punkt I. ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungswerte, der Grundstückswerte sowie unter Einbeziehung aller Fremdmittel (Zuschüsse und Abschreibungen) ergab sich für das HHJ 2017 ein zu verzinsender Ausgangswert von 5.497,37 € bei den Friedhofshallen und 0 € bei Geräten u. Ausstattung.

Die Berechnung für 2018 basiert auf einem Ausgangswert von

a) Friedhofshalle

4.397,90 € x Zinssatz	4,00%	175,92 €
-----------------------	-------	-----------------

In den Friedhofshallen sind neben dem Trauerraum auch die Räume der Zellen für die Aufbahrungen untergebracht. Da für die Nutzung des Trauerraumes und der Zellen getrennte Gebühren erhoben werden, sind die Abschreibungskosten entsprechend aufzusplitten. Nach den qm der genutzten Flächen ergibt sich ein Verhältnis von 70 % (Trauerraum) zu 30 % (Zellen).

Die anteiligen Kosten für die Trauerräume betragen somit bei

70,00%		123,14 €
	Vorjahr	153,92 €

b) Geräte und Ausstattung

- € x Zinssatz	4,00%	- €
	Vorjahr	- €

Verzinsung insgesamt:

	153,92 €	123,14 €
--	----------	-----------------

III. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung

Die nachfolgenden Positionen sind dem voraussichtlichen Bedarf angepasst worden. Der Ansatz wurde sorgfältig geschätzt bzw. nach den Erfahrungswerten der Vorjahre hochgerechnet

Im kommenden Jahr sind keine besonderen Unterhaltungsarbeiten zu erwarten. Es wird jedoch eine Dachreinigung der Halle Niederkrüchten notwendig.

Die Bewirtschaftungskosten können nach den Ausgaben der letzten beiden Jahre geringfügig gesenkt werden.

In 2018 sind jedoch keine größeren Anschaffungen geringfügiger Wirtschaftsgüter geplant.

a) Instandhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen (gs)	SK 52150000	2.500,00 €	2.000,00 €
b) Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (gs)	SK 52550000	250,00 €	250,00 €
c) Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Steuern, Gebühren, Heizkosten, Reinigung, Beleuchtung, Wasser, Versicherung usw. (hr)	SK 52410000	3.000,00 €	2.500,00 €
d) AfA auf geringfügige Wirtschaftsgüter (gs)	SK 57118000	100,00 €	100,00 €

IV. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

SK 52910000

Kosten für Fremdbeauftragte

Nutzungen des Trauerraumes Friedhof Elmpt

Die Aufbahrungen, Reinigungen und Dekorationen und Vorbereitungen der Tauerfeiern auf dem Friedhof Elmpt werden im Rahmen des Vertrages vom 28.09.1999 durch die Fa. Kaumanns durchgeführt . Der neue Vertrag nach Ausschreibung in 2018 wird erst zum 01.01.2019 wirksam.

Die Zahl der Nutzungen des Trauerraumes wurden für die Kalkulation 2017 herabgesetzt. Die tatsächlichen Nutzungen in 2017 entsprechen in etwa den angenommenen Fallzahlen. Es werden somit für 2018 die gleichen Fallzahlen bei der Ermittlung der Kosten festgesetzt.

Die Kosten hierfür belaufen sich auf	brutto	2.616,00 €	2.616,00 €	2.616,00 €
--------------------------------------	--------	-------------------	------------	-------------------

Nutzungen des Trauerraumes Friedhof Niederkrüchten

Die Aufbahrungen, Reinigungen und Dekorationen und Vorbereitungen der Tauerfeiern auf dem Friedhof Niederkrüchten werden im Rahmen des Vertrages vom 21.03.2013 durch die Fa. Küskens durchgeführt. Der neue Vertrag nach Ausschreibung in 2018 wird erst zum 01.01.2019 wirksam.

VI. Aufwand Verwaltungskosten (Rathaus)**SK 58114000****a) Sachkosten****Portokosten**

Mit der Bescheiderstellung durch das Programm des Rechenzentrums werden alle Gebühren mit einem einheitlichen Bescheid festgesetzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Gebühren für Trauerraum- bzw. Zellennutzung nicht in allen Fällen erhoben werden.

Es wird zu Grunde gelegt, dass bei 58 Bescheiden alle Gebühren angefordert werden. Hierbei handelt es sich um die Fälle, die auch eine Nutzung des Trauerraumes haben. Obwohl nicht alle diese Fälle auch eine Zellennutzung haben, wird eine weitere Kostensplittung aufgrund der Geringfügigkeit der Beträge nicht vorgenommen. Das Porto ist hier zu je 25% anzurechnen.

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden inzwischen wieder durch die Deutsche Post durchgeführt. Die Kosten betragen derzeit 0,70 € je Standardbrief.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt	anteilig	Kosten
58	0,70 €	40,60 €	25%	10,15 €
		<i>Vorjahr</i>		9,28 €

Telefonkosten

geschätzt pauschal

	10,00 €
<i>Vorjahr</i>	10,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Friedhöfe im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die Mitarbeiter im Rathaus sind mit insgesamt 867 Std. beschäftigt. Hiervon werden 5 % den Aufwendungen für die Trauerräume zugerechnet. Dies entspricht 43,5 Stunden.

Mit den Friedhofsangelegenheiten sind im Rathaus Angestellte und Beamte mit unterschiedlichen Jahresarbeitsstunden befasst. Es ist der Durchschnitt an Stunden für einen vollen Arbeitsplatz für die Berechnung anzusetzen.

Jahresarbeitsstd.	Stunden Trauerräume	Anteil
1.594	43,5	3%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Durchschnittlich bedeutet dies eine Fläche von 12,57 m²

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
3%	12,57	0,38
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,38	5,00 €	1,90 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
1,90 €	12	22,80 €

Vorjahr 22,80 €

Bewirtschaftungskosten

pauschal geschätzt insgesamt	600,00 €	
anteilig Trauerräume	5%	30,00 €
	Vorjahr	30,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen lt. KGSt - Bericht des Jahres 2016/2017 durchschnittlich 9.700,00 € .

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:	
insgesamt nach KGST	6.250,00 €
hiervon die Pauschalwerte nach KGST	
für die nicht konkret festgestellt Kosten	
insgesamt:	1.045,50 €
2) Kosten informationstechnische Unterstützung	3.450,00 €
Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:	<u>4.495,50 €</u>

Die Kosten für den Bereich der Trauerräume werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.594	43,5	122,68 €
		Vorjahr	122,68 €
Sachkosten insgesamt			195,63 €
		Vorjahr	195,63 €

b) Personalaufwendungen

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt. Die Aufteilung der Gesamtstunden auf die einzelnen Gebührenarten wurde sorgfältig geschätzt. Der Anteil für die Nutzung der Trauerräume liegt hiernach bei 5 % der Gesamtstunden.

Bei den nachstehen aufgeführten Dienstkräften handelt es sich um die Beschäftigten, die Verwaltungstätigkeiten im Bereich Friedhof ausführen.

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 04.10.17

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB I PG 3 - EG 8	33,5	32,86 €	1.100,81 €	33,5
FB I PG 3 - EG 8	7	31,37 €	219,59 €	7
FB I PG 3 - A 11	1,5	55,12 €	82,68 €	1,5
FB III - A 12	1,5	58,18 €	87,27 €	1,5
Gesamtkosten	43,5		1.490,35 €	43,5
		<i>Vorjahr</i>	<i>1.439,68 €</i>	

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	1.490,35	178,84 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>172,76 €</i>

Persönliche Verwaltungsaufwendungen insgesamt	1.669,19 €
	<i>Vorjahr</i> <i>1.612,44 €</i>

Sachkonto 58111000 insgesamt:	1.807,20 €	1.864,82 €
--------------------------------------	-------------------	-------------------

VII. Geschäftsaufwendungen**SK 54310000**

Die Kosten für sonstige Geschäftsausgaben werden geschätzt mit
600,00

Der Anteil für die Trauerräume beträgt	5,00%	entspricht	30,00 €	30,00 €
--	-------	------------	----------------	----------------

Kosten für die Nutzung der Trauerhalle insgesamt	12.493,85 €	11.561,68 €
---	--------------------	--------------------

abzüglich Entnahme aus der Rücklage	1.000,00 €	100,00 €
--	-------------------	-----------------

zu verteilende Kosten	11.493,85 €	11.461,68 €
------------------------------	--------------------	--------------------

Ermittelte Fallzahlen für die Nutzung der Trauerräume Elmpt u. Niederkrüchten

Jahr	Nutzungen
2014	70 Stück
2015	58 Stück
2016	52 Stück
Jan. - August 2017	41 Stück

Die Hochrechnung der Nutzungen in 2017 entspricht etwa der angesetzten Fälle im Vorjahr. Insofern wird für 2018 von der gleichen Fallzahl ausgegangen.

	58 Stück
<i>Vorjahr</i>	<i>58 Stück</i>

Gebührenermittlung:

Die ermittelten Gesamtkosten für die Trauerräume in den beiden Friedhofshallen sind auf die zu erwartenden Nutzungsfälle zu verteilen.
Hiernach ergibt sich folgender Gebührensatz je Nutzung:

Kosten	Fallzahl	Gebührensatz gerundet	Kontrolle (Einnahmen)	Gebühr bisher	Kostendifferenz
11.461,68 €	58 Stück	197,62 €	198,00	11.484,00 €	198,00 €
					- €

Niederkrüchten, den 22.11.2017

Aufgestellt
gez.

(Baier)

**Gebühren Zellennutzung 2018
- Gebührenkalkulation -**

Produkt 130301

Kosten 2017 **Kosten 2018**

I. Abschreibungen auf das Anlagevermögen

Abschreibungen sind entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22.März 1976 sind die Abschreibungen vom Anschaffungs- oder Herstellungswert vorzunehmen.

Anlagenklasse

A1650 Gebäude u. Aufbauten sonstige

(Nutzungsdauer: 50 Jahre)

A3500 Betriebsvorrichtungen

(Nutzungsdauer: 10 Jahre)

Die Abschreibungen für das HHJ 2017 wurden wie folgt veranschlagt:

Friedhofshalle SK 57113000

Anlageklasse	Restbuchwert 01.01.2017	AfA
A1650		
<i>Nutzungsdauer 50 Jahre</i>	5.497,37 €	1.099,74 €

Die Abschreibungen für das Jahr 2018 stellen sich wie folgt dar:

Anlageklasse	Restbuchwert 01.01.2018	AfA
A1650		
<i>Nutzungsdauer 50 Jahre</i>	4.397,90 €	1.099,48 €

In den Friedhofshallen sind neben dem Trauerraum auch die Räume der Zellen für die Aufbahrungen untergebracht. Da für die Nutzung des Trauerraumes und der Zellen getrennte Gebühren erhoben werden, sind die Abschreibungskosten entsprechend aufzusplitten. Nach den qm der genutzten Flächen ergibt sich ein Verhältnis von 70 % (Trauerraum) zu 30 % (Zellen).

Die anteiligen Kosten für die Zellen betragen somit bei
30,00%

329,84 € 329,84 € **329,84 €**

b) Geräte und Ausstattung SK 57117000

Die Abschreibungen für das HHJ 2017 wurden wie folgt veranschlagt:

Anlageklasse	Restbuchwert 01.01.2017	AfA
A3500		
<i>Nutzungsdauer 10 Jahre</i>	5.154,80 €	415,15 €

Anlageklasse	Restbuchwert 01.01.2017	AfA
A3550		
<i>Nutzungsdauer 10 Jahre</i>	1.889,68 €	188,97 €

Die Abschreibungen für das Jahr 2018 stellen sich wie folgt dar:

Anlageklasse	Restbuchwert 01.01.2018	AfA		
A3500				
<i>Nutzungsdauer 10 Jahre</i>	4.739,65 €	415,15 €	<i>415,15 €</i>	415,15 €
Anlageklasse	Restbuchwert 01.01.2018	AfA		
A3550				
<i>Nutzungsdauer 10 Jahre</i>	1.779,45 €	94,48 €	<i>188,97 €</i>	94,48 €

II. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals **(ohne Sachkonto)**

Die Verzinsung des Anlagekapitals ist entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22. März 1976 ist für die kalkulatorische Verzinsung als Ausgangswert für die Berechnung des Anlagekapitals der Anschaffungs- oder Herstellungswert zu Grunde zu legen.

Als angemessener Zinssatz für die Eigenkapitalverzinsung sind 4 % angesetzt worden.

a) Friedhofshalle

Unter Berücksichtigung der zu Punkt I. ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungswerte, der Grundstückswerte sowie unter Einbeziehung aller Fremdmittel (Zuschüsse und Abschreibungen) ergab sich für das HHJ 2017 ein zu verzinsender Ausgangswert von 5.497,37 € bei der Friedhofshalle

Die Berechnung für 2018 basiert auf einem Ausgangswert von

4.397,90 €	x Zinssatz	4,00%	175,92 €
------------	------------	-------	-----------------

In den Friedhofshallen sind neben dem Trauerraum auch die Räume der Zellen für die Aufbahrungen untergebracht. Da für die Nutzung des Trauerraumes und der Zellen getrennte Gebühren erhoben werden, sind die Abschreibungskosten entsprechend aufzusplitten. Nach den qm der genutzten Flächen ergibt sich ein Verhältnis von 70 % (Trauerraum) zu 30 % (Zellen).

Die anteiligen Kosten für die Zellen betragen somit bei

30,00%	52,78 €
<i>Vorjahr</i>	<i>65,97 €</i>

b) Geräte und Ausstattung

Unter Berücksichtigung der zu Punkt I. ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungswerte, der Grundstückswerte sowie unter Einbeziehung aller Fremdmittel (Zuschüsse und Abschreibungen) ergab sich für das HHJ 2017 ein zu verzinsender Ausgangswert von 7.044,48 € bei den Zellen.

Die Berechnung für 2018 basiert auf einem Ausgangswert von

6.519,10 €	x Zinssatz	4,00%	260,76 €		
		<i>Vorjahr</i>	<i>281,78 €</i>	<i>347,75 €</i>	313,54 €

III. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung

Die nachfolgenden Positionen sind dem voraussichtlichen Bedarf angepasst worden. Der Ansatz wurde sorgfältig geschätzt bzw. nach den Erfahrungswerten der Vorjahre hochgerechnet

Im kommenden Jahr stehen keine besonderen Unterhaltungsarbeiten an. Insofern wird nur ein Ansatz für laufende Unterhaltung eingestellt.

Die Bewirtschaftungskosten können nach den Ausgaben der letzten beiden Jahre geringfügig gesenkt werden.

a) Instandhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen (gs)	SK 52150000	1.000,00 €	500,00 €
b) Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (gs)	SK 52550000	100,00 €	100,00 €
c) Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw. (Steuern, Gebühren, Heizkosten, Reinigung, Beleuchtung, Wasser, Versicherung usw. (hr)	SK 52410000	2.500,00 €	2.000,00 €
d) AfA auf geringfügige Wirtschaftsgüter (gs)	SK 57118000	100,00 €	100,00 €

IV. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

SK 52910000

Kosten für Fremdbeauftragte

Nutzungen der Zellen Friedhof Elmpt

Die Annahmen der Särge und Urnen für die Aufbahrungen und Aufbewahrungen in den Zellen auf dem Friedhof Elmpt werden im Rahmen des Vertrages vom 28.09.1999 durch die Fa. Kaumanns durchgeführt. Der neue Vertrag nach Neuausschreibung in 2018 wird erst zum 01.01.2019 wirksam.

Die Kosten hierfür wurden anhand der geschätzten Fallzahlen auf dem Friedhof Elmpt berechnet. Da die Fallzahlen weiterhin rückläufig sind und entsprechend geringer angesetzt wurden, verringern sich entsprechend die Kosten.

Die Kosten hierfür belaufen sich auf brutto **1.042,53 €** 1.311,57 € **1.042,53 €**

Kosten für Fremdbeauftragte

Nutzungen der Zellen Friedhof Niederkrüchten

Die Annahmen der Särge und Urnen für die Aufbahrungen und Aufbewahrungen in den Zellen auf dem Friedhof Niederkrüchten werden im Rahmen des Vertrages vom 21.03.2013 durch die Fa. Kuskens durchgeführt. Der neue Vertrag nach Neuausschreibung in 2018 wird erst zum 01.01.2019 wirksam.

Die Kosten hierfür wurden anhand der geschätzten Fallzahlen auf dem Friedhof Niederkrüchten berechnet. Auch hier gehen die Fallzahlen weiter zurück.

In den Preisen des Unternehmers für die Zellen sind die Kosten für die Reinigung der Zellen enthalten.

Die Kosten hierfür belaufen sich auf brutto **571,20 €** 749,70 € **571,20 €**

V. Aufwand Verwaltungskosten (Rathaus)
SK 58114000

a) Sachkosten

Portokosten

Mit der Bescheiderstellung durch das Programm des Rechenzentrums werden alle Gebühren mit einem einheitlichen Bescheid festgesetzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Gebühren für Trauerraum- bzw. Zellennutzung nicht in allen Fällen erhoben werden.

Es wird bei der Zellennutzung zugrunde gelegt, dass etwa bei 10 Fällen eine Zellennutzung erfolgt, ohne dass die anderen Leistungen in Anspruch genommen werden. Bei den restlichen Fällen werden die Portokosten mit einem Anteil von 25% angesetzt.

Für die sich hieraus ergebende höhere Anzahl der Fälle werden die vollen Portokosten angesetzt, da hier davon auszugehen ist, dass es sich um Nutzungen handelt, in denen die Verstorbenen nicht in Niederkrüchten beigesetzt werden und nur eine Zellennutzung vorgenommen wird.

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden inzwischen wieder durch die Deutsche Post durchgeführt. Die Kosten betragen derzeit 0,70 € je Standardbrief.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt	anteilig	Kosten
37	0,70 €	7,00 €	25%	1,75 €
10	0,70 €			7,00 €
<u>47</u>				

Porto insgesamt:

	8,75 €
<i>Vorjahr</i>	8,00 €

Telefonkosten

geschätzt pauschal

	10,00 €
<i>Vorjahr</i>	10,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Friedhöfe im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die Mitarbeiter im Rathaus sind mit insgesamt 867 Std. beschäftigt. Hiervon werden 5 % den Aufwendungen für die Zellennutzung zugerechnet. Dies entspricht 43,5 Stunden.

Mit den Friedhofsangelegenheiten sind im Rathaus Angestellte und Beamte mit unterschiedlichen Jahresarbeitsstunden befasst. Es ist der Durchschnitt an Stunden für einen vollen Arbeitsplatz für die Berechnung anzusetzen.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. Zellennutzungen	Anteil
1.594	43,5	3%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Durchschnittlich bedeutet dies eine Fläche von 12,57 m²

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
3%	12,57	0,38
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,38	5,00 €	1,90 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
1,90 €	12	22,80 €
	Vorjahr	22,80 €

Bewirtschaftungskosten

pauschal geschätzt insgesamt		600,00 €
anteilig auf Zellen	5%	30,00 €
	Vorjahr	30,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen lt. KGSt - Bericht des Jahres 2016/2017 durchschnittlich 9.700,00 € .

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt. Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:	
insgesamt nach KGST	6.250,00 €
hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt Kosten insgesamt:	1.045,50 €
2) Kosten informationstechnische Unterstützung	3.450,00 €
Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:	<u>4.495,50 €</u>

Die Kosten für den Bereich der Zellennutzung werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.594	43,5	122,68 €
		Vorjahr	122,68 €
Sachkosten insgesamt			194,23 €
		Vorjahr	193,48 €

b) Personalaufwendungen

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt. Die Aufteilung der Gesamtstunden auf die einzelnen Gebührenarten wurde sorgfältig geschätzt. Der Anteil für die Zellennutzung liegt hiernach bei 5 % der Gesamtstunden.

Bei den nachstehen aufgeführten Dienstkräften handelt es sich um die Beschäftigten, die Verwaltungstätigkeiten im Bereich Friedhof ausführen. Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 04.10.17

					<u>Kosten 2017</u>	<u>Kosten 2018</u>
Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt	Stunden	Vorjahr	
FB I PG 3 - EG 8	33,5	32,86 €	1.100,81 €	33,5		
FB I PG 3 - EG 8	7	31,37 €	219,59 €	7		
FB I PG 3 - A 11	1,5	55,12 €	82,68 €	1,5		
FB III - A 12	1,5	58,18 €	87,27 €	1,5		
Gesamtkosten	43,5		1.490,35 €	43,5		
		<i>Vorjahr</i>	1.439,68 €			

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12%

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	1.490,35	178,84 €
	<i>Vorjahr</i>	172,76 €

Persönliche Verwaltungsaufwendungen insgesamt **1.669,19 €**
Vorjahr 1.612,44 €

Sachkonto 58111000 insgesamt: 1.805,92 € **1.863,42 €**

VII. Geschäftsaufwendungen
SK 54310000

Die Kosten für sonstige Geschäftsausgaben werden geschätzt mit **600,00**

Der Anteil für die Zellennutzung beträgt 5,00% entspricht 30,00 € **30,00 €**

Kosten für die Nutzung der Zellen insgesamt **8.878,90 €** **7.360,16 €**

abzüglich Entnahme aus der Rücklage 1.900,00 € **1.950,00 €**

zu verteilende Kosten **6.978,90 €** **5.410,16 €**

Ermittelte Fallzahlen für die Nutzung der Zellen Elmpt u. Niederkrüchten

Jahr	Aufbahrungen	Aufbewahrung Urnen
2014	78 Stück	2 Stück
2015	58 Stück	0 Stück
2016	50 Stück	0 Stück
Jan. - August 2017	26 Stück	3 Stück

Es ist festzustellen, dass die Zellennutzung auch weiterhin abnimmt. Eine Urnenaufbewahrung findet nur noch selten statt.

Die Anzahl der Nutzungen der Zellen für Aufbahrungen für 2018 ist somit nochmals zu verringern. Für die Aufbewahrung einer Urne wird für Niederkrüchten und Elmpt je 1 Fall angesetzt.

	45 Stück	2 Stück
Vorjahr	58 Stück	2 Stück

Gebührenermittlung:

Die ermittelten Gesamtkosten der Zellennutzungen in den beiden Hallen sind auf die zu erwartenden Nutzungsfälle zu verteilen.

Da die Aufbewahrung der Urnen in der Regel kürzer ist, als die Aufbahrungen in der Zelle, und somit eine geringere Inanspruchnahme erfolgt, wird dies mit unterschiedlichen Äquivalenzziffern berücksichtigt.

Hiernach ergibt sich folgender Gebührensatz je Nutzung:

zu verteilende Kosten: **5.410,16**

Nutzung	Fallzahlen	Äquivalenzziffer Bereitstellungs aufwand	Recheneinheiten B x C	Gebührensatz je Fall Kosten je RE x D / B	gerundet	Gebühr bisher	Kostendifferenz
A	B	C	D				
Aufbahrung in der Zelle	45 Stück	2,0	90,00	117,62 €	118,00	118,00 €	0,00
Aufbewahrung Urne	2 Stück	1,0	2,00	58,81 €	59,00	59,00 €	0,00
Summe			92,00				

Kosten je RE 58,81 €

(Kosten : Summe Recheneinheiten)

Kontrolle

Fälle	Gebührensatz	Kontrolle (Einnahmen)
Aufbahrung i.d. Zelle	45 Stück 118,00 €	5.310,00
Aufbewahrung Urne	2 Stück 59,00 €	118,00
		<u>5.428,00</u>

Niederkrüchten, den 22.11.2017

Aufgestellt
gez.

(Baier)

**Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen 2018
- Gebührenkalkulation -**

Produkt 130301

Kosten 2017

Kosten 2018

Ermittlung des Verwaltungskostenbeitrages je Fall Ausgrabung bzw. Umbettung

I. Aufwand Verwaltungskosten (Rathaus)

SK 58114000

a) Sachkosten

(je Fall)

Portokosten

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden durch die Deutsche Post durchgeführt. Die Kosten betragen derzeit 0,70 € je Standardbrief.

Pro Gebührenfall
Portokosten somit

Stück	Porto / Brief		insgesamt
1	0,70 €		0,70 €
		Porto	0,70 €
		<i>Vorjahr</i>	0,64 €

Telefonkosten

geschätzt pauschal

	2,00 €
<i>Vorjahr</i>	2,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Ausgrabungen und Umbettungen im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden (nur Angestellte) eines vollen Arbeitsplatzes zu ermitteln.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. Ausgrabungen u. Umbettungen	Anteil
1.590	2,00	0,13%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Durchschnittlich bedeutet dies eine Fläche von 12,57 m²

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
0,13%	12,57	0,02
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,02	5,00 €	0,10 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
0,10 €	12	1,20 €
	<i>Vorjahr</i>	1,20 €

Bewirtschaftungskosten

pauschal auf Ausgrabung u. Umbettung geschätzt **3,00 €**
Vorjahr 3,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Arbeitsplatzkosten für TUIV Arbeitsplatz

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen lt. KGSt - Bericht des Jahres 2015/2016 durchschnittlich 9.700,00 € .

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände enthalten. Hierfür wird ein Pauschbetrag geschätzt, der bei 10 % der von der KGSt ermittelten jährlichen Kosten des Arbeitsplatzes liegt. Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz	6.250,00 €
hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt	
Kosten insgesamt:	1.045,50 €
2) Kosten informationstechnische Unterstützung	3.450,00 €
Jährliche Kosten eines Arbeitsplatzes insgesamt:	<u>4.495,50 €</u>

Die Kosten für den Bereich der Grabnutzungsgebühren werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.590	2,00	5,65 €
	<i>Vorjahr</i>		5,65 €
Sachkosten je Fall			12,55 €
	<i>Vorjahr</i>		12,55 €

b) Personalaufwendungen

(je Fall)

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt.

Bei den nachstehen aufgeführten Dienstkräften handelt es sich um die Sachbearbeiterin für den Bereich Friedhofswesen. Der Aufwand für eine Umbettung oder Ausgrabung wurde sorgfältig geschätzt.

Der Aufwand für die in den übrigen Bereichen mit angesetzten Kollegen ist vernachlässigbar hier ist vernachlässigbar und wird nicht besonders berechnet.

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 04.10.2017

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt
FB IV PG 2 - EG 8	2,00	32,86 €	65,72 €
Gesamtkosten			65,72 €
	<i>Vorjahr</i>		63,98 €

III. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen
SK 52910000

Kosten für Fremdbeauftragte je Fall

Die Ausgrabungen und Umbettungen werden auf dem Friedhof Elmpt durch die Fa. Kaumanns und auf den Friedhöfen Niederkrüchten und Oberkrüchten seit April 2013 durch die Fa. Küskens vorgenommen. Zur Berechnung der Gebühren sind aus den Kosten der beiden Firmen Durchschnittspreise zu bilden.

Die Verträge für alle Friedhöfe sollen neu ausgeschrieben werden. Die Verträge sollen jedoch erst zum 01.01.2019 wirksam werden.

Für das Jahr 2018 werden daher folgende Kosten angesetzt:

Ausgrabungen

Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt je Fall	802,25 € <i>Vorjahr</i>	gerundet 803,00 € 803,00 €
Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt je Fall	588,01 € <i>Vorjahr</i>	589,00 € 589,00 €
Ausgrabung einer Urne je Fall	114,75 € <i>Vorjahr</i>	115,00 € 115,00 €

Umbettungen

Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt je Fall	991,50 € <i>Vorjahr</i>	992,00 € 992,00 €
Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt je Fall	688,00 € <i>Vorjahr</i>	688,00 € 688,00 €
Umbettung einer Urne je Fall	135,70 € <i>Vorjahr</i>	136,00 € 136,00 €

Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtaufwendungen:

Aufgrund der Erfahrungen der Vorjahre wird davon ausgegangen, dass lediglich eine Ausgrabung und eine Umbettung einer Urne erfolgt. Die Gesamtausgaben würden sich demnach belaufen auf:

SK 58114000	172,32
SK 54310000	4,00
SK 52910000	370,00
insgesamt:	546,32

Gebührenberechnung:

Die Gebühren berechnen sich somit wie folgt:

Ausgrabungen

Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt

Kosten der Ausgrabung 803,00 €

Verwaltungskosten 100,00 €

903,00 €

bisher 903,00 €

Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt

Kosten der Ausgrabung 589,00 €

Verwaltungskosten 100,00 €

689,00 €

bisher 689,00 €

Ausgrabung einer Urne

Kosten der Ausgrabung 115,00 €

Verwaltungskosten 100,00 €

215,00 €

bisher 215,00 €

Umbettungen

Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt

Kosten der Umbettung 992,00 €

Verwaltungskosten 100,00 €

1.092,00 €

bisher 1.092,00 €

Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt

Kosten der Umbettung 688,00 €

Verwaltungskosten 100,00 €

788,00 €

bisher 788,00 €

Umbettung einer Urne

Kosten der Umbettung 136,00 €

Verwaltungskosten 100,00 €

236,00 €

bisher 236,00 €

Niederkrüchten, den 22.11.2017

Aufgestellt

gez.

(Baier)

Berechnungen von Gebühren für das Jahr 2018

Produkt 020201

Verwaltungsgebühren

Für die Erteilung von Erlaubnissen für die Errichtung von Gräbmälern und Einfriedungen werden Verwaltungsgebühren erhoben. Diese errechnen sich nach dem Aufwand für die Prüfung der Unterlagen und Erteilung der Genehmigung.

Seitens der Sachbearbeiterin wurde von einem Arbeitsaufwand für die Überprüfung der vorgelegten Entwürfe und der Erteilung der Genehmigung von etwa 30 Minuten ausgegangen

Personalkosten

Stundensatz	32,86 €	
je Fall	Personalkosten	16,43 €
Verwaltungsgemeinkosten		
n	12%	1,97 €
		<u>18,40 €</u>

Sachkosten

Portokosten	1,40 €
(Mietkosten, Bewirtschaftungskosten etc.)	7,50 €
	<u>25,90 €</u>
gerundet:	<u>26,00 €</u>
	<i>Vorjahr</i> 26,00 €

Es wird mit ca. 60 Genehmigungen gerechnet.

Kosten somit voraussichtlich: **1.554,00 €**

Niederkrüchten, den 22.11.2017

Aufgestellt
gez.

(Baier)

Zusammenstellung Kosten Friedhof 2018							
Produkt 13030101							
			Hiervon entfallen auf die Einzelleistungen:				
Sachkonto	Beschreibung	Haushaltsansatz 2017	Grabnutzungsgebühren	Bestattungsgebühren	Nutzung der Trauerräume	Zellennutzung	Ausgrabungen/ Umbettungen
57112000	AfA auf unbebaute Grundstücke	12.483,24 €	12.483,24 €				
57113000	AfA auf Gebäude	1.099,48 €			769,64 €	329,84 €	
57117000	AfA auf Betrieb- und Geschäftsausstattung	627,20 €	84,94 €	32,63 €	- €	509,63 €	
ohne Sachkonto	Verzinsung Eigenkapital	14.642,96 €	14.201,06 €	5,22 €	123,14 €	313,54 €	
52150000	Instandhaltung Grundstücke u. bauliche Anlagen	2.500,00 €			2.000,00 €	500,00 €	
52160000	Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	101.745,39 €	101.745,39 €				
52550000	Unterhaltung d.sonstigen beweglichen Vermögens	1.050,00 €	100,00 €	600,00 €	250,00 €	100,00 €	
52410000	Unterhaltung u. Bewirtschaftung der Grundstücke u. baul. Anlagen	4.500,00 €			2.500,00 €	2.000,00 €	
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung d. Infrastrukturvermögens	14.000,00 €	14.000,00 €				
57118000	AfA auf geringfügige Wirtschaftsgüter	500,00 €	100,00 €	200,00 €	100,00 €	100,00 €	
52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	40.754,24 €	15.000,00 €	20.315,56 €	3.454,95 €	1.613,73 €	370,00 €
58111000	Aufwand Bauhof / Friedhof	6.450,75 €	5.981,62 €		469,13 €		
58114000	Aufwand Verwaltungskosten	38.050,34 €	26.745,36 €	7.408,32 €	1.864,82 €	1.863,42 €	168,42 €
54310000	Geschäftsaufwendungen	954,00 €	570,00 €	320,00 €	30,00 €	30,00 €	4,00 €
		239.357,60 €	191.011,61 €	28.881,73 €	11.561,68 €	7.360,16 €	542,42 €
48114000	Interne Leistungen (Anteil Grünfläche)	19.101,16 €	19.101,16 €				
	Zwischensumme	220.256,44 €	171.910,45 €				
ohne Sachkonto	Einsatz Überdeckung	32.637,02 €	30.007,02 €	580,00 €	100,00 €	1.950,00 €	
43210000	Gebühreneinnahmen	187.619,42 €	141.903,43 €	28.301,73 €	11.461,68 €	5.410,16 €	542,42 €



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 70 30 07

Niederkrüchten, den 22.11.2017

Vorlagen-Nr. 770-2014/2020

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

05.12.2017

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

12.12.2017

Abwasserbeseitigungsgebühren im Jahr 2018

Sachverhalt:

Für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2018 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Im Bereich der Abschreibungen wurden neu zu aktivierende Maßnahmen eingestellt (u.a. Kanalleitungen im Neubaugebiet NIE – 63 Oberkrüchtener Weg, neue Messeinrichtungen und der neue PKW der Kläranlage). Insgesamt sind die Abschreibungen gegenüber dem Vorjahr um rund 22.600,00 € gestiegen. Die Kosten der Verzinsung sind um rund 4.000,00 € gestiegen.

Die laufenden Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung werden im kommenden Jahr in gleicher Höhe angesetzt, wie im Vorjahr.

Die Personalaufwendungen im Bereich der Beschäftigten der Gruppenkläranlage haben sich gegenüber dem Jahr 2017 um rund 9.700,00 € erhöht. Eine Kostenerhöhung ist auch im Bereich der Beschäftigten mit einem Büroarbeitsplatz zu verzeichnen; dies wirkt sich auch auf den sächlichen Verwaltungskosten im Rathaus aus.

Die weiteren Aufwendungen wurden dem voraussichtlichen Bedarf angepasst. Insgesamt werden sich die Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr um rund 38.600,00 € erhöhen.

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die anteiligen Kosten auf den Frischwasserverbrauch 2016 umgelegt. Die Mengen sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die Verteilungsflächen für die Niederschlagswassergebühr haben sich gegenüber dem Vorjahr ebenfalls weiter erhöht.

Aus Überdeckungen aus Vorjahren sind noch insgesamt rund 424.000,00 € aufzulösen. Hiervon sollen in 2018 im Bereich „Kanal“ insgesamt 176.000,00 € eingestellt werden. Hierdurch können die bisherigen Gebührensätze gehalten werden. Die restlichen Beträge sollen in den kommenden Jahren eingesetzt werden.

Ohne Berücksichtigung eines Betrages aus Überdeckungen würde sich für das Schmutzwasser ein Gebührensatz von 2,83 € je m³ (Vorjahr 2,82 €/m³) ergeben. Nach Einsatz des Anteiles aus den Überdeckungen beträgt der Gebührensatz wie bisher **2,68 € je m³**.

Ohne Berücksichtigung eines Rücklageneinsatzes würde sich für das Niederschlagswasser ein Gebührensatz von 0,93 € je m² (Vorjahr 0,92 €/m²) ergeben. Nach Einsatz des Anteiles aus der Rücklage beträgt der Gebührensatz wie bisher **0,86 € je m²**.

Für die Berechnung der Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wurden jeweils die Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer, die notwendigen Verwaltungskosten sowie der Anteil der Kläranlage, der auf die Klärung des angelieferten Klärschlammes und Abwassers entfällt, ermittelt und auf die voraussichtlichen Abfuhrmengen verteilt. Bei den Kleinkläranlagen ist bei der Ermittlung der Abfuhrmengen zu berücksichtigen, dass hier nur eine 2-jährige Abfuhr vorgeschrieben ist und auch überwiegend bei den einzelnen Anlagen so erfolgt.

Die Kosten für die Abfahren sind gestiegen, da der bisherige Vertrag mit dem Unternehmer ausgelaufen ist. Die neuen Entgelte für die Abfahren sind höher als bisher.

Nach den ermittelten Kosten und voraussichtlichen Abfuhrmengen ergibt sich ohne einen Einsatz aus Überdeckungen für die Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen eine Gebühr in Höhe von 25,34 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 20,27 €/m³). Aufgrund der zur Verfügung stehenden Rücklagen im Bereich Abwasser soll für 2017 ein Betrag von insgesamt 1.177,00 € eingesetzt werden (Rücklageneinsatz Vorjahr 387,00 €); damit kann der bisherige Gebührensatz von 17,45 €/m³ beibehalten werden.

Für die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz ohne Einsatz aus Überdeckungen 19,60 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 15,11 €/m³). Auch hier kann durch den Einsatz eines Anteils aus der Rücklage in Höhe von 9.475,00 € (Vorjahr 2.550,00 €) der bisherige Gebührensatz von 13,40 €/m³ beibehalten werden.

Beschlussvorschlag:

Der Beibehaltung der bisherigen Gebührensätze der Abwasserbeseitigungsgebühren entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		Produkt 110202, verschiedene Sachkonten /				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:		Da die Einnahmen die Ausgaben im Wesentlichen decken, wirken sich die Abweichungen zum Haushaltsansatz im Ergebnis nicht aus.				
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage:

Gebührenkalkulation

gez. Wassong

Abwasserbeseitigungsgebühren 2018
- Gebührenkalkulation -

Produkt 110202

Kosten 2017

Kosten 2018

I. Benutzungsgebühren öffentlicher Kanal

1. Abschreibungen auf das Anlagevermögen

Abschreibungen sind entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22. März 1976 sind die Abschreibungen vom Anschaffungs- oder Herstellungswert vorzunehmen.

Anlagenklasse

A2060 Entwässerungs-und
Abwasseranlagen

(Nutzungsdauer: unterschiedlich)

A2080 Rohrleitungen

(Nutzungsdauer: 60 Jahre)

A2100 Regenwasserkanäle

(Nutzungsdauer: 60 Jahre)

A2160 Abwasserbauwerke

(Nutzungsdauer: unterschiedlich)

A2280 Messeinrichtungen

(Nutzungsdauer: 12 Jahre)

A3300 Fahrzeuge (PKW)

(Nutzungsdauer: 10 Jahre)

A3300 Fahrzeuge (Transporter)

(Nutzungsdauer: 10 Jahre)

A3400 Maschinen

(Nutzungsdauer: unterschiedlich)

A3450 techn. Anlagen

(Nutzungsdauer: unterschiedlich)

A3500 Betriebsvorrichtungen

(Nutzungsdauer: unterschiedlich)

A3550 Betriebs-u.
Geschäftsausstattung

(Nutzungsdauer: unterschiedlich)

A3600 Telekommunikation u. EDV

(Nutzungsdauer: unterschiedlich)

A0510 Lizenzen

(Nutzungsdauer: 5 Jahre)

Die Abschreibungen für das HHJ 2017 wurden wie folgt veranschlagt:

Anlageklasse	Restbuchwert 01.01.2017	AfA	Sachkonto
A2060 <i>(Nutzungsdauer unterschiedlich)</i>	5.262.280,64 €	184.034,37 €	57114000
A2080 <i>(Nutzungsdauer: 60 Jahre)</i>	17.920.613,89 €	568.369,83 €	57114000
A2100 <i>(Nutzungsdauer: 60 Jahre)</i>	121.045,87 €	2.273,16 €	57114000
A2160 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	2.415.326,36 €	78.429,52 €	57114000
A3300 <i>(Nutzungsdauer: 10 Jahre)</i>	38.096,65 €	5.378,35 €	57116000
A3400 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	6.264,07 €	1.112,28 €	57115000
A3450 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	21.719,19 €	2.117,75 €	57115000
A3500 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	429.461,06 €	41.991,32 €	57115000
A3550 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	23.676,21 €	4.510,89 €	57117000
A3600 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	10.205,31 €	2.944,87 €	57117000
A0510 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	904,51 €	782,83 €	57111000
Gesamt	26.249.593,76 €	- €	891.945,17 €

Die Abschreibungen für das Jahr 2018 stellen sich wie folgt dar:

Anlageklasse	Restbuchwert 01.01.2018	AfA	Sachkonto
A2060 <i>(Nutzungsdauer unterschiedlich)</i>	5.078.246,27 €	184.034,38 €	57114000
A2080 <i>(Nutzungsdauer: 60 Jahre)</i>	17.434.641,35 €	569.770,68 €	57114000
A2100 <i>(Nutzungsdauer: 60 Jahre)</i>	578.772,71 €	9.939,83 €	57114000
A2160 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	2.337.288,28 €	78.429,52 €	57114000
A2280 <i>(Nutzungsdauer: 12 Jahre)</i>	3.581,69 €	309,50 €	57115000
A3250 <i>(Nutzungsdauer: 10 Jahre)</i>	22.662,27 €	2.541,56 €	57116000
A3300 <i>(Nutzungsdauer: 10 Jahre)</i>	33.718,30 €	5.378,35 €	57116000
A3400 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	5.048,12 €	882,99 €	57115000
A3450 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	15.527,43 €	2.085,14 €	57115000

			Kosten 2017	Kosten 2018
A3500	490.824,74 €	51.662,98 €		57115000
(Nutzungsdauer: unterschiedlich)				
A3550	19.165,32 €	4.179,96 €		57117000
(Nutzungsdauer: unterschiedlich)				
A3600	20.735,41 €	5.281,47 €		57117000
(Nutzungsdauer: unterschiedlich)				
A0510	121,68 €	97,34 €		57111000
(Nutzungsdauer: unterschiedlich)				
Gesamt	26.040.333,57 €	914.593,70 €	891.945,17 €	914.593,70 €

2. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals

Die Verzinsung des Anlagekapitals ist entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22. März 1976 ist für die kalkulatorische Verzinsung als Ausgangswert für die Berechnung des Anlagekapitals der Anschaffungs- oder Herstellungswert zu Grunde zu legen.

Als angemessener Zinssatz für die Eigenkapitalverzinsung sind 4 % angesetzt worden.

Unter Berücksichtigung der zu Punkt I. ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungswerte, der Grundstückswerte sowie unter Einbeziehung aller Fremdmittel (Zuschüsse einschl. Investitionspauschale für Abwasser, Kanalanschlussbeiträge und Abschreibungen) ergab sich für das HHJ 2017 ein zu verzinsender Ausgangswert von 16.981.671,66 €.

Die Berechnung für 2018 basiert auf einem Ausgangswert von

17.081.638,83 € x Zinssatz	4,00%	679.266,87 €	683.265,55 €
----------------------------	-------	--------------	---------------------

3. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung Abwasserbehandlungsanlagen (Gruppenkläranlage, Kanäle etc.)

Die nachfolgenden Positionen sind dem voraussichtlichen Bedarf angepasst worden. Der Ansatz wurde sorgfältig geschätzt bzw. hochgerechnet .

	<u>Sachkonto</u>		
Instandhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen (gs)	52150000	30.000,00 €	30.000,00 €
Instandhaltung des Infrastrukturvermögens (gs)	52160000	488.000,00 €	488.000,00 €
Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (gs)	52420000	118.000,00 €	118.000,00 €
Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (gs)	52550000	165.500,00 €	165.500,00 €
AfA auf geringwertige Wirtschaftsgüter	57118000	2.000,00 €	2.000,00 €
Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw. (hr)	52410000	36.500,00 €	36.500,00 €
Aufwand für Energie (hr)	52411000	205.760,00 €	205.760,00 €
Aufwand für Wasserversorgung (hr)	52412000	4.180,00 €	4.180,00 €
Aufwand für Gebäudereinigung (hr)	52415000	2.000,00 €	2.000,00 €
Bürobedarf (gs)	54310040	850,00 €	850,00 €
Literatur, Software (gs)	54310030	80,00 €	80,00 €
Telekommunikation / Porto (hr)	54311000	3.890,00 €	3.890,00 €
Bekanntmachungen (gs)	54314000	100,00 €	100,00 €
Rundfunk u. Fernsehgebühren	54315000	80,00 €	80,00 €
besondere Aufwendungen f. Beschäftigte (gs)	54120000	1.000,00 €	1.000,00 €
Geschäftsaufwendungen (gs)			
Die übrigen Geschäftsaufwendungen lt. HH-Plan sind die Kosten für Entsorgung von Kleinkläranlagen und Abflusslosen Gruben s. Berechnungen zu III und IV)	54310000	2.000,00 €	2.000,00 €
Sonstige Sachleistungen	52810000	46.500,00 €	46.500,00 €
Aufwand für EDV-Sachleistungen (gs)	52811000	- €	- €

		<i>Kosten 2017</i>	Kosten 2018
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (gs)	52910000	22.000,00 €	22.000,00 €
Aufwand für EDV-Dienstleistungen	52911000	4.000,00 €	4.000,00 €
Versicherungen (hr)	54413000	7.300,00 €	7.300,00 €
	insgesamt	1.139.740,00 €	1.139.740,00 €

4. Persönliche Verwaltungsaufwendungen Gruppenkläranlage

Die nachstehenden Kosten wurden vom Personalamt berechnet.

a. Tariflich Beschäftigte mit einem Nichtbüro-Arbeitsplatz

Entgelte	218.608,61 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	17.087,46 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	44.281,51 €	SK 50320000
Beihilfen, Unterstützungen etc.	500,00 €	SK 50410000
	<u>280.477,58 €</u>	
<i>Vorjahr</i>	273.457,93 €	

b. Tariflich Beschäftigte mit einem Büroarbeitsplatz

In diesem Bereich ist 1 Vollzeit-Beschäftigte mit 85 % , eine Halbtagskraft mit 75% und eine Vollzeitkraft mit 30% ihrer Jahresarbeitsstunden im Rathaus beschäftigt.

Hieraus ergeben sich im Bereich Abwasser folgende Kosten:

Entgelte	80.295,47 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	6.271,50 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	16.256,81 €	SK 50320000
	<u>102.823,78 €</u>	
<i>Vorjahr</i>	100.120,52 €	

Somit entfallen auf die einzelnen Sachkonten insgesamt:

SK 50120000	291.123,26 €	298.904,08 €
SK 50220000	22.462,87 €	23.358,96 €
SK 50320000	59.492,32 €	60.538,32 €
SK 50410000	500,00 €	500,00 €

Die nach dem KGSt zu den Kosten des Arbeitsplatzes anfallenden Verwaltungskostenzuschläge werden dem Sachkonto 58114000 zugerechnet.
Die Kosten sind unter Ziffer 5 c. berechnet.

5. Aufwand Verwaltungskosten **SK 58114000**

a) Sachkosten Rathaus

Portokosten

Es ist von einer Anzahl an Bescheiden, in denen Grundsteuer, Abfallbeseitigung, Kanalbenutzung und Straßenreinigung angefordert werden, von ca. 8.000 Stück auszugehen.

Die Zustellungen der Jahrssollstellungsbescheide sollen in 2018 wieder über das KRZN durch die Deutsche Post durchgeführt werden. Die Änderungsbescheide die direkt durch die Gemeinde versandt werden, werden ebenfalls durch die Deutsche Post versandt.

Es wird von einer Anzahl Jahrssollstellungsbescheiden von 6000 und einer Anzahl von Änderungsbescheiden von 2000 Stück ausgegangen.

Die Gebühren für einen Standardbrief betragen derzeit 0,70 €.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt
6.000	0,70 €	4.200,00 €
2.000	0,70 €	1.400,00 €
		5.600,00 €

Diese Kosten sind zu 25 % für den Bereich Abwasser anzusetzen.

Somit	25% von	Portokosten
	5.600,00 €	1.400,00 €

Hinzu kommen Portokosten für den Versand der Jahresablesezettel für die Zwischenzähler und Aufforderungen zum Neueinbau nach Ablauf der Eichdauer, nach derzeitigem Stand:

Stück	Porto / Brief	insgesamt
543	0,70 €	380,10 €

Portokosten insgesamt:

	1.780,10 €
<i>Vorjahr</i>	1.674,64 €

Telefonkosten

geschätzt pauschal

	200,00 €
<i>Vorjahr</i>	200,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Abwasserbeseitigung im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die Mitarbeiter im Rathaus die mit Stundensätzen in die Kalkulation einfließen, sind mit 255 Std. beschäftigt.

Hinzu kommen Stunden für die Mitarbeiterinnen (1 Vollzeitkraft mit 85 % ihrer Jahresarbeitsstunden, eine Halbtagskraft mit 75 % ihrer Jahresarbeitsstunden und eine Vollzeitkraft mit 30 % der Jahresarbeitsstunden), deren Personalkosten dem Unterabschnitt 700 - Kanal - zugeordnet sind, deren Büroplatz jedoch nicht auf der Gruppenkläranlage, sondern im Rathaus ist. Somit sind zu den 255 Stunden der Mitarbeiter im Rathaus noch 2.617 Stunden für diese Angestellten zuzurechnen, Gesamtstunden somit : 2.872

Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

Mit der Abwasserbeseitigung sind im Rathaus Angestellte und Beamte mit unterschiedlichen Jahresarbeitsstunden befasst. Für die Berechnung der Mietkosten wird hieraus ein Durchschnittswert für einen vollen Arbeitsplatz gebildet.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. Abwasserbeseitigung	Anteil
1.594	2.872	180%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Durchschnittlich bedeutet dies eine Fläche von 12,57 m²

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
180%	12,57	22,63
qm	Mietpreis	Monatsmiete
22,63	5,00 €	113,15 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
113,15 €	12	1.357,80 €
	<i>Vorjahr</i>	1.357,80 €

Bewirtschaftungskosten

pauschal geschätzt

	750,00 €
<i>Vorjahr</i>	750,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen entsprechend KGSt - Bericht des Jahres 2016/2017 durchschnittlich 9.650,00 € .

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:

insgesamt nach KGST 6.250,00 €

hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt Kosten insgesamt:

1.045,50 €

2) Kosten informationstechnische Unterstützung

3.450,00 €

Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:

4.495,50 €

Die Kosten für den Bereich Abwasser werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.594	2.872	8.099,80 €
		<i>Vorjahr</i>	8.099,80 €

Sachkosten Rathaus insgesamt

12.187,70 €

Vorjahr 12.082,24 €

b) Personalaufwendungen Rathaus

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt.

Die Dienstkräfte des Rathauses, die unmittelbar mit dem Bereich Abwasserbeseitigung befasst sind (Techn. Bauamt) wurden bereits dem Bereich "Gruppenkläranlage" zugeordnet.

Bei den nachstehend aufgeführten Dienstkräften handelt es sich um die Beschäftigten, die Verwaltungstätigkeiten im Bereich Abwasser ausführen (im Wesentlichen Tätigkeiten im Rahmen der Gebühren- Beitragserhebungen).

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 04.10.2017

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB III, A 12	225	58,18 €	13.090,50 €	225
FB II PG 1, A13	10	57,01 €	570,10 €	10
FB III PG 1, EG 13	20	65,17 €	1.303,40 €	20
Gesamtkosten	255		14.964,00 €	255
		<i>Vorjahr</i>	14.657,10 €	

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:			
Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen	
12%	14.964,00	1.795,68 €	
		<i>Vorjahr</i>	1.758,85 €
Personalaufwendungen Rathaus insgesamt		16.759,68 €	
		<i>Vorjahr</i>	16.415,95 €

c) Personalaufwendungen Gruppenkläranlage

Verwaltungskosten für die Nichtbüro-Arbeitsplätze

Unter 4.a wurden die persönlichen Verwaltungsaufwendungen Gruppenkläranlage für Nichtbüro-Arbeitsplätze ermittelt.

Die KGSt empfiehlt für einen Nichtbüroarbeitsplatz einen Verwaltungskostenzuschlag von 15 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 15%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 9 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungskosten
9%	280.477,58	25.242,98 €
		<i>Vorjahr</i>
		24.611,21 €

Verwaltungskosten für die Büroarbeitsplätze

Unter 4.b wurden die persönlichen Verwaltungsaufwendungen Gruppenkläranlage für Büroarbeitsplätze ermittelt.

Die KGSt empfiehlt hierfür einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungskosten
12%	102.823,78	12.338,85 €
		<i>Vorjahr</i>
		12.014,46 €

Personalaufwendungen Kläranlage insgesamt	37.581,83 €
<i>Vorjahr</i>	36.625,67 €

Sachkonto 58114000 insgesamt:

65.123,86 €

66.529,21 €

6. Kosten des Bauhofes für Abnahmen von Zwischenzählern

SK 58111000

Die Anzahl der zu überprüfenden Fälle schwankt jährlich, je nachdem wie viele Neueinbauten und Einbauten von Folgezählern zu kontrollieren sind. Es wurden die Stunden des Jahres 2016 zu Grunde gelegt und mit den Stundensätzen 2018 hochgerechnet.

a) Fahrzeugkosten	797,50 €
<i>Vorjahr</i>	828,00 €

b) Personalkosten (einschließlich Verwaltungskostenanteil 9%)	2.034,67 €
<i>Vorjahr</i>	2.087,87 €

Sachkonto 58111000 insgesamt:

2.915,87 €

2.832,17 €

		<i>Kosten 2017</i>	Kosten 2018
<u>7. Beitrag an den Schwalmverband</u>			
SK 53130000			
Die Gemeinde Niederkrüchten hat für die Erschwerisse für das Einleiten von Abwasser der Kläranlage in die Schwalm eine Umlage zu entrichten.		11.000,00 €	11.000,00 €
<u>8. Landesabwasserabgabe</u>			
SK 52418000			
		30.000,00 €	30.000,00 €
<u>9. Mitgliedsbeiträge an Vereine u. Verbände</u>			
SK 54313000			
Jährliche Beiträge DWA		200,00 €	550,00 €
<u>10. Unterhaltung der Fahrzeuge</u>			
a) Kraftstoffe KFZ	SK 52510000	2.000,00 €	2.000,00 €
b) KFZ- Versicherung u. Steuern	SK 54316000	1.650,00 €	1.650,00 €
c) Instandhaltung KFZ	SK 52510010	2.000,00 €	2.000,00 €
<u>11. Kosten für Aus- und Fortbildung (EDV-Lehrgänge etc.)</u>		4.500,00 €	7.000,00 €
SK 54130000			
<u>12. Geschäftsaufwendungen</u>			
SK 54310000			
Kosten für Bereitstellung von Wasserverbrauchsdaten		26.200,00 €	26.300,00 €
<u>13. Sachverständigen-,Gerichts- u.ä. Kosten (gs)</u>			
SK 54319000			
		12.000,00 €	10.000,00 €
 Gesamtkosten für die Abwasserbeseitigung		<hr/> 3.242.120,22 €	<hr/> 3.280.761,99 € <hr/>
Durch Abwasserbeseitigungsgebühren zu deckender Finanzbedarf:			
a) für den Schmutzwasseranteil			
Anteil an den Gesamtkosten	60%	1.945.272,13 €	1.968.457,19 €
Abzüglich Überdeckung Vorjahre		93.000,00 €	105.000,00 €
Abzüglich Kostenanteile für die Kläranlage, die den Kosten für die Leerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zuzurechnen sind (s. Berechnung unter II).		1.826,65 €	1.837,08 €
umzulegende Kosten		<hr/> 1.850.445,48 €	<hr/> 1.861.620,11 € <hr/>
b) für den Niederschlagswasseranteil			
Anteil an den Gesamtkosten	40%	1.296.848,09 €	1.312.304,80 €
abzüglich Gemeindeanteil			
Straßenentwässerung	SK 48114000	350.148,98 €	354.322,30 €
Abzüglich Überdeckung Vorjahre	27,00%	62.000,00 €	71.000,00 €
umzulegende Kosten		<hr/> 884.699,11 €	<hr/> 886.982,50 € <hr/>

Berechnung der Wassermengen bzw. der bebauten und befestigten Flächen:

Die o.a. Kosten sind wie folgt umzulegen:

Berechnung der Wassermengen:

Die Kosten für den Schmutzwasseranteil sind auf die Frischwassermenge (Wasserverbrauch 2016) zu verteilen. Dieser Verbrauch beträgt:

bei am Kanal angeschlossenen Grundstücken		688.446 m ³
zuzüglich geschätzte Menge für Neubauten		1.350 m ³
zuzüglich Verbrauchsmengen von Grundstücken aus der Gemeinde Schwalmtal, von denen Abwasser übernommen wird		4.773 m ³
abzüglich von nicht eingeleiteten Wassermengen nach Neueinbau von Zwischenzählern	./. _____	300 m ³
Gesamtmenge:		689.790 m³ 694.269 m³

Berechnung der bebauten und befestigten Flächen:

Die Kosten für den Niederschlagswasseranteil sind auf die bebauten und befestigten Fläche von denen Niederschlagswasser in den Kanal geleitet wird zu verteilen:

Als Verteilungsmaßstab werden Flächen mit direkter und indirekter Ableitung, sowie die Straßenflächen der klassifizierten Straßen, modifiziert mit einem Abflussbeiwert je nach Befestigungsart zugrunde gelegt..

Diese modifizierten Flächen betragen lt. Ermittlung des Steueramtes vom 12.10.17		1.025.682 m ²
abzüglich Flächen von Altbauten, von denen künftig Versickerung erfolgen, geschätzt	./. _____	800 m ²
zuzüglich Neubauten	+ _____	1.500 m ²
Gesamtfläche:		1.024.430 m² 1.026.382 m²

Berechnung der Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren:**Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser**

1.861.620,11 €	:	694.269 m ³		2,68 €
1.850.445,48 €	:	689.790 m ³	2,68 €	

Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser

886.982,50 €	:	1.026.382 m ²		0,86 €
884.699,11 €	:	1.024.430 m ²	0,86 €	

II. Berechnung der Kostenanteile der Gruppenkläranlage für die wasserdichten Gruben und Kleinkläranlagen

1. Abschreibungen auf das Anlagevermögen

Kosten der Gruppenkläranlage	(Ermittlung der tatsächlichen Kosten)	225.774,97 €	228.359,94 €
------------------------------	---------------------------------------	--------------	--------------

2. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals

Kosten der Gruppenkläranlage	(Ermittlung der tatsächlichen Kosten)	146.784,06 €	130.215,29 €
------------------------------	---------------------------------------	--------------	--------------

3. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung

Abwasserbehandlungsanlagen (Gruppenkläranlage, Kanäle etc.)

	Gesamtkosten	hiervon für Kläranlage			
Instandhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen (gs)	30.000,00 €	tatsächliche Kosten	52150000	25.000,00 €	25.000,00 €
Instandhaltung des Infrastrukturvermögens (gs)	488.000,00 €	tatsächliche Kosten	52160000	58.000,00 €	58.000,00 €
Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (gs)	118.000,00 €	tatsächliche Kosten	52420000	100.000,00 €	100.000,00 €
Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (gs)	165.500,00 €	tatsächliche Kosten	52550000	150.000,00 €	150.000,00 €
AfA auf geringwertige Wirtschaftsgüter	2.000,00 €	70,00%	57118000	1.400,00 €	1.400,00 €
Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw. (hr)	36.500,00 €	tatsächliche Kosten	52410000	18.500,00 €	18.500,00 €
Aufwand für Energie (hr)	205.760,00 €	tatsächliche Kosten	52411000	160.320,00 €	160.320,00 €
Aufwand für Wasserversorgung (hr)	4.180,00 €	tatsächliche Kosten	52412000	360,00 €	360,00 €
Aufwand für Gebäudereinigung (hr)	2.000,00 €		52415000	2.000,00 €	2.000,00 €
Bürobedarf (gs)	850,00 €		54310040	850,00 €	850,00 €
Literatur, Software (gs)	80,00 €	70,00%	54310030	56,00 €	56,00 €
Telekommunikation / Porto (hr)	3.890,00 €		54311000	3.890,00 €	3.890,00 €
Bekanntmachungen (gs)	100,00 €		54314000	100,00 €	100,00 €
Rundfunk u. Fernsehgebühren	80,00 €		54315000	80,00 €	80,00 €
besondere Aufwendungen f. Beschäftigte (gs)	1.000,00 €	tatsächliche Kosten	54120000	- €	- €
Geschäftsaufwendungen (gs)	2.000,00 €	50,00%	54310000	1.000,00 €	1.000,00 €
Sonstige Sachleistungen	46.500,00 €	tatsächliche Kosten	52810000	46.000,00 €	46.000,00 €
Aufwand für EDV-Sachleistungen (gs)	- €	tatsächliche Kosten	52811000	- €	- €
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (gs)	22.000,00 €	tatsächliche Kosten	52910000	8.000,00 €	8.000,00 €
Aufwand für EDV-Dienstleistungen	4.000,00 €	tatsächliche Kosten	52911000	- €	- €
Versicherungen (hr)	7.300,00 €	70,00%	54413000	5.110,00 €	5.110,00 €

4. Persönliche Verwaltungsaufwendungen Gruppenkläranlage

a. Tariflich Beschäftigte mit einem Nicht-Büroarbeitsplatz

Entgelte	218.608,61 €
Beiträge zur Versorgungskasse	17.087,46 €
Sozialversicherungsbeiträge	44.281,51 €
Beihilfen, Unterstützungen etc.	500,00 €
	<u>280.477,58 €</u>

Der Aufwand der Mitarbeiter auf der Kläranlage wurde mit rund 75 % Anteil für die Kläranlage und 25 % Anteil für die sonstigen Anlagen geschätzt. Somit Anteil der Gruppenkläranlage:

205.093,45 €	210.358,19 €
--------------	--------------

b. Tariflich Beschäftigte mit einem Büroarbeitsplatz

Hieraus ergeben sich im Bereich Abwasser folgende Kosten:

Entgelte	80.295,47 €
Beiträge zur Versorgungskasse	6.271,50 €
Sozialversicherungsbeiträge	16.256,81 €
	<u>102.823,78 €</u>

Der Aufwand der Mitarbeiter im Rathaus wurde durchschnittlich mit rund 60 % Anteil für die Kläranlage und 40 % Anteil für die sonstigen Anlagen geschätzt.

60.072,31 € 61.694,27 €

Somit Anteil der Gruppenkläranlage:

5. Aufwand Verwaltungskosten

Die unter I 5. a - b ermittelten Kosten fallen ausschließlich im Rahmen der Gebührenerhebung der Kanalbenutzungsgebühren an und stehen unabhängig zu den Kosten der Kläranlage und Rohleitungen. Die auf die Aufwendungen für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben entfallenden Kosten sind direkt zu III. und IV zugeordnet.

<u>Verwaltungskosten für die Nichtbüro-Arbeitsplätze</u>	25.242,98 €		
<u>Anteil Gruppenkläranlage (wie 4 a.)</u>	75,00%	18.458,41 €	18.932,24 €
<u>Verwaltungskosten für die Büroarbeitsplätze</u>	12.338,85 €		
<u>Anteil Gruppenkläranlage (wie 4 b.)</u>	60,00%	7.208,68 €	7.403,31 €

6. Beitrag an den Schwalmverband

11.000,00 € 11.000,00 € 11.000,00 €

7. Landesabwasserabgabe

30.000,00 € 70,00% 21.000,00 € 21.000,00 €

8. Mitgliedsbeiträge an Vereine u. Verbände

550,00 € 70,00% 140,00 € 385,00 €

10. Unterhaltung der Fahrzeuge

a) Kraftstoffe KFZ (gs/hr) **2.000,00 €**

Die Fahrzeuge werden nicht für die Kläranlage, sondern für das Anfahren der Pumpstationen benötigt. Somit Kostenanteil Kläranlage:

0,00 € 0,00 €

b) KFZ- Versicherung u. Steuern **1.650,00 €**

Die Fahrzeuge werden nicht für die Kläranlage, sondern für das Anfahren der Pumpstationen benötigt. Somit Kostenanteil Kläranlage:

0,00 € 0,00 €

c) Instandhaltung KFZ **2.000,00 €**

Die Fahrzeuge werden nicht für die Kläranlage, sondern für das Anfahren der Pumpstationen benötigt. Somit Kostenanteil Kläranlage:

0,00 € 0,00 €

11. Kosten für Aus- und Fortbildung (EDV-Lehrgänge etc.)

7.000,00 € 4.500,00 € 7.000,00 €

11. Geschäftsaufwendungen**SK 54310000**

Kosten für Bereitstellung von Wasserverbrauchsdaten

26.300,00 €

Die Wasserverbrauchsdaten fallen ausschließlich für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren an somit Anteil

0,00 € 0,00 €

Kosten 2017

Kosten 2018

12. Sachverständigen-,Gerichts- u.ä. Kosten (gs)

SK 54319000

10.000,00 €

tatsächliche Kosten

11.500,00 €

10.000,00 €

Kosten für die Gruppenkläranlage insgesamt:

1.292.197,88 €

1.287.014,24 €

**Aufzuteilende Kosten nur für den
Schmutzwasseranteil, da aus Kleinkläranlagen kein
Niederschlagswasser eingeleitet wird**

60,00%

775.318,73 €

772.208,54 €

Die Aufteilung erfolgt nach den zu berechnenden Wassermengen:

Kanal

Wassermenge gemäß Berechnung zu I.

694.269 m³

99,7620%

Wasserdichte Gruben und Kleinkläranlagen

nach voraus. Abfuhrmengen gemäß Berechnungen zu III u. IV

Kleinkläranlagen149 m³

0,0214%

abflusslose Gruben1.507 m³

0,2165%

insgesamt

695.925,00

100,00%

Die Kostenanteile betragen somit

Kanaleinleiter

770.370,68 €

Kleinkläranlage

165,25 €

Wasserdichte Gruben

1.671,83 €

Somit abzuziehende Kosten bei I.1.837,08 €**III. Ermittlung der Gebühren für das Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen****1. Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer**

SK 5431000

Für die Berechnung der Unternehmerkosten wurden die voraussichtlich abzufahrenden Mengen zu Grunde gelegt. Die Mengen variieren jährlich, da Kleinkläranlagen nur alle 2 Jahre abfahren müssen und die Anlagen nicht gleichmäßig verteilt im 2 - Jahresrhythmus sind.

Die Gesamtkosten betragen hiernach im Jahr 2018 voraussichtlich

1.859,09 €

2.828,02 €

2. anteilige Kosten der Kläranlage entsprechend Berechnung zu II

153,51 €

165,25 €

(In den Gesamtkosten der einzelnen Sachkonten zu I. enthalten)

3. Persönliche Verwaltungsaufwendungen FB II PG 2**Tariflich Beschäftigte mit einem Büroarbeitsplatz**

Es wird für die Bearbeitung "Kanal auf Rädern" von einem durchschnittlichen Aufwand von rd. 75 Std. jährlich ausgegangen.

Hieraus ergeben sich im Bereich "Kanal auf Rädern" folgende Kosten:

Entgelte

3.173,77 € SK 50120000

Beiträge zur Versorgungskasse

242,00 € SK 50220000

Sozialversicherungsbeiträge

639,14 € SK 50320000

Diese Kosten werden prozentual nach dem durchschnittlich anfallenden Aufwand für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben aufgeteilt.

gerundet

Kleinkläranlagen	10,00% entspricht	7,5 Stunden
abflusslose Gruben	90,00% entspricht	67,5 Stunden
	<u>100%</u>	<u>75 Stunden</u>

Somit anteilige Kosten zu:

Entgelte	317,38 €	SK 50120000	309,03 €	317,38 €
Beiträge zur Versorgungskasse	24,20 €	SK 50220000	23,56 €	24,20 €
Sozialversicherungsbeiträge	63,91 €	SK 50320000	62,23 €	63,91 €
	<u>405,49 €</u>			

4. Aufwand Verwaltungskosten

SK 58114000

a) Sachkosten Rathaus

Portokosten

Es sind inzwischen 44 Grundstücke mit Kleinkläranlagen ausgerüstet. Der Klärschlamm ist bei Bedarf, spätestens jedoch alle 2 Jahre abzufahren. Bei den einigen Anlagen ist jedoch aufgrund der Größe eine einmal jährliche Abfuhr vorzunehmen. Nach den in 2018 voraussichtlich vorzunehmenden Abfahrten wird insgesamt von einer Anzahl von 31 Gebührenbescheiden ausgegangen.

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden durch die Deutsche Post durchgeführt. Die Kosten betragen derzeit brutto 0,70 € je Standardbrief.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt
31	0,70 €	21,70 €
		<i>Vorjahr</i> 19,84 €

Telefonkosten

geschätzt pauschal

	10,00 €
<i>Vorjahr</i>	10,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Kleinkläranlagen im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die Mitarbeiterin im Rathaus ist mit rund 4 Std. beschäftigt.

Hinzu kommen Stunden für eine Mitarbeiterin, die direkt dem Abwasserbereich zugeordnet ist, mit 7,5 Stunden.

Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

Mit den Arbeiten für die Kleinkläranlagen sind Angestellte und Beamte mit unterschiedlichen Jahresarbeitsstunden befasst. Für die Berechnung der Mietkosten wird hieraus ein Durchschnittswert für einen vollen Arbeitsplatz gebildet.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. Abwasserbeseitigung	Anteil
1.605	11,5	0,7%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende

Stundenanteil	qm	qm insges.
0,7%	12,57	0,09
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,09	5,00 €	0,45 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
0,45 €	12	5,40 €
	<i>Vorjahr</i>	5,40 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikerunterstützten Arbeitsplatzes betragen entsprechend KGSt - Bericht des Jahres 2016/2017 durchschnittlich 9.650,00 € .

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.400,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGSt-Gutachtens angesetzt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:

insgesamt nach KGST 6.250,00 €

hiervon die Pauschalwerte nach KGST

für die nicht konkret festgestellt Kosten

insgesamt: 1.045,50 €

2) Kosten informationstechnische Unterstützung

3.400,00 €

Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:

4.445,50 €

Die Kosten für den Bereich der Kleinkäranlagen werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.445,50 €	1.605	11,5	31,85 €
		<i>Vorjahr</i>	<i>31,85 €</i>
Sachkosten Rathaus insgesamt			68,95 €
			<i>Vorjahr</i> <i>67,09 €</i>

b) Personalaufwendungen Rathaus

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt.

Die Kosten für die Mitarbeiterin des Rathauses, die unmittelbar mit dem Bereich der Kleinkäranlagen befasst ist (FB II PG2) wurden unter 3. gesondert aufgeführt

Bei der nachstehen aufgeführten Dienstkraft handelt es sich um die Mitarbeiterin, die Verwaltungstätigkeiten im Bereich der Kleinkäranlagen ausführt (im Wesentlichen Tätigkeiten im Rahmen der Gebührenerhebungen). Die Stundenzahl wurde entsprechen der voraussichtlichen Anzahl an Bescheiden angepasst.

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 04.10.17

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB III , A 12	4	58,18 €	232,72 €	4
		<i>Vorjahr</i>	<i>228,08 €</i>	

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt,

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	232,72	27,93 €
		<i>Vorjahr</i> <i>27,37 €</i>

Personalaufwendungen Rathaus insgesamt

260,65 €

Vorjahr

255,45 €

b) Personalaufwendungen Rathaus Mitarbeiter FB II PG 2 für KleinkläranlagenVerwaltungskosten für die Büroarbeitsplätze

Unter 3. wurden die persönlichen Verwaltungsaufwendungen für den Mitarbeiter ermittelt, die für die Kleinkläranlagen zuständig ist.

Die KGSt empfiehlt hierfür einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden. In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungskosten
12%	405,49	48,66 €
		Vorjahr 47,38 €
Personalaufwendungen FB II PG 2 insgesamt		48,66 €
		Vorjahr 47,38 €

Sachkonto 58114000 insgesamt:

369,92 € **378,26 €**

Aufwendungen für die Abfuhr insgesamt

2.777,34 € 3.777,02 €

Abzüglich Überdeckung Vorjahre

387,00 € **1.177,00 €**

zu verteilende Kosten insgesamt:

2.390,34 € 2.600,02 €

3. Voraussichtliche Abfuhrmengen 2018

Zur Ermittlung der voraussichtlichen Abfuhrmengen im Jahr 2018 werden die Abfuhrmengen der Vorjahre berücksichtigt und bei den Grundstücken, die im 2 - Jahresrythmus sind, berücksichtigt welche Grundstücke in 2017 noch abfahren müssen. Einige Grundstücke lassen jedes Jahr abfahren. (Kleinkläranlagen müssen gesetzlich spätestens alle 2 Jahre abgefahren werden).

Abfuhrmenge 2014	116,0 m ³
Abfuhrmenge 2015	137,0 m ³
Abfuhrmenge 2016	125,0 m ³
Abfuhrmenge 2017 bis einschl. 3. Quartal	96,0 m ³
Voraussichtliche Abfuhrmenge 2018	149,0 m ³

4. Berechnung der Höhe der Gebühren für das Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

Kosten	Abfuhrmenge	
2.600,02 €	149 m ³	17,45 €
2.390,34 €	137 m ³	17,45 €

IV. Ermittlung der Gebühren für das Abfahren von Abwasser aus abflusslosen Gruben

1. Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer SK 5431000

Für die Berechnung der Unternehmerkosten wurden die voraussichtlich abzufahrenden Mengen zu Grunde gelegt.

Die Gesamtkosten betragen hiernach im Jahr 2018 voraussichtlich 15.710,76 € **23.026,50 €**

2. anteilige Kosten der Kläranlage entsprechend Berechnung zu II (In den Gesamtkosten der einzelnen Sachkonten zu I. enthalten)

1.673,14 € **1.671,83 €**

3. Persönliche Verwaltungsaufwendungen FB II PG 2 Tariflich Beschäftigte mit einem Büroarbeitsplatz

Es wird für die Bearbeitung "Kanal auf Rädern" von einem durchschnittlichen Aufwand von rd. 75 Std. jährlich ausgegangen.

Hieraus ergeben sich im Bereich "Kanal auf Rädern" folgende Kosten:

Entgelte	3.173,77 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	242,00 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	639,14 €	SK 50320000

Diese Kosten werden prozentual nach dem durchschnittlich anfallenden Aufwand für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben aufgeteilt.

	gerundet	
Kleinkläranlagen	10,00%	entspricht 7,5 Stunden
abflusslose Gruben	90,00%	entspricht 67,5 Stunden
	100%	75 Stunden

Somit anteilige Kosten zu:

Entgelte	2.856,39 €	SK 50120000	2.781,30 €	2.856,39 €
Beiträge zur Versorgungskasse	217,80 €	SK 50220000	212,08 €	217,80 €
Sozialversicherungsbeiträge	575,23 €	SK 50320000	560,10 €	575,23 €
	3.649,42 €			

4. Aufwand Verwaltungskosten SK 58114000

a) Sachkosten Rathaus

Portokosten

Die Anzahl der abflusslosen Gruben beträgt derzeit 34 Stück. Das Abwasser ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich abzufahren. Bei den meisten Anlagen ist die Abfuhr monatlich vorzunehmen. Es wird Quartalsweise abgerechnet. Unter Berücksichtigung der Einzelfälle, für die nicht jedes Quartal ein Gebührenbescheid erfolgen muss, wird insgesamt von einer Anzahl von 97 Gebührenbescheiden ausgegangen.

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden durch die Deutsche Post durchgeführt. Die Kosten betragen derzeit 0,70 € je Standardbrief.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt
97	0,70 €	67,90 €
		Vorjahr 61,44 €

Telefonkosten

geschätzt pauschal

	20,00 €
Vorjahr	20,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Kleinkläranlagen im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die Mitarbeiterin im Rathaus ist mit rund 13 Std. beschäftigt.

Hinzu kommen Stunden für eine Mitarbeiterin, die direkt dem Abwasserbereich zugeordnet ist, mit 67,5 Stunden.

Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

Mit den Arbeiten für die Kleinkläranlagen sind Angestellte und Beamte mit unterschiedlichen Jahresarbeitsstunden befasst. Für die Berechnung der Mietkosten wird hieraus ein Durchschnittswert gebildet.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. abflusslose Gruben	Anteil
1.597	80,5	5%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende

Stundenanteil	qm	qm insges.
5%	12,57	0,63
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,63	5,00 €	3,15 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
3,15 €	12	37,80 €
	Vorjahr	37,80 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen entsprechend KGSt - Bericht des Jahres 2016/2017 durchschnittlich 9.650,00 € .

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.400,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGSt-Gutachtens angesetzt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:

insgesamt nach KGST	6.250,00 €
hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt Kosten insgesamt:	1.045,50 €

2) Kosten informationstechnische Unterstützung 3.400,00 €

Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt: 4.445,50 €

Die Kosten für den Bereich abflusslose Gruben werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.445,50 €	1.597	80,5	224,08 €

Sachkosten Rathaus insgesamt

	349,78 €
Vorjahr	343,32 €

b) Personalaufwendungen Rathaus

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt.

Die Kosten für Mitarbeiterin des Rathauses, die unmittelbar mit dem Bereich der abflusslosen Gruben befasst ist (FB II PG2) wurden unter 3. gesondert aufgeführt

Bei der nachstehen aufgeführten Dienstkraft handelt es sich um die Mitarbeiterin, die Verwaltungstätigkeiten im Bereich der abflusslosen Gruben ausführt (im Wesentlichen Tätigkeiten im Rahmen der Gebührenerhebungen).

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 04.10.17

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB III , A 12	13,0	58,18 €	756,34 €	13
		Vorjahr	741,26 €	

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	756,34	90,76 €
		Vorjahr 88,95 €

Personalaufwendungen Rathaus insgesamt **847,10 €**
Vorjahr 830,21 €

b) Personalaufwendungen Rathaus Mitarbeiter FB II PG 2 für abflusslose Gruben**Verwaltungskosten für die Büroarbeitsplätze**

Unter 3. wurden die persönlichen Verwaltungsaufwendungen für die Mitarbeiterin ermittelt, die für die abflusslosen Gruben zuständig ist.

Die KGSt empfiehlt hierfür einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt,

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungskosten
12%	3.649,42	437,93 €
		Vorjahr 426,42 €

Personalaufwendungen FB II PG 2 insgesamt **437,93 €**
Vorjahr 426,42 €

Sachkonto 58114000 insgesamt:

1.599,95 € **1.634,81 €**

Aufwendungen für die Abfuhr insgesamt

22.537,33 € 29.982,56 €

Abzüglich Überdeckung Vorjahre

2.550,00 € **9.475,00 €**

zu verteilende Kosten insgesamt:

19.987,33 € 20.507,56 €

3. Voraussichtliche Abfuhrmengen 2018:

Zur Ermittlung der voraussichtlichen Abfuhrmengen im Jahr 2018 werden die Abfuhrmengen der Vorjahre sowie der bisher im laufenden Jahr abgefahrenen Mengen berücksichtigt. Die abzufahrenden Mengen werden hiernach geschätzt.

Die Mengen der Vorjahre wurde für die selben Grundstücke ermittelt, die auch im Jahr 2018 voraussichtlich noch eine abflusslose Grube haben.

Abfuhrmenge 2014	1.696 m ³
Abfuhrmenge 2015	1.683 m ³
Abfuhrmenge 2016	1.507 m ³
Abfuhrmenge 2017 bis einschl. 3. Quartal	1.170 m ³
Voraussichtliche Abfuhrmenge 2018	1.530 m ³

4. Berechnung der Höhe der Gebühren für das Abfahren von Abwasser aus abflusslosen Gruben

Kosten		Abfuhrmenge	
20.507,56 €	:	1.530 m ³	13,40 €
19.987,33 €		1.492 m ³	13,40 €

Zusammenstellung Sachkonten

Sachkonto		insgesamt
Aufwendungen		
50120000	Vergütung tariflich Beschäftigte	302.077,85 €
50220000	Versorgungskasse tariff. Beschäftigte	23.600,96 €
50320000	Beiträge Sozialvers. tariff. Beschäftigte	61.177,46 €
50410000	Beihilfen für Beschäftigte	500,00 €
52150000	Instandhaltung Grundstücke, baul. Anlagen	30.000,00 €
52160000	Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	488.000,00 €
52410000	Bewirtschaftung Grundstücke, baul. Anlagen	36.500,00 €
52411000	Aufwand für Energie	205.760,00 €
52412000	Aufwand für Wasserversorgung	4.180,00 €
52415000	Aufwand für Gebäudereinigung	2.000,00 €
52418000	sonst. Bewirtschaftung Grundstücke, baul. Anlagen	30.000,00 €
52420000	Unterhaltung u. Bewirtschaftung Infrastrukturvermögen	118.000,00 €
52510000	Kraftstoffe KFZ	2.000,00 €
52510010	Instandhaltung KFZ	2.000,00 €
52550000	Unterhaltung d. sonstigen beweg. Vermögens	165.500,00 €
52810000	sonstige Sachleistungen	46.500,00 €
52811000	Auswand f. EDV-Sachleistungen	- €
52910000	Aufwendungen f. sonstige Dienstleistungen	22.000,00 €
52911000	Aufwand für EDV-Dienstleistungen	4.000,00 €
53130000	laufende Zuweisung Zweckverbände	11.000,00 €
54120000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.000,00 €
54130000	Aus- u. Fortbildung, Umschulung	7.000,00 €
54310000	Geschäftsaufwendungen	54.154,52 €
54310030	Literatur / Software	80,00 €
54310040	Bürobedarf	850,00 €
54311000	Telekommunikation, Porto	3.890,00 €
54313000	Mitgliedsbeiträge	550,00 €
54314000	Bekanntmachungen	100,00 €
54315000	Rundfunk- und Fernsehgebühren	80,00 €
54316000	KFZ-Versicherungen u. -Steuern	1.650,00 €
54319000	Sachverständigen-Gerichts- und ähnliche Kosten	10.000,00 €
54413000	Versicherungen	7.300,00 €
57114000	AfA auf Infrastrukturvermögen	842.174,41 €
57115000	AfA auf Messeinrichtungen	309,50 €
57116000	AfA auf Fahrzeuge	7.919,91 €
57115000	AfA auf Maschinen und techn. Anlagen	54.631,11 €
57117000	AfA auf Betriebs- u. Geschäftsausstattung	9.461,43 €
57111000	Afa auf immaterielle Vermögensgegenstände	97,34 €
57118000	Afa auf geringwertige Wirtschaftsgüter	2.000,00 €
58111000	Aufwand interne Leistungsverrechnung Bauhof	2.832,17 €
58114000	Aufwand Verwaltungskosten	68.542,28 €
	kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	683.265,55 €
	Rücklage aus Vorjahren	186.652,00 €
		3.126.032,49 €
48114000	Erträge ILV Verwaltungskosten	354.322,30 €
43210000	Kanal	2.748.602,61 €
	Kleinkläranlage	2.600,02 €
	abflusslose Grube	20.507,56 €
		3.126.032,49 €

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Niederkrüchten, den 16.11.2017

Aufgestellt
gez.

(Baier)



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 20 20 01

Niederkrüchten, den 23.11.2017

Vorlagen-Nr. 784-2014/2020
Sachbearbeiter: Marie-Luise Schrievers

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2017
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	12.12.2017

Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 9 Abs. 2 GemHVO NRW

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 14.02.2017 entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Doppelhaushalt für die Jahre 2017 und 2018 beschlossen. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist im Haushaltsplan enthalten. Sie wird sowohl im Ergebnis- und Finanzplan als auch in jedem produktorientierten Teilplan abgebildet.

Nach § 9 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) ist im Falle einer Haushaltsplanung für 2 Jahre dem Rat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres eine Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die dem 2. Haushaltsjahr folgenden 3 Jahre – also die Haushaltsjahre 2019 – 2021 - vorzulegen. Einer Beschlussfassung hierzu bedarf es nicht, da mit der Fortschreibung der mittelfristigen Planung die Haushaltssatzung für die Jahre 2017 und 2018 nicht verändert wird. Die endgültigen Festsetzungen für die Jahre 2019 ff. bleiben somit den künftigen Haushaltsberatungen vorbehalten.

In die beigegefügte Übersichten der Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung 2019 – 2021 sind die aktuell zu erwartenden wesentlichen Veränderungen – basierend auf einer Prognoserechnung für das Haushaltsjahr 2018 – eingeflossen. Hauptsächlich sind Anpassungen bei

den Steuern, innerhalb der Positionen des Finanzausgleichs und bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen vorgenommen worden.

Aktuell bleibt die Gewerbesteuer (Ergebnis 2016: 3.296.837,84 €) mit einem zu erwartenden Ergebnis von 2.856.971,17 € nahezu **650 T€** unter dem Haushaltsansatz in Höhe von 3.500.000,00 €. Diese negative Entwicklung wirkt sich somit im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung durch große Ertragseinbußen - beginnend in **2019** mit rd. **-0,5 Mio. €** - aus!

Nach den bisher vorliegenden Informationen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 sind jedoch bei allen Zuweisungen beachtliche Zuwächse zu erwarten, sodass in allen Jahren sogar mit insgesamt höheren ordentlichen Erträgen gerechnet werden kann.

Bei den Aufwendungen bleibt lediglich die durchaus positiv zu bewertende Entwicklung des **Kreisumlagehebesatzes** zu erwähnen. So kann hier für das Jahr 2018 mit einer **Senkung** von voraussichtlich **2,86 %-Punkten** gerechnet werden. Diese Senkung bedeutet unter Einbeziehung der höheren Umlagegrundlage – also durch den sogenannten „Mitnahmeeffekt“ eine Einsparung in Höhe von rd. 140 T€ gegenüber dem Ansatz 2018. Gleichzeitig steigt jedoch der Umlagesatz für die Mehrbelastung „Jugendamt“ um weitere 0,9 %-Punkte. Gegenüber der Veranschlagung fehlen hier rd. 350 T€, sodass trotz der Senkung der allgemeinen Kreisumlage insgesamt in 2018 dennoch **210 T€ mehr** an den **Kreis** zu zahlen sind! Diese neuen Erkenntnisse sind unter Anwendung der Orientierungsdaten für die Folgejahre hochgerechnet worden.

Insgesamt verbessern sich die zu erwartenden Jahresergebnisse 2019 - 2021 gegenüber den bisherigen Planungen um bis zu 90 T€. Diese Änderungen innerhalb der Ergebnisplanung sind auch bei der korrespondierenden Finanzplanung aufgenommen worden.

Des Weiteren entwickeln sich nach den aktuellen Informationen im Planungszeitraum die investiven Zuweisungen (Investitions-, Schul- und Sportpauschale) entsprechend positiv, sodass diese Beträge in Zeile 18 aktualisiert worden sind. Aufgrund des noch zu beschließenden Brandschutzbedarfsplans schlagen sich die hieraus resultierenden Neubeschaffungen von Fahrzeugen für die freiwillige Feuerwehr, die mit einem Investitionsvolumen von rd. 1,6 Mio. € um 760 T€ über den bisherigen Festsetzungen liegen, deutlich nieder.

Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass sich alle anderen Veränderungen und Verschiebungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Budgets ausgleichen. Unter Berücksichtigung dieser Prämissen wird sich der Bestand an liquiden Mittel am Ende des Planungszeitraums per Saldo nur unwesentlich (um 61.633 €) verringern.

Gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO ist dieser Fortschreibung auch der letzte beschlossene Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Anlage(n):

1. Fortschreibung 2019 - 2021
2. Wirtschaftsplan GWN 2016 - 2020

gez. Wassong

Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnisplanung 2019 - 2021

Nr.	Bezeichnung	2019			2020			2021		
		bisher EUR	Fort- schreibung EUR	+/- EUR	bisher EUR	Fort- schreibung EUR	+/- EUR	bisher EUR	Fort- schreibung EUR	+/- EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	15.418.932	14.912.728	-506.204	16.014.783	15.565.184	-449.599	16.636.606	16.219.876	-416.730
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.447.941	8.039.282	591.341	7.710.335	8.404.251	693.916	7.985.307	8.633.687	648.380
3 +	Sonstige Transfererträge	168.266	168.266	0	169.949	169.949	0	171.648	171.648	0
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.428.193	5.421.535	-6.658	5.478.526	5.471.735	-6.791	5.527.395	5.520.468	-6.927
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	472.725	472.725	0	477.452	477.452	0	482.227	482.227	0
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	903.758	893.900	-9.858	912.795	902.148	-10.647	921.923	910.744	-11.179
7 +	Sonstige ordentliche Erträge	1.101.536	1.107.123	5.587	1.112.470	1.112.470	0	1.122.797	1.122.797	0
8 +	Aktivierete Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10 =	Ordentliche Erträge	30.941.351	31.015.559	74.208	31.876.310	32.103.189	226.879	32.847.903	33.061.447	213.544
11 -	Personalaufwendungen	-8.233.157	-8.233.157	0	-8.315.489	-8.315.489	0	-8.398.645	-8.398.645	0
12 -	Versorgungsaufwendungen	-600.041	-571.385	28.656	-606.042	-577.099	28.943	-612.102	-582.870	29.232
13 -	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-6.239.555	-6.239.555	0	-6.301.126	-6.301.126	0	-6.363.318	-6.363.318	0
14 -	Bilanzielle Abschreibungen	-3.249.498	-3.242.513	6.985	-3.401.495	-3.408.690	-7.195	-3.158.634	-3.166.404	-7.770
15 -	Transferaufwendungen	-12.709.039	-12.787.001	-77.962	-13.106.599	-13.264.629	-158.030	-14.023.923	-14.212.263	-188.340
16 -	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.324.534	-1.324.534	0	-1.336.894	-1.336.894	0	-1.349.381	-1.349.381	0
17 =	Ordentliche Aufwendungen	-32.355.824	-32.398.145	-42.321	-33.067.645	-33.203.927	-136.282	-33.906.003	-34.072.881	-166.878
18 =	Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	-1.414.473	-1.382.586	31.887	-1.191.335	-1.100.738	90.597	-1.058.100	-1.011.434	46.666
19 +	Finanzerträge	395.059	395.059	0	396.259	396.259	0	397.472	397.472	0
20 -	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-63.555	-63.555	0	-60.295	-60.295	0	-56.797	-56.797	0
21 =	Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	331.504	331.504	0	335.964	335.964	0	340.675	331.504	0
22 =	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-1.082.969	-1.051.082	31.887	-855.371	-764.774	90.597	-717.425	-679.930	46.666
25 =	Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0			0	0	0
26 =	Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	-1.082.969	-1.051.082	31.887	-855.371	-764.774	90.597	-717.425	-679.930	46.666

Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung 2019 - 2021

Nr.	Bezeichnung	2019			2020			2021		
		bisher EUR	Fort- schreibung EUR	+/- EUR	bisher EUR	Fort- schreibung EUR	+/- EUR	bisher EUR	Fort- schreibung EUR	+/- EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	15.418.932	14.912.728	-506.204	16.014.783	15.565.184	-449.599	16.636.606	16.219.876	-416.730
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.763.394	6.354.735	591.341	5.922.745	6.616.661	693.916	6.088.063	6.736.443	648.380
3 +	Sonstige Transfereinzahlungen	168.266	168.266	0	169.949	169.949	0	171.648	171.648	0
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.020.715	5.014.057	-6.658	5.070.422	5.063.631	-6.791	5.120.626	5.113.699	-6.927
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	472.725	472.725	0	477.452	477.452	0	482.227	482.227	0
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	903.758	893.900	-9.858	912.795	902.148	-10.647	921.923	910.744	-11.179
7 +	Sonstige Einzahlungen	850.218	855.805	5.587	858.720	858.720	0	867.307	867.307	0
8 +	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	395.059	395.059	0	396.259	396.259	0	397.472	397.472	0
9 =	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.993.067	29.067.275	74.208	29.823.125	30.050.004	226.879	30.685.872	30.899.416	213.544
10 -	Personalauszahlungen	-7.425.359	-7.425.359	0	-7.499.613	-7.499.613	0	-7.574.609	-7.574.609	0
11 -	Versorgungsauszahlungen	-538.330	-509.674	28.656	-543.713	-514.770	28.943	-549.151	-519.919	29.232
12 -	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-6.228.081	-6.228.081	0	-6.289.538	-6.289.538	0	-6.351.614	-6.351.614	0
13 -	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-63.555	-63.555	0	-60.295	-60.295	0	-56.797	-56.797	0
14 -	Transferauszahlungen	-12.709.039	-12.787.001	-77.962	-13.106.599	-13.264.629	-158.030	-14.023.923	-14.212.263	-188.340
15 -	Sonstige Auszahlungen	-1.219.642	-1.219.642	0	-1.231.304	-1.231.304	0	-1.243.084	-1.243.084	0
16 =	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-28.184.006	-28.233.312	-49.306	-28.731.062	-28.860.149	-129.087	-29.799.178	-29.958.286	-159.108
17 =	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	809.061	833.963	24.902	1.092.063	1.189.855	97.792	886.694	941.130	54.436
18 +	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.028.433	1.258.433	230.000	1.038.717	1.274.386	235.669	1.049.104	1.289.672	240.568
19 +	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.207.121	1.207.121	0	707.142	707.142	0	707.164	707.164	0
21 +	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	120.000	120.000	0	0	0	0	0	0	0
22 +	Sonstige Investitionseinzahlungen	20.806	20.806	0	21.013	21.013	0	21.224	21.224	0
23 =	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.376.360	2.606.360	230.000	1.766.872	2.002.541	235.669	1.777.492	2.018.060	240.568
24 -	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-205.000	-205.000	0	-125.000	-125.000	0	-125.000	-125.000	0
25 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.880.000	-2.880.000	0	-1.750.000	-1.750.000	0	-400.000	-400.000	0
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-737.400	-1.067.400	-330.000	-766.400	-1.261.400	-495.000	-766.400	-886.400	-120.000
27 -	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-15.000	-15.000	0	-15.000	-15.000	0	-15.000	-15.000	0
28 -	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
29 -	Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
30 =	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.837.400	-4.167.400	-330.000	-2.656.400	-3.151.400	-495.000	-1.306.400	-1.426.400	-120.000
31 =	Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-1.461.040	-1.561.040	-100.000	-889.528	-1.148.859	-259.331	471.092	591.660	120.568
32 =	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	-651.979	-727.077	-75.098	202.535	40.996	-161.539	1.357.786	1.532.790	175.004
33 +	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
34 -	Tilgung und Gewährung von Darlehen	-227.345	-227.345	0	-229.618	-229.618	0	-231.915	-231.915	0
35 =	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-227.345	-227.345	0	-229.618	-229.618	0	-231.915	-231.915	0
36 =	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 35)	-879.324	-954.422	-75.098	-27.083	-188.622	-161.539	1.125.871	1.300.875	175.004
37 +	Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.746.191	1.746.191	0	866.867	791.769	-75.098	839.784	603.147	-236.637
38 =	Liquide Mittel (= Zeilen 36 und 37)	866.867	791.769	-75.098	839.784	603.147	-236.637	1.965.655	1.904.022	-61.633

Wirtschaftsplan 2016 - 2020
der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH



Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2016
Wirtschaftsplan 2017
Fünf-Jahres-Wirtschaftsplan 2016 - 2020

Inhaltsverzeichnis - Detailübersicht

1 Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH

	Seite
1.1 Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2016	1
1.1.1 Nachtrag zum Erfolgsplan 2016	1
1.1.1.1 Erläuterungen zum Nachtrag des Erfolgsplanes 2016	1
1.1.1.2 Ergebnisentwicklung	3
1.1.2 Nachtrag zum Vermögensplan 2016	4
1.1.2.1 Erläuterungen zum Nachtrag des Vermögensplanes 2016	4
1.1.2.2 Investitionen	5
1.2 Wirtschaftsplan 2017	6
1.2.1 Erfolgsplan 2017	6
1.2.1.1 Erläuterungen zum Erfolgsplan 2017	6
1.2.1.2 Ergebnisentwicklung	8
1.2.2 Vermögensplan 2017	9
1.2.2.1 Erläuterungen zum Vermögensplan 2017	9
1.2.2.2 Investitionen	10
1.2.3 Stellenübersicht 2017	11
1.2.3.1 Erläuterungen zur Stellenübersicht 2017	11
1.2.3.2 Stellenübersicht für 2017	11

	Seite
1.3 Fünf-Jahres-Wirtschaftsplan 2016 - 2020	12
1.3.1 Fünf-Jahres-Erfolgsplan 2016 - 2020	13
1.3.1.1 Erläuterungen zum Fünf-Jahres-Erfolgsplan 2016 - 2020	12
1.3.1.2 Ergebnisentwicklung	12
1.3.1.3 Kunden-; Absatz- und Durchschnittserlösentwicklung	14
1.3.2 Fünf-Jahres-Vermögensplan 2016 - 2020	15
1.3.2.1 Erläuterungen zum Fünf-Jahres-Vermögensplan 2016 - 2020	15
1.3.2.2 Investitionen	16

1 Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH

1.1 Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2016

Der am 10. Dezember 2015 verabschiedete Wirtschaftsplan der GWN bedarf auf Grund der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen eines Nachtrages.

1.1.1 Nachtrag zum Erfolgsplan 2016

1.1.1.1 Erläuterungen zum Nachtrag des Erfolgsplanes 2016

(1) Erträge

Nachfolgend werden die relevanten Ertrags- und Aufwandspositionen der auf Seite 3 dargestellten Erfolgsplanung erläutert.

Die **Wassererlöse** und der **Wasserabsatz** entwickeln sich wie folgt:

Wasserversorgung			
	Plan 2016	Nachtrag 2016	Plan 2016 einschl. Nachtrag
Wasserabsatz in Tm ³	717,6	+ 27,0	744,6
Trinkwassererlöse in T€	1.765	+ 54,0	1.819

Der ursprünglich geplante **Absatz** steigt um **27,0 Tm³**. Es wurden Wasserverluste in Höhe von 5,5 % unterstellt. Die Wasserabnahme der Financial Support Services ist in 2016 vollständig weggefallen (VJ 13,9 Tm³).

Der Verbrauchspreis liegt seit dem 1. Januar 2006 unverändert bei 1,595 €/m³. Seit dem 01.01.2014 betragen die Grundpreise 8,10 €/Monat für die erste Wohneinheit und für jede weitere Wohneinheit 4,55 €/Monat. Auf Grund dieser Preiserhöhung sind weiterhin die notwendigen Investitionen und Netzerneuerungen im Hinblick auf die Erhaltung der Versorgungssicherheit und die Substanzerhaltung sichergestellt. Da die GWN durch die Grundpreisanhebung eine stärkere Unabhängigkeit von weiter zurückgehender Wassernachfrage erreicht hat. Die **Grundpreise** erreichen mit **632 T€** einen Anteil von **34,7 %** an den gesamten **Wassererlösen** in Höhe von **1.819 T€**

Die **anderen aktivierten Eigenleistungen** betragen entsprechend der Investitionstätigkeit im Netzbereich 16 T€

Die **Summe der Erträge** der Gemeindewerke Niederkrüchten liegt mit insgesamt **1.883** (VJ Ist: 1.904) T€ über der Ursprungsplanung in Höhe von 1.868 T€

(2) **Aufwendungen**

Die Aufwendungen für **Material und sonstige Fremdleistungen** betragen insgesamt 270 T€ Hier ist die mit rd. 34 T€ die Reparatur der Zaunanlage im Brunnen-
gelände erfasst. In dieser Position sind auch die Energiekosten für die Stromlieferungen und die Laborleistungen der EGK sowie der Stadtwerke Service Meerbusch enthalten.

Die Hochrechnung der **Personalaufwendungen** ergibt rd. 496 (VJ Ist: 482) T€ Die Tarifierhöhung gemäß TV-V ab 1. März 2016 in Höhe von 2,4 % ist ebenfalls eingerechnet. Der Personalbestand beträgt weiterhin 7 Mitarbeiter/-innen.

Die **Sonstigen betrieblichen Aufwendungen** liegen mit 280 T€ auf Vorjahresniveau. Hier sind neben Verbands- und Mitgliedsbeiträgen, Telefon, Beratungskosten u.ä. auch das Wasserentnahmeentgelt mit 40,7 T€ (5,0 Cent/m³) und das Entgelt für die kaufmännische Betriebsführung durch die SWK STADTWERKE KRE-FELD AG in Höhe von 112,0 T€ enthalten.

Die **Finanzaufwendungen** sinken gegenüber dem Vorjahr um 8 T€ auf 63 T€

Die **Konzessionsabgabe** beträgt abhängig von den Wassererlösen 177 T€

Die **Summe der Aufwendungen** liegt mit 1.484 (2015: Ist 1.520) T€ unter dem Vorjahresniveau und um 20 T€ über der Vorjahresplanung.

(3) **Jahresergebnis**

Das Jahresergebnis vor Steuern der Gemeindewerke Niederkrüchten beträgt 399 (Vj. 384) T€, **nach Steuern** liegt es bei **277** (Vj.263) T€ Über die Gewinnverwendung werden die Gesellschafter nach Vorlage des Jahresabschlusses entscheiden.

1.1.1.2 Ergebnisentwicklung

Erfolgsplan der GWN Niederkrüchten GmbH für das Wirtschaftsjahr 2016 (in 1.000 Euro)

	2015		2016		2016	
	Ist	Plan	Nachtrag	Plan incl. Nachtrag	Ist 2015	Plan 2016
					Veränderung in % zum	
Erträge / Aufwendungen						
1 Wassererlöse	1.822	1.765	54	1.819	-	0,2
2 andere aktivierte Eigenleistungen	26	18	-2	16	-	38,5
3 Sonstige betriebliche Erträge	56	85	-37	48	-	14,3
4 Summe Erträge	1.904	1.868	15	1.883	-	1,1
5 Materialverbrauch, So.Fremdleist.	299	250	20	270	-	9,7
6 Personalaufwendungen	482	487	9	496	+	2,9
7 Abschreibungen	205	232	-37	195	-	4,9
8 Sonst. betriebl. Aufwendungen	286	259	21	280	-	2,1
9 Finanzaufwendungen	71	63	0	63	-	11,3
10 Steuern	3	3	0	3		0,0
11 Konzessionsabgabe	174	170	7	177	+	1,7
12 Summe Aufwendungen	1.520	1.464	20	1.484	-	2,4
13 Jahresergebnis vor Steuern	384	404	-5	399	-	3,9
14 Ertragsteuern	121	124	-2	122		0,8
15 Jahresergebnis/Gewinnabführung	263	281	-3	277	-	5,3

1.1.2 Nachtrag zum Vermögensplan 2016

1.1.2.1 Erläuterungen zum Nachtrag des Vermögensplanes 2016

Allgemeines

Das **geplante Investitionsvolumen** sinkt auf Grund der gegenüber der ursprünglichen Planung geringeren Wasserhauptrohrerweiterungen auf 144 T€

Investitionen			
	Plan 2016	Nachtrag 2016	Plan 2016 einschl. Nachtrag
	T€	T€	T€
Sachanlagen und immaterielle Wirtschaftsgüter	239	- 95	144
Finanzanlagen	-	-	-
Summe Gesamt	239	- 95	144

1.1.2.2 Investitionen

Es wird, wie in den Vorjahren, hauptsächlich in die Erweiterung des Wassernetzes und der Wasserhausanschlüsse entsprechend der Bautätigkeit im Versorgungsgebiet investiert. Die Rohrnetzerneuerung Overhetfeld ist mit 75 T€ berücksichtigt.

Die seit 2014 verschobene Ersatz-Beschaffung des Dienst-Pkw's für den Betriebsleiter (VW-Golf-Kombi) ist mit 21 T€ eingeplant.

1.1.2.2 Investitionen

Vermögensplan der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH für das Wirtschaftsjahr 2016 (in 1.000 Euro)

Wasser	Gesamtbetrag	Vermögensplan 2016				
		Plan ohne Nachtrag	Nachtrag	Plan einschließlich Nachtrag		Gesamt
				Erweiterung	Erneuerung	
1	13	15	-2	13	-	13
2	75	150	-75	-	75	75
3	30	40	-10	30	-	30
4	-	20	-20	-	-	-
5	-	2	-2	-	-	-
6	-	3	-3	-	-	-
7	21	-	21	-	21	21
8	1	5	-4	-	1	1
9	4	4	0	-	4	4
Summe	144	239	-95	43	101	144

1.2 Wirtschaftsplan 2017

1.2.1 Erfolgsplan 2017

1.2.1.1 Erläuterungen zum Erfolgsplan 2017

(1) Erträge

Nachfolgend werden die relevanten Ertragspositionen der auf Seite 8 dargestellten Erfolgsplanung erläutert.

Wasserversorgung				
	Plan 2017	Plan 2016 Inkl. Nachtrag	Veränderung	
			absolut	in %
Absatz in Tm ³	747,0	744,6	+ 2,4	+ 0,3
Trinkwassererlöse in T€	1.823	1.819	+ 4,0	+ 0,2

Im Planjahr 2017 sind der **Wasserabsatz**- und der **-umsatz** auf Vorjahresniveau . Die **Absatzmenge** steigt jährlich im Rahmen der Neubautätigkeit im Versorgungsgebiet. Für das Planjahr 2017 wird hier mit rd. 25 neuen Wasserkunden gerechnet. Insgesamt erreichen die **Wassererlöse 1.823** (2015 Ist: 1.822) **T€**

Die **Summe der Erträge** der Gemeindewerke Niederkrüchten erreicht **1.889 T€**

(2) Aufwendungen

Die Aufwendungen für **Material, sonstige Fremdleistungen** liegen bei 255 T€. Neben den Aufwendungen für Schadensbehebungen im Wassernetz und für die Unterhaltungspflege sind hier die Energiekosten für Stromlieferungen und die Laborleistungen der EGK und der Stadtwerke Service Meerbusch erfasst.

Die **Personalaufwendungen** steigen im Jahr 2017 auf Grund der Tarifsteigerung auf 506 (VJ 496) T€

Die geplanten **Abschreibungen in Höhe** von 202 T€ berücksichtigen die Anlagenzu- und -abgänge.

Die **Sonstigen betrieblichen Aufwendungen** in Höhe von 288 T€ enthalten die Sachaufwendungen, das Entgelt für die kaufmännische Betriebsführung an die SWK STADTWERKE KREFELD AG und das Wasserentnahmeentgelt mit rd. 41 T€. Die anfallende Aufwendungen / Entschädigungszahlungen aus der kooperativen Zusammenarbeit mit den Landwirten werden mit dem Wasserentnahmeentgelt verrechnet.

Die steuerlich höchstzulässige **Konzessionsabgabe** wird mit 177 T€ voll erwirtschaftet.

Die **Summe der Aufwendungen** wird voraussichtlich 1.490 T€ (Prognose 2016: 1.484 T€) betragen.

(3) **Jahresergebnis**

Das Jahresergebnis vor Steuern der Gemeindewerke Niederkrüchten liegt mit **399 T€** auf Vorjahresniveau. **Nach Steuern** beträgt das Jahresergebnis **277 (VJ 277) T€**

1.2.1.2 Ergebnisentwicklung



Erfolgsplan der GWN Niederkrüchten GmbH für das Wirtschaftsjahr 2017 (in 1.000 Euro)

	2015		2016		2017	
	Ist	Prognose	Veränderung absolut in %	Plan	Veränderung absolut in %	
Erträge / Aufwendungen						
1 Wassererlöse	1.822	1.819	-3	1.823	4	0,2
2 andere aktivierte Eigenleistungen	26	16	-10	18	2	12,5
3 Sonstige betriebliche Erträge	56	48	-8	48	0	0,0
4 Summe Erträge	1.904	1.883	-21	1.889	6	0,3
∞						
5 Materialverbrauch, So.Fremdleist.	299	270	-29	255	-15	-5,6
6 Personalaufwendungen	482	496	14	506	10	2,0
7 Abschreibungen	205	195	-10	202	7	3,6
8 Sonst. betriebl. Aufwendungen	286	280	-6	288	8	2,9
9 Finanzaufwendungen	71	63	-8	59	-4	-6,3
10 Steuern	3	3	-	3	0	0,0
11 Konzessionsabgabe	174	177	3	177	0	0,0
12 Summe Aufwendungen	1.520	1.484	-36	1.490	6	0
13 Jahresergebnis vor Steuern	384	399	15	399	0	0
14 Ertragsteuern	121	122	1	122	0	0
15 Jahresergebnis/Gewinnabführung	263	277	14	277	0	0

1.2.2 Vermögensplan 2017

1.2.2.1 Erläuterungen zum Vermögensplan 2017

Das Investitionsvolumen steigt auf 293 T€ Es wird hauptsächlich in das Leitungsnetz und die Wasserhausanschlüsse investiert. Darüber hinaus sind 30 T€ für einen mobilen Notstromdiesel eingeplant.

Auf die **Verteilungsanlagen** entfallen insgesamt 235 T€ (rd. 80 %):

Leitungsnetz Neuverlegung/-erneuerung	200 T€
Hausanschlüsse - 25 neue Anschlüsse	35 T€
Mobiler Notstromdiesel	30 T€
Digitalisierung des Trinkwassernetzes durch SWK SETEC	13 T€

1.2.2.2 Investitionen



Vermögensplan der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH für das Wirtschaftsjahr 2017 (in 1.000 Euro)

Wasser	Gesamtbetrag	bis einschl. 2016 geplant	Vermögensplan 2017			Gesamt
			Erweiterung	Erneuerung		
1 Digitalisierung Trinkwasserassernetz	13	13	13	-		13
2 Leitungsnetz	200	75	50	150		200
3 Hausanschlüsse	35	30	35	-		35
4 mobiler Notstromdiesel	30	-	30	-		30
5 Wasserzähler	2	-	-	2		2
6 Werkzeug Rohrnetz	3	-	-	3		3
7 Fahrzeuge	0	21	-	-		0
8 EDV: PC, Drucker u.ä.	5	1	-	5		5
9 Büroausstattung	5	4	-	5		5
Summe	293	144	128	165		293

1.2.3 Stellenübersicht 2017

1.2.3.1 Erläuterungen zur Stellenübersicht 2017

Der Planansatz der Gemeindewerke Niederkrüchten für 2017 liegt unverändert gegenüber dem Planansatz des Vorjahres bei dauerhaft 7 Mitarbeitern.

1.2.3.2 Stellenübersicht für 2017

Entgeltgruppe	12	11	10	9	8	6	1	Insgesamt
Anzahl der Planstellen	1		1	1	2	1	1	7
Gesamt	1		1	1	2	1	1	7
davon Teilzeitstellen					1		1	2

1.3 Fünf-Jahres-Wirtschaftsplan 2016 – 2020

1.3.1 Fünf-Jahres-Erfolgsplan 2016 - 2020

1.3.1.1 Erläuterungen zum Fünf-Jahres-Erfolgsplan 2016 - 2020

- (1) Das **Jahresergebnis vor Steuern** entwickelt sich im Planungszeitraum wie folgt:

	2016	2017	2018	2019	2020
	- in T€ -				
Jahresergebnis vor Steuern	399	399	396	395	393

Im Planungszeitraum wird weiterhin mit einem auskömmlichen nachhaltigen Jahresergebnis um die 400 T€ gerechnet. Die letzte Preisanhebung erfolgte im Jahr 2014 zur Sicherstellung notwendiger Investitionen und Netzerneuerungen im Hinblick auf die Erhaltung der Versorgungssicherheit. Durch die reine Grundpreisanhebung erreichte die GWN eine stärkere Unabhängigkeit von der Wassernachfrage. Der **Grundpreisanteil** an den Gesamtwassererlösen beträgt rd. **35,0 %**. Im Planungszeitraum liegen die Wassererlöse im Jahresmittel relativ konstant bei 1.827 T€.

- (2) Das **Jahresergebnis nach Steuern** entwickelt sich im Planungszeitraum wie folgt:

	2016	2017	2018	2019	2020
	- in T€ -				
Jahresergebnis	277	277	275	274	272

Auch das **Jahresergebnis nach Steuern** bleibt bei der GWN auf einem zufriedenstellenden Niveau im Mittel bei 275 T€.

- (3) Die **Konzessionsabgabe** entwickelt sich wie folgt:

	2016	2017	2018	2019	2020
	- in T€ -				
Konzessionsabgabe	177	177	178	178	178

Die Konzessionsabgabe entwickelt sich abhängig von der Höhe der Wasserumsatzerlöse und bleibt auf einem konstanten Niveau. Die steuerlich höchstzulässige Konzessionsabgabe wird voll erwirtschaftet.

1.3.1.2 Ergebnisentwicklung



Erfolgsplan der GWN Niederkrüchten GmbH 2016 - 2020 (in 1.000 Euro)

Erträge / Aufwendungen	2015		2016		2017		2018		2019		2020	
	Ist	Veränd. in %	Prognose	Veränd. in %	Plan	Veränd. in %	Plan	Veränd. in %	Plan	Veränd. in %	Plan	Veränd. in %
1 Wassererlöse	1.822	+ 2,9	1.819	- 0,1	1.823	+ 0,2	1.827	+ 0,2	1.831	+ 0,2	1.835	+ 0,2
2 andere aktivierte Eigenleistungen	26	- 7,8	16	- 38,5	18	+12,5	18	-	18	-	18	-
3 Sonstige betriebliche Erträge	56	- 37,8	48	- 14,3	48	-	48	-	48	-	48	-
4 Summe Erträge	1.904	0,8	1.883	-1,1	1.889	0,3	1.893	0,2	1.897	0,2	1.901	0,2
5 Materialverbrauch, So.Fremdleist.	299	+10,7	270	- 9,7	255	- 5,6	245	- 3,9	240	- 2,0	235	- 2,1
6 Personalaufwendungen	482	+20,2	496	+ 2,9	506	+ 2,0	516	+ 2,0	526	+ 2,0	537	+ 2,0
7 Abschreibungen	205	- 2,4	195	- 4,9	202	+ 3,6	215	+ 6,4	220	+ 2,3	228	+ 3,6
8 Sonst. betriebl. Aufwendungen	286	+12,2	280	- 2,1	288	+ 2,9	289	+ 0,3	290	+ 0,3	290	-
9 Finanzaufwendungen	71	- 11,3	63	- 11,3	59	- 6,3	51	- 13,6	44	- 13,7	37	- 15,9
10 Steuern	3	-	3	-	3	-	3	-	3	-	3	-
11 Konzessionsabgabe	174	2,4	177	+ 1,7	177	-	178	+ 0,6	178	-	178	-
12 Summe Aufwendungen	1.520	9,4	1.484	-2,4	1.490	0,4	1.497	0,5	1.501	0,3	1.508	0,4
13 Jahresergebnis vor Steuern	384	-23,2	399	4,0	399	-0,1	396	-0,8	395	-0,1	393	-0,7
14 Ertragssteuern	121	- 21,9	122	+ 1,0	122	- 0,1	121	- 0,8	121	- 0,1	120	- 0,7
15 Jahresergebnis / Gewinnabführung	263	- 23,8	277	+ 5,4	277	- 0,1	275	- 0,8	274	- 0,1	272	- 0,7

1.3.1.3 Kunden-, Absatz- und Durchschnittserlösentwicklung

Kunden-, Absatz- und Durchschnittserlösentwicklung der Gemeindewerke Niederkrüchten

Sparte Trinkwasser	2014 Ist	2015 Ist	2016 Prognose	2017 Plan	2018 Plan	2019 Plan	2020 Plan
- Kundenentwicklung	5.190 (+0,5%)	5.228 (+0,7%)	5.258 (+0,6%)	5.283 (+0,5%)	5.308 (+0,5%)	5.328 (+0,4%)	5.348 (+0,4%)
- Absatzentwicklung in Tm ³	720,3 (-6,9%)	750,9 (+4,3%)	744,7 (-0,8%)	747,0 (+0,3%)	749,4 (+0,3%)	751,7 (+0,3%)	754,1 (+0,3%)
- Durchschnittserlös- entwicklung in €/ m ³	2,46 (+11,5%)	2,42 (-1,4%)	2,44 (+0,8%)	2,44 (-0,1%)	2,44 (-0,1%)	2,44 (-0,1%)	2,43 (-0,1%)

1.3.2 Fünf-Jahres-Vermögensplan 2016-2020

1.3.2.1 Erläuterungen zum Fünf-Jahres-Vermögensplan 2016 - 2020

Für die Geschäftsjahre 2016 bis 2020 sind insgesamt Investitionen in Sach- und Finanzanlagen in Höhe von 1.377 T€ geplant.

Dieses Volumen verteilt sich auf die einzelnen Geschäftsjahre wie folgt:

2016	2017	2018	2019	2020	2016-2020
- in T€ -					
144	293	384	309	249	1.377

Das Investitionsvolumen für die Jahre 2016 bis 2020 liegt im Jahresmittel bei rd. 275 T€. Es wird neben der Erweiterung/Erneuerung des Trinkwassernetzes hauptsächlich in den Ersatz bzw. Neuanschaffung des Notstromdiesels sowie in den Ersatz von einem Fahrzeug investiert.

Die eventuell erforderlichen Investitionen seitens der GWN im Zuge der Bewirtschaftung des ehemaligen Standorts der britischen Streitkräfte sind weiterhin nicht in dieser Planung berücksichtigt. Das kann erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Entwicklung und Vorliegen eines Nutzungskonzeptes der Entwicklungsgesellschaft und Feststellung des alten Rohrleitungsnetzes der Britischen Rheinarmee erfolgen.

Diese Investitionen werden später, soweit erforderlich und wirtschaftlich vertretbar, in die entsprechenden Wirtschaftsplanungen der GWN eingearbeitet.

1.3.2.2 Investitionen

Vermögensplan der GWN Niederkrüchten 2016-2020

Wasser	Aufteilung der Investitionen auf die einzelnen Jahre						Gesamt 2016 - 2020
	2015 Ist	2016	2017	2018	2019	2020	
1 Digitalisierung Trinkwassernetz	-	13	13	13	13	13	63
2 Leitungsnetz	9	75	200	200	200	150	825
3 Hausanschlüsse	69	30	35	35	30	30	160
4 Automatisier. Wasseraufbereitung / Notstromdiesel	108	-	30	120	50	-	200
5 Wasserzähler	-	-	2	2	1	1	6
6 Werkzeug Rohrnetz	-	-	3	5	5	5	18
7 Fahrzeuge	-	21	-	-	-	40	61
8 EDV : PC, Drucker u.ä.	9	1	5	5	5	5	21
9 Büroausstattung	4	4	5	5	5	5	24
Summe	199	144	293	384	309	249	1.377



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 20 20 08

Niederkrüchten, den 23.11.2017

Vorlagen-Nr. 783-2014/2020
Sachbearbeiter: Marie-Luise Schrievers

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2017
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	12.12.2017

Steuerhebesätze im Haushaltsjahr 2018

Sachverhalt:

Die bereits durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 14.02.2017 beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 beinhaltet in § 6 auch die Festsetzung der Steuerhebesätze.

Nach den bisher vorliegenden Informationen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 kann von einer beachtlichen Verbesserung bei den Schlüsselzuweisungen ausgegangen werden, die jedoch trotz Senkung der allgemeinen Kreisumlage um 2,86 %-Punkte einen Mehraufwand bei den Gesamtzahlungen an den Kreis nach sich zieht. Dennoch kann mit diesen Verbesserungen aus dem Finanzausgleich der Rückgang der Gewerbesteuer kompensiert werden, sodass sich das prognostizierte Ergebnis nur geringfügig verändern wird. (siehe hierzu auch „Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung“) Aus diesen Gründen kann derzeit davon ausgegangen werden, dass auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung verzichtet werden kann.

Im Einzelnen sieht der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2018 die gleichen fiktiven Hebesätze wie in 2017 vor:

Steuerart	vorauss. fiktiver Hebesatz GFG 2018	Gemeinde Niederkrüchten seit 2015
Grundsteuer A	217 v. H.	255 v. H.
Grundsteuer B 450 v. H.	429 v. H.	450 v. H.
Gewerbesteuer	417 v. H.	420 v. H.

Da bereits eine satzungsrechtliche Regelung besteht, ist kein erneuter Beschluss für die Beibehaltung der Steuerhebesätze erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Informationen zu den Steuerhebesätzen mit der Prognose für das Haushaltsjahr 2018 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Ordnung, Soziales und Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 32 72 06

Niederkrüchten, den 27.11.2017

Vorlagen-Nr. 786-2014/2020
Sachbearbeiter: Hermann-Josef Schippers

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

05.12.2017

Einrichtung von 2 Behindertenparkplätzen auf der Poststraße in Niederkrüchten-Elmpt

Sachverhalt:

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 11. September 2017 die Verwaltung beauftragt, bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einen Antrag auf Einrichtung von zwei Behindertenstellplätzen vor dem Haus Nr. 18 in Niederkrüchten-Elmpt zu stellen.

Der seinerzeit beschlossene Ausbauplan sah vor dem Haus Poststraße 18 eine Fläche für drei PKW-Stellplätze vor, von denen zwei als Behindertenstellplätze ausgewiesen werden sollten. Das Amt für Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Viersen hat nun mitgeteilt, dass bei dem vorgesehenen Ausbau der Poststraße lediglich ein Behindertenstellplatz vor dem Haus Poststraße 18 genehmigt würde und zwar der östliche Stellplatz. Sofern vor dem Haus Poststraße 18 zwei Behindertenstellplätze eingerichtet werden sollen, wäre dies nur unter Wegfall des dritten Stellplatzes möglich.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat darüber zu beraten, ob der Ausbau der Poststraße vor dem Haus Nummer 18 in Niederkrüchten-Elmpt zwei Behindertenstellplätze oder einen Behindertenstellplatz mit zwei weiteren Stellplätzen beinhalten soll.

Um den weiteren zügigen Ausbau der Poststraße nicht zu gefährden, hat die Verwaltung die Angelegenheit in den Haupt- und Finanzausschuss gegeben, da die nächste Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss erst im Kalenderjahr 2018 stattfindet.

gez. Wassong